

Neues aus der Juristischen Fakultät Jahresrückblick 2016



1 Grußwort des Dekans

2 Personalia

Prof. Dr. Lothar Michael ist neuer Dekan

Habilitation von Juniorprofessor Dr. Mehrdad Payandeh

Antrittsvorlesung von Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof

Tobias Bünten und Boris Derkum mit dem Dissertationspreis 2015 ausgezeichnet

Personalwechsel im Dekanat:

Verabschiedung von Silvia Falagàn-Garmòn, neue Dekanatassistentin Daniela Rausch

Neuer Lehrstuhlinhaber: Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Antrittsvorlesungen der Honorarprofessoren Prof. Dr. Heiko Fuchs und Prof. Dr. Dieter Leuring

Dr. Dieter Wiefelspütz zum Honorarprofessor ernannt

Prof. Johannes Dietlein Präsident der FvS-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften

3 Aus der Fakultät und den Instituten

Besuch von Prof. Dr. Peter Michael Huber im Rahmen der Vortragsreihe „Verfassungsrichter in Düsseldorf“

Französische Studierende der Heinrich-Heine-Universität im Landgericht Düsseldorf

Abschlussfeier des integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurses

Düsseldorfer Jessup Moot Court Team bei nationalen Vorrunden in München erfolgreich

IX. Düsseldorf Pre Moot Rounds und hervorragender 2. Platz für Düsseldorf Vis Moot Team in Wien

Panel-Diskussion: Frauen in Juristischen Berufsfeldern

Handbuch Parlamentsrecht offiziell in Berlin vorgestellt

Freundeskreis-Delegation zu Gast im LG Düsseldorf

Deutsch-Israelisches Austauschseminar

4:1 für die Juristische Fakultät

Gewinn des Heine-Slam 2016

Diskussionsrunde zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Akademische Feier und Sommerfest 2016

Besuch von Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof

Sommergrillen der Deutsch-Französischen Gemeinschaft Düsseldorf e.V.

Düsseldorf Mooting School 2016

4 Interview mit Prof. Dr. Rupprecht Podszun

5 Internationales

6 Bericht des Fachschaftsrates

7 iQu

8 Freundeskreis

9 Veranstaltungen

Forum Unternehmensrecht am 12. Januar 2016

11. Gesprächskreis Kartellrecht

2. Ärzte- und Juristentag in Düsseldorf
Forum Unternehmensrecht am 22. Februar 2016
Forum Versicherungsrecht am 25. Februar 2016
15. Düsseldorfer Patentrechtstage
Symposium zu Ehren von Dr. Bernd Michaels
7. Abendsymposium des ISR
6. Düsseldorfer Verkehrsrechtsforum
8. Abendsymposium des ISR
12. Rheinische Gesellschaftsrechtskonferenz
Forum Versicherungsrecht am 28. September 2016
3. Jahrestagung des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht
12. Gesprächskreis Kartellrecht
9. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag
Abschlussfeier des Studiengangs LL.M. Medizinrecht
7. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag
2. Düsseldorfer Arbeitsrechtsdialog
Forum Versicherungsrecht am 8. Dezember

10 Promotionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Freunde unserer Fakultät,

als neuer Dekan der Fakultät (seit 1. April 2016) darf ich auf ein erfolgreiches Jahr 2016 der Juristischen Fakultät zurückschauen.

Hervorheben möchte ich die personellen Entwicklungen, die für die Vitalität unserer Fakultät stehen. So haben wir mit Prof. Dr. Rupprecht Podszun einen Kollegen gewonnen, der mit seinem neu geschaffenen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht unser wirtschaftsrechtliches Profil stärken wird. Unser Juniorprofessor Dr. Mehrdad Payandeh habilitierte sich und folgte noch im selben Jahr einem Ruf an die Bucerius Law School in Hamburg. Prof. Dr. Dieter Wiefelspütz wurde zum Honorarprofessor ernannt. Ihre Antrittsvorlesungen hielten Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof ebenso wie die beiden Honorarprofessoren Prof. Dr. Heiko Fuchs und Prof. Dr. Dieter Leuring. Weitere akademische Höhepunkte waren zwei Vorträge in der Reihe „Verfassungsrichter in Düsseldorf“ mit Prof. Dr. Peter Michael Huber und Prof. Dr. Paul Kirchhof.

Nicht zuletzt möchte ich aber auch Höhepunkte des erfolgreichen Engagements unserer Studierenden hervorheben. Zu nennen sind unsere erfolgreichen Moot Court Teams ebenso wie Mathias Bähr und Nikolaus von Barga als Gewinner des Heine-Slam 2016. Einmal mehr reiste eine Gruppe Studierender zu einem Deutsch-Israelischen Austauschseminar mit dem IDC nach Herzliya (Israel).

Lesen Sie mehr über diese und weitere Aktivitäten unserer Fakultät.

Mit besten Grüßen und Wünschen für 2017,

Ihr Lothar Michael



Prof. Dr. Lothar Michael ist neuer Dekan

Prof. Dr. Lothar Michael (Öffentliches Recht) hat zum 1. April 2016 das Amt des Dekans der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität übernommen.

Neuer Prodekan ist bis zum 31. März 2017 der bisherige Dekan, Prof. Dr. Karsten Altenhain (Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Medienrecht).

Studiendekan bleibt Prof. Dr. Horst Schlehofer (Strafrecht und Strafprozessrecht).

Habilitation von Juniorprofessor Dr. Mehrdad Payandeh



Am 19. April 2016 hat die Juristische Fakultät Juniorprofessor Dr. Mehrdad Payandeh die Lehrbefähigung für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und Rechtstheorie verliehen sowie die Lehrbefugnis und das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ erteilt.

Die Habilitationsschrift trägt den Titel „Judikative Rechtserzeugung. Theorie, Dogmatik und Methodik der Wirkungen von Präjudizien“. Der wissenschaftliche Vortrag hatte „Die Neutralitätspflicht staatlicher Amtsträger im öffentlichen Meinungskampf“ zum Thema.

Ebenfalls in diesem Jahr folgte Priv.-Doz. Dr. Mehrdad Payandeh einem Ruf an die Bucerius Law School Hamburg.

Die Fakultät gratuliert Priv.-Doz. Dr. Mehrdad Payandeh herzlich und wünscht ihm für seinen weiteren Werdegang alles Gute.

Antrittsvorlesung von Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof



Das Pariser Klimaschutzabkommen ist das erste internationale Übereinkommen, in dem Staaten weltweit Klimaschutzmaßnahmen vereinbaren. In ihrer Antrittsvorlesung entwickelte Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof die Kernelemente dieses Abkommens und zeigte die Chancen auf, die dieser völkerrechtliche Vertrag für einen wirksamen globalen Klimaschutz eröffnet. Das Abkommen erkenne und anerkenne die Grenzen des Völkerrechts und nutze zugleich die Stärken des Rechts für einen globalen Klimaschutz. Die Wirksamkeit des Abkommens werde davon abhängen, ob die Staaten an ihrem in Paris gefundenen Konsens und ihrer Entschlossenheit zum Klimaschutz festhalten und die Eigendynamik des Abkommens nutzen, um das in Paris vereinbarte globale Klimaschutzziel zu erreichen. Das Abkommen begründe einen Paradigmenwechsel, der zu einem Modell für ein modernes Völkerrecht werden könnte.

Am Nachmittag des 3. Mai 2016 begrüßte der Dekan der Juristischen Fakultät, Prof. Dr. Lothar Michael die Gäste, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierenden zur Antrittsvorlesung von Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof. Er freute sich, so viele Gäste begrüßen zu

können und hob hervor, dass die Eröffnung einer Antrittsvorlesung die angenehmste und freudigste Aufgabe eines Dekans sei. Eine Antrittsvorlesung sei immer ein großes Fest für die Fakultät.

Sodann erinnerte er an zwei Schwerpunkte, die die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität nach dem Hochschulentwicklungsplan hat: Das Wirtschaftsrecht und das internationale Recht. Der Lehrstuhl für Deutsches und Ausländisches Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht von Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof sei daher für die Fakultät von zentraler Bedeutung. Schon die beiden vorherigen Lehrstuhlinhaber, Prof. Dr. Juliane Kokott, die nun Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Union ist, und Prof. Dr. Alexander Lorz, mittlerweile Kultusminister des Landes Hessen, hätten auf dieser Stelle Großes geleistet. Das Besondere der Forschungen von Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof sei, dass sie mit ihrem Forschungsschwerpunkt im Energierecht die beiden Schwerpunkte der Fakultät in geradezu idealer Weise verbinde.

Weiterhin stellte der Dekan den außergewöhnlichen Lebenslauf der neuen Lehrstuhlinhaberin dar, deren Doktorvater und akademischer Lehrer Prof. Dr. Dr. Rudolf Dolzer ebenso wie ihre Familie und viele Gäste und Kollegen unter anderem von den Universitäten Bonn, Köln und Bochum an diesem feierlichen Tag anwesend waren.

Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof begann ihre Vorlesung mit dem Hinweis, dass erst vor knapp zwei Wochen das Pariser Klimaschutzabkommen von 174 Staaten und der EU in New York unterzeichnet wurde. Nie zuvor hätten so viele Staaten einen völkerrechtlichen Tag gleich am ersten Tag gezeichnet. Dies zeuge von einer großen Zustimmung der Staatengemeinschaft zu diesem Klimaschutzabkommen. Die Frage, der Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof in ihrem Vortrag nachging, war, ob die in dieses Abkommen gelegten Hoffnungen begründet sind, ob dieses Abkommen also zu einer Wende im Kampf gegen den weltweiten vom Menschen verursachten Klimawandel führen kann.

Dazu stellte Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof die fünf Kernelemente des Vertrags dar. Jedes dieser Kernelemente reagiere auf eine Grenze des Rechts. Die Chance des Pariser Abkommens liege darin, dass die Staaten die Grenzen des Rechts erkennen und anerkennen und gleichzeitig die Stärken des Rechts nutzen.

Das erste Kernelement sei die Globalität des Abkommens. Anders als im Kyoto Protokoll sagten im Pariser Abkommen sämtliche Staaten der Erde Klimaschutzmaßnahmen zu. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der ein globales Problem darstelle, sei dies ein grundlegender Fortschritt in der Entwicklung des internationalen Klimaschutzregimes. Es überwinde so die Grenze des Rechts im Raum.

Weiterhin setzten das 2°C-Ziel und das schärfere 1,5°C-Ziel des Pariser Abkommens ein in der Zahl klar bestimmtes und deswegen überprüfbares Handlungsziel und reagierten so mit einer globalen Emissionsobergrenze auf die begrenzte Erkenntnisfähigkeit des Menschen. Dies sei das zweite Kernelement des Vertrags. Recht muss die Wirklichkeit erfassen, um diese zu verändern. Das Pariser Ziel beende eine Diskussion, indem es mangelndes Wissen zum Klimawandel durch die Bestimmtheit eines Referenzwertes für den Klimaschutz ersetze.



Das Herzstück des Pariser Abkommens und damit das dritte Kernelement seien die Selbstverpflichtungen der Staaten. Damit reagiere der Vertrag auf die begrenzte Durchsetzbarkeit des Völkerrechts. Die von den Staaten selbst definierten Verpflichtungen begründeten einen Paradigmenwechsel in den internationalen Klimaschutzverhandlungen. Das Pariser Klimaschutzabkommen überbrücke den bisherigen Graben zwischen den Industriestaaten und den Entwicklungsländern, indem es die Dynamik und die Differenzierungskraft des Prinzips der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten entfalte und die Klimaverantwortung der Vertragsparteien staatenpezifisch bestimme.

2 Personalia

Das vierte Kernelement sind laut Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof die Berichtspflichten, die Bestandsaufnahme und der Verschärfungsmechanismus des Pariser Abkommens. So werde Transparenz geschaffen und die Ziele und Maßnahmen auf das vereinbarte globale Klimaschutzziel ausgerichtet. Das Recht werde zum Motor der Konsensbildung. Mit dieser Eigendynamik reagiere das Pariser Klimaschutzabkommen auf die Grenze des Rechts in der Zeit.

Schließlich reagiere der Solidarpakt der Staaten auf die unterschiedliche Wirklichkeit der Staaten als Gegenstand und Grenze des Rechts. Er unterstütze die Entwicklungsländer bei ihren Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen sowie ihrer Reaktion auf durch den Klimawandel verursachte Schäden und Verluste und trage so zu einem wirksamen Klimaschutz bei.



Abschließend zog Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof Bilanz: Das Pariser Abkommen könne zum Fundament weltweit wirksamer Klimaschutzmaßnahmen werden, wenn die Staaten an ihrem in Paris gefundenen Konsens und ihrer Entschlossenheit zum Klimaschutz festhielten. Der Vertrag sei ein verbindliches Versprechen der Staaten für die Zukunft. Es stelle keinen Schlusspunkt, sondern einen Auftakt dar. Dem Recht komme dabei die Aufgabe zu, einen kohärenten Rahmen durch Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit zu bilden. Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof möchte sich dieser Entwicklung und der Entwicklung des Energierechts insgesamt im Rahmen ihrer künftigen Forschung am Lehrstuhl für Deutsches und Ausländisches Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht wissenschaftlich widmen.

Nach ihrem Vortrag, der mit großen Applaus aufgenommen wurde, dankten ihr der Dekan und Mitarbeiter ihres Lehrstuhls für Ihren Vortrag. Die Antrittsvorlesung endete mit einem Empfang im Foyer des Oeconomicums.

Tobias Bünten und Boris Derkum mit dem Dissertationspreis 2015 ausgezeichnet



Die Auszeichnung der Preisträger für ihre herausragenden wissenschaftlichen Leistungen überreichten Thomas Dohme, Geschäftsführer der Goethe Buchhandlung, sowie Prof. Dr. Lothar Michael, Dekan der Juristischen Fakultät, im Heinrich-Heine-Saal der HHU. Nach den Laudationes des Doktorvaters Prof. Dr. Dirk Looschelders (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung sowie Privatversicherungsrecht) stellten die Preisträger ihre jeweils mit summa cum laude bewertete Arbeit vor.

Dr. Tobias Bünten: „Das Recht der Willensmängel im europäischen Wandel“

Die fortschreitende Europäisierung und Internationalisierung des Privatrechts verlangt von der Rechtswissenschaft, sich vertieft auch der Untersuchung ausländischer Rechtsordnungen zu widmen. Obwohl aber etwa das deutsche Verbraucherschutzrecht vor allem auf europäischen Richtlinien fußt, wurde das Recht der Willensmängel als wichtige Domäne des Zivilrechts von der europäischen Harmonisierung bislang ausgenommen. Unter einem Willensmangel wird im deutschen Recht das Auseinanderfallen von wirklich Gewolltem und objektiv Erklärtem verstanden. Die Vertragspartei, die bei Abgabe einer rechtlichen Erklärung einem sol-

chen Irrtum unterliegt, kann sich durch Anfechtung vom Vertrag lösen.

Das Willensmängelrecht wird sowohl im Vorschlag der Europäischen Kommission über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEK) von Oktober 2011 als auch im spanischen Entwurf für eine Reform des Código Civil im Bereich des Schuld- und Vertragsrechts (Propuesta de Modernización del Código Civil en materia de Obligaciones y Contratos – PMCC) von Januar 2009 eingehend behandelt. Letzterer lehnt sich stark an die Vorgängernormen des GEK an.

Anhand dieser beiden Rechtstexte werden die aktuellen europäischen Entwicklungen auf dem Gebiet des Willensmängelrechts aufgezeigt. Für die Anfechtung muss nach neuerem Verständnis ein unzulässiger Eingriff in die Vertragsverhandlungen vorliegen. Nur wenn der Willensmangel dem Erklärungsempfänger zurechenbar ist, soll ein Loslösungsrecht bestehen. Demgegenüber legt das deutsche Recht den Fokus auf den inneren Willen des Erklärenden und sieht – seit über hundert Jahren unverändert – eine Anfechtungsmöglichkeit bereits bei bloß einseitigen, internen Irrtümern vor. Im Ansatz ging auch das spanische Recht früher von dieser voluntaristischen Position aus.

Die Untersuchung legt die Schwächen des europäischen Vorschlags offen und schlägt Alternativen und Verbesserungen vor.

Dr. Tobias Bünten, geboren am 13. Juni 1985 in Duisburg, studierte von 2005 bis 2012 an der Universität Passau Rechtswissenschaften nebst Fachspezifischen Fremdsprachenausbildungen in Englisch, Französisch und Spanisch. Im Rahmen des Doppelabschlussabkommens mit der Universidad Castilla-La Mancha studierte er von 2007 bis 2009 zudem Rechtswissenschaften in Toledo in Spanien und erlangte dort den spanischen Hochschulabschluss „Licenciatura en Derecho“. Während seines Studiums in Spanien arbeitete er als studentische Hilfskraft am Zentrum für Verbraucherrechtsstudien. Im Jahr 2009 wurde er von der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf als Übersetzer für die spanische Sprache ermächtigt. Die Promotion wurde durch die Studienstiftung des deutschen Volkes und die Johanna und Fritz Buch Gedächtnisstiftung gefördert. Während seiner Promotion und des beendeten Referendariats arbeitete er bei verschiedenen renommierten Anwaltskanzleien in Düsseldorf, Madrid und Tokio.

Dr. Boris Derkum: „Die Folgen der Geltendmachung nicht bestehender vertraglicher Rechte – Zugleich ein Beitrag zur Problematik des unbegründeten Nacherfüllungsverlangens“

Die Geltendmachung vertraglicher Rechte ist bisweilen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Vertragspartners verbunden. So sieht der Vertragspartner sich gelegentlich dazu veranlasst, das Bestehen des fraglichen Rechts unter Aufwendung von Zeit und Kosten zu überprüfen. Weitere Beeinträchtigungen des Vertragspartners entstehen dann, wenn eine versprochene Leistung unter Berufung auf ein Leistungsverweigerungsrecht nicht erbracht wird. Umso gravierender ist es, wenn das jeweils geltend gemachte Recht objektiv gar nicht besteht.

Exemplarisch hierfür sind etwa die Fälle, in denen ein Vermieter eine zu hohe Miete bzw. die Erbringung nicht geschuldeter Schönheitsreparaturen einfordert oder – gestützt auf ein vermeintliches Kündigungsrecht – die (unwirksame) Kündigung des Mietvertrages erklärt. Ebenso kann es vorkommen, dass ein Käufer den Verkäufer zu einer aufwändigen Untersuchung der Kaufsache veranlasst, indem er von dem Verkäufer eine objektiv nicht geschuldete Nacherfüllung, also etwa die kostenfreie Reparatur der nur vermeintlich mangelhaften Kaufsache, verlangt (sog. unbegründetes Nacherfüllungsverlangen).

Daran anknüpfend stellt sich die im Rahmen der Arbeit untersuchte Frage, inwieweit der mit einem vermeintlichen Recht konfrontierte Vertragspartner einen Ausgleich für die erlittenen Beeinträchtigungen beanspruchen kann oder gar berechtigt ist, das Vertragsverhältnis einseitig zu beenden. Die Lösung orientiert sich an einer konsequenten Herausarbeitung und Systematisierung spezifisch materiell-rechtlicher, insbesondere vertragsrechtlicher, Wertungen. Als Ergebnis entsteht ein in sich schlüssiges allgemeines Haftungskonzept, auf dessen Grundlage schließlich ein fundierter Beitrag zu der bislang allzu bereichsspezifisch geführten rechtswissenschaftlichen Diskussion über die Problematik des unbegründeten Nacherfüllungsverlangens gelingt.

Dr. Boris Derkum, geboren am 12. Mai 1986 in Moskau (Russland), studierte von 2006 bis 2011 Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Schwerpunkt „Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht“ sowie Begleitstudien zum

2 Personalia

Anglo-Amerikanischen und zum Russischen Recht. Am 12. Oktober 2011 legte er die Erste Prüfung vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf ab. Anschließend folgten das Promotionsstudium und die Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung sowie Privatversicherungsrecht von Prof. Dr. Dirk Looschelders. Am 16. Juli 2015 wurde Derkum zum Dr. iur. promoviert. Seit März 2015 absolviert er den Juristischen Vorbereitungsdienst bei dem Landgericht Düsseldorf und ist weiterhin als Wissenschaftlicher Mitarbeiter für Prof. Dr. Dirk Looschelders tätig.

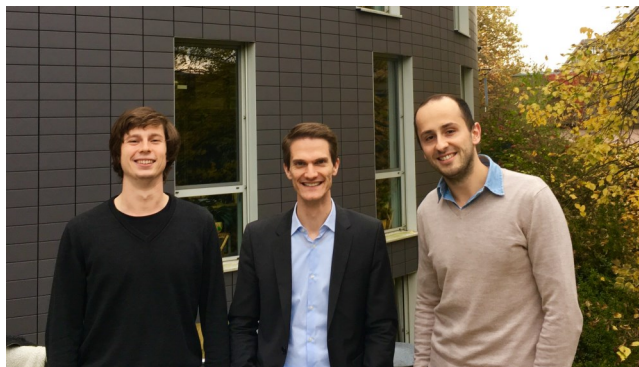
Personalwechsel im Dekanat: Verabschiedung von Silvia Falagàn-Garmòn, neue Dekanatassistentz Daniela Rausch

Silvia Falagàn-Garmòn, die seit Januar 2000 im Dekanatsbüro der Juristischen Fakultät tätig war, ist zum 31. März 2016 in den Ruhestand gegangen. Mit großem Dank für die hervorragende Zusammenarbeit in den vergangenen sechzehn Jahren und den besten Wünschen für den neuen Lebensabschnitt hat die Fakultät Silvia Falagàn-Garmòn verabschiedet.

Als neue Dekanatassistentz begrüßt die Fakultät Daniela Rausch, die zum 1. August 2016 ihre Tätigkeit im Dekanat aufgenommen hat. Daniela Rausch verfügt über einschlägige Erfahrung im Hochschulbereich durch ihre mehrjährige Tätigkeit an der Universität Paderborn und ist damit für ihre neue Aufgabe bestens gerüstet.



Neuer Lehrstuhlinhaber: Prof. Dr. Rupprecht Podszun



Es gibt einen neuen Lehrstuhl an der Juristischen Fakultät und einen neuen Professor: Prof. Dr. Rupprecht Podszun hat mit seinem Team die Arbeit aufgenommen. Der Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht soll das wirtschaftsrechtliche Profil der HHU stärken. Schwerpunktmäßig wird am Lehrstuhl zum Kartellrecht geforscht.

„Für uns geht es immer um die Frage, was das Recht dazu beitragen muss, damit die Marktwirtschaft so funktioniert, wie wir uns das wünschen“, erklärt Prof. Dr. Rupprecht Podszun. „Das Kartellrecht stellt hier die grundlegenden Regeln zur Verfügung. Aber die müssen wir angesichts von Digitalisierung, Finanzkrise und Globalisierung auch immer wieder in Frage stellen.“

Prof. Dr. Rupprecht Podszun hatte zuvor einen Lehrstuhl an der Universität Bayreuth inne. Er ist Affiliated Research Fellow am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb in München und verantwortlicher Mitherausgeber der kartellrechtlichen Fachzeitschrift *Wirtschaft und Wettbewerb* (WuW). Was ihn an der Heinrich-Heine-Universität reizt? „Ich mag Campus-Universitäten, wo wir eng mit den Studierenden und mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Disziplinen, vor allem den Ökonomen, zusammenarbeiten können. Außerdem ist Düsseldorf für Praktiker einfach die Hauptstadt des Kartellrechts! Da ist es konsequent, dass wir mit Prof. Dr. Christian Kersting und mir nun zwei Professoren haben, die im Kartellrecht aktiv sind.“

Selbstverständlich wird Prof. Dr. Rupprecht Podszun auch im klassischen Pflichtstoffbereich unterrichten und forschen. Mit seiner Lehre waren seine bisherigen Studierenden zufrieden: er ist 2015 mit dem Preis für gute Lehre des Freistaats Bayern und 2016 mit dem

Ars legendi-Fakultätenpreis Rechtswissenschaften ausgezeichnet worden. In Düsseldorf startet er mit den Wissenschaftlichen Mitarbeitern Stephan Kreifels und Gregor Schmieder.

Antrittsvorlesungen der Honorarprofessoren Prof. Dr. Heiko Fuchs und Prof. Dr. Dieter Leuring



Am 4. November hielten die Honorarprofessoren Prof. Dr. Heiko Fuchs und Prof. Dr. Dieter Leuring vor zahlreich erschienenen Gästen ihre Antrittsvorlesungen im Haus der Universität. Nach der Begrüßung der Anwesenden durch den Dekan und einer Vorstellung durch Prof. Dr. Dirk Looschelders begann Prof. Dr. Heiko Fuchs mit seinem Vortrag unter dem Titel „Gesetzgebungskunst am Beispiel des Bauvertragsrechts“. In diesem arbeitete er die Diskrepanz zwischen den im vom Bundesjustizministerium „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ aufgestellten Vorgaben für die Gesetzgebungstechnik und der gesetzgeberischen Wirklichkeit heraus. Am Beispiel des Bauvertragsrechts beschrieb er die Entwicklung weg von generell-abstrakten vertragsrechtlichen Regelungen hin zu immer detaillierteren und komplexeren Regelungen für Einzelsachverhalte und plädierte schließlich für mehr Abstraktion bei der Gesetzgebung. Prof. Dr. Dieter Leuring wurde von Prof. Dr. Ulrich Noack vorgestellt und hielt einen Vortrag zum Thema „Gerechtigkeit, Schönheit und der anwaltliche Schriftsatz“. Nach dem offiziellen Teil luden die Honorarprofessoren noch zu einem Empfang in das Foyer des Hauses der Universität.

Prof. Dr. Heiko Fuchs

Prof. Dr. Heiko Fuchs ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht. Er wurde am 6. Januar 1972 in Düsseldorf geboren und studierte von 1991

bis 1996 Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln. Nach einer Tätigkeit bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) in Berlin und dem Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf promovierte er an der Universität zu Köln bei Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb zu einem bauvertraglichen Thema. Seit seiner Zulassung als Rechtsanwalt im Jahr 2001 ist Prof. Dr. Heiko Fuchs fast ausschließlich im Bau- und Architektenrecht tätig. Er ist Co-Autor der in der Praxis verbreiteten „Einführung in die HOAI – Praxiswissen Architektenrecht“ und Mitheerausgeber der „Neuen Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht – NZBau“ sowie des „Fuchs/Berger/Seifert, Beck’scher HOAI- und Architektenrechtskommentar, 1. Auflage 2016“. Seit 2005 hat Prof. Dr. Heiko Fuchs einen Lehrauftrag an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität inne. Insbesondere lehrt er zum „Bauvertragsrecht“ im Schwerpunktbereich Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht.

Prof. Dr. Dieter Leuring

Prof. Dr. Dieter Leuring, Jahrgang 1970, studierte nach seiner Zeit bei der Bundeswehr von 1991 bis 1995 Rechtswissenschaften in Münster und Leipzig. Anschließend war er wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl von Prof. Dr. h.c. Helmut Kollhosser, Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Münster; in dieser Zeit fasste er seine Dissertation zum Versicherungskonzernrecht ab. Seit 1998 ist er als Rechtsanwalt tätig, zunächst in Düsseldorf und Frankfurt für die Kanzlei Shearman & Sterling, seit 2004 in der Sozietät Flick Gocke Schaumburg in Bonn. Fachanwalt für Steuerrecht (2007) sowie für Handels- und Gesellschaftsrecht (2014). Prof. Dr. Dieter Leuring hat zahlreiche wissenschaftliche Publikationen verfasst und ist Mitheerausgeber juristischer Fachzeitschriften. An der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf unterrichtet er seit dem Wintersemester 2005/2006 Kapitalmarktrecht.

Dr. Dieter Wiefelspütz zum Honorarprofessor ernannt

Am 19. Oktober 2016 erhielt Prof. Dr. Dieter Wiefelspütz, Lehrbeauftragter im Schwerpunkt „Recht der Politik“, seine Ernennungsurkunde zum Honorarprofessor an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Dr. Dieter Wiefelspütz wurde 1946 in Lünen geboren.

2 Personalia

Er studierte Jura an der Ruhr-Universität in Bochum. Nach dem zweiten Staatsexamen war er von 1978 bis 1987 als Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen tätig. Im Jahr 2002 wurde er mit einer Arbeit zum Untersuchungsausschussgesetz an der Humboldt-Universität zu Berlin promoviert. Dr. Dieter Wiefelspütz ist seit dem Jahr 2005 als Lehrbeauftragter der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Schwerpunktbereich „Recht der Politik“ tätig. Von 1987 bis 2013 war er Mitglied des Deutschen Bundestages.



Prof. Dr. Johannes Dietlein Präsident der FvS-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften

Auf der Jahresmitgliederversammlung am 4. November 2016 in Köln wurde Prof. Dr. Johannes Dietlein zum neuen Präsidenten der Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften gewählt. Die im Jahre 2006 gegründete Freiherr vom Stein – Akademie widmet sich der Forschung und Forschungsförderung im Bereich der Kommunalwissenschaften. Sie wird maßgeblich unterstützt durch den Deutschen Städte- und Gemeindebund und seine Mitgliedsverbände in den Ländern.

Besuch von Prof. Dr. Peter Michael Huber im Rahmen der Vortragsreihe „Verfassungsrichter in Düsseldorf“



Am 21. Januar 2016 fand bereits der sechste Teil der Vortragsreihe „Verfassungsrichter in Düsseldorf“ statt, die jährlich vom Freundeskreis der Juristischen Fakultät in Kooperation mit der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung durchgeführt wird. In diesem Jahr besuchte Prof. Dr. Peter Michael Huber, Richter am Bundesverfassungsgericht, unsere Fakultät. Dabei hatte der Tag äußerst unglücklich für den Münchner Professor begonnen, der seit 2010 Richter am Bundesverfassungsgericht ist und zuvor unter anderem Innenminister in Thüringen war. Er hatte sich am Morgen am Fuß verletzt, ließ sich aber trotz eines notwendigen Besuchs in der Notaufnahme des Karlsruher Klinikums nicht vom Besuch unserer Fakultät abhalten und dies obwohl er zudem am Vortragstag auch noch seinen Geburtstag feierte! Auf diesem Wege sei Prof. Dr. Huber daher noch einmal herzlich für seinen Einsatz gedankt.

Nach einem Empfang mit den Professoren der Fakultät und den Vorständen der beiden ausrichtenden Vereine referierte Prof. Dr. Huber dann am Abend in einem bestens gefüllten Hörsaal über „Recht und nationale Identität“. In seinem Vortrag stellte der Verfassungsrichter zunächst einmal klar, dass der Begriff der „nationalen Identität“ zwar auf europäischer Ebene üblich sei, weil die EU ausdrücklich die nationale Identität ihrer Mitgliedsstaaten zu achten habe. Dagegen sei der

Gebrauch des Begriffs in Deutschland noch immer ein wenig verkrampft und relativ unbestimmt. Nach Ansicht von Prof. Dr. Huber ist Recht als „geronnene Politik“ ein Ausdruck demokratischer Selbstbestimmung und nationaler Identität. In seinem vielschichtigen Vortrag erläuterte Huber die Bedeutung der in Art. 79 III GG besonders geschützten Strukturprinzipien der Rechtsstaatlichkeit, des Föderalismus und des Demokratieprinzips als Eckpfeiler unserer Verfassungs- und damit auch nationalen Identität. Dadurch boten sich viele spannende Anknüpfungspunkte für die anschließende Diskussion mit diversen Fragen aus dem Auditorium.

Nach dem Vortrag klang der Abend im Foyer des Juridicums bei Speisen und Getränken aus.

Französische Studierende der Heinrich-Heine-Universität im Landgericht Düsseldorf

In Fortsetzung der Kooperation des Landgerichts Düsseldorf mit der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität besuchen am Dienstag, dem 26. Januar 2016, bereits zum zweiten Mal Studierende des integrierten deutsch-französischen Studienkurses das Landgericht Düsseldorf. Der Besuch erfolgt im Rahmen einer Studienfahrt, die von Prof. Dr. Ute Weinmann geleitet wird.

Präsident des Landgerichts Dr. Bernd Scheiff und Programmbeauftragter Prof. Dr. Andreas Feuerborn, Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Rechtsvergleichung an der Heinrich-Heine-Universität, begrüßten die neunzehn Studierenden. Das drei Jahre dauernde gemeinsame Universitätsprogramm ermöglicht es Studierenden der Juristischen Fakultäten der Université de Cergy-Pontoise und der Heinrich-Heine-Universität einen Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht zu erwerben. Während im ersten Studienjahr die Gruppen aus Cergy-Pontoise und Düsseldorf noch getrennt studieren, bilden sie ab dem zweiten Studienjahr eine Studiengruppe, die gemeinsam ein Jahr in Düsseldorf und ein weiteres Jahr in Cergy-Pontoise absolviert.

3 Aus der Fakultät und den Instituten

Die französischen Studierenden besuchten zunächst eine Gerichtsverhandlung in Zivilsachen. Diese Gerichtsverhandlung zum Kaufrecht, die in ihrer Dichte auch für deutsche Studierende im zweiten Studienjahr nicht einfach zu verstehen ist, erläuterte Richterin am Landgericht Dr. Astrid Hanspach nach der Verhandlung. Anschließend führte Präsident des Landgericht Dr. Bernd Scheiff in das deutsche Gerichtssystem ein.

Abschlussfeier des integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurses



Am 30. Januar 2016 fand die Abschlussfeier des integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurses Rechtswissenschaften der Juristischen Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Université de Cergy-Pontoise statt. Die Absolventinnen und Absolventen des sechsten Jahrgangs des seit dem WS 2008/2009 angebotenen Aufbaustudienkurses erhielten aus den Händen des französischen Programmbeauftragten des deutsch-französischen Aufbaustudienkurses, Prof. Pierre-Henri Prélôt, und des deutschen Programmbeauftragten, Prof. Dr. Andreas Feuerborn, ihre Urkunden.

Nach einer Begrüßung durch Prof. Dr. Andreas Feuerborn richteten zunächst die Prorektorin für Internationales der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Prof. Dr. Andrea von Hülsen-Esch, und Prof. Pierre-Henri Prélôt Grußworte an die Anwesenden. Anschließend hielten Julia Richter und Adeline Mulon die Absolventenansprache, die sie mit einer Fotopräsentation illustrierten.

Nach der Akademischen Feier klang der Abend mit einem Empfang im Heinrich-Heine-Saal aus.

Düsseldorfer Jessup Moot Court Team bei nationalen Vorentscheidungen in München erfolgreich

Als eines von 700 weltweit teilnehmenden Teams nahm auch in diesem Jahr ein Team der Juristischen Fakultät an der Philip C. Jessup Law Moot Court Competition teil. Nach einem Semester intensiver Vorbereitung und Einarbeitung ins Völkerrecht vertraten Katia Hamann, Lydia Holtbrügge, Paul B. Jahn, Alexander Kirk und Susanne Struth die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bei den nationalen Vorentscheidungen in München. Begleitet wurden sie von den Coaches Shpe-tim Bajrami, Thorsten Bischof und Johannes Thielen.



Nach einer spannenden Vorrunde gegen die Universitäten Berlin, Kiel, München und Tübingen qualifizierte sich das Team für das Viertelfinale! In einer intensiven Verhandlung unter Vorsitz von RiBVerfG Prof. Dr. Andreas Paulus gegen die Bucerius Law School, den späteren Gewinner des Wettbewerbs, unterlag das Düsseldorfer Team nur knapp. Insgesamt konnte sich das Team über einen sehr guten 7. Platz von 21 angetretenen deutschen Teams freuen. Insbesondere durfte sich auch Alexander Kirk über einen hervorragenden 6. Platz der "Best Oralists" freuen.

IX. Düsseldorf Pre Moot Round und hervorragender 2. Platz für Düsseldorf Vis Moot Team in Wien

Bereits zum neunten Mal kamen vom 10.-12. März 2016 ungefähr 120 Studierende und mehr als 70 Praktiker aus 12 verschiedenen Nationen nach Düsseldorf, um an den von der Düsseldorf Moot Association und dem Freundeskreis der Juristischen Fakultät in Kooperation mit der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit organisierten Düsseldorf Pre Moot Rounds teilzunehmen. Diese bereiten die Studierenden auf die in der Osterwoche stattfindenden Endausscheidungen des Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot in Wien vor und haben sich inzwischen zu einer festen Größe im Veranstaltungskalender der Teams entwickelt.

Der Vis Moot Court ist einer der größten studentischen Wettbewerbe in den Rechtswissenschaften, an dem jedes Jahr tausende Studierende teilnehmen und dabei ein Schiedsverfahren aus Anwaltperspektive simulieren. Die Studierenden arbeiten über den Zeitraum eines halben Jahres an einem fiktiven, aber dennoch praxisnahen Fall und bereiten für diesen sowohl einen Klägers- als auch einen Beklagtenschriftsatz vor.

In Düsseldorf bot sich den 14 teilnehmenden Teams dann im Rahmen der Pre Moot Rounds noch einmal die Gelegenheit, ihre auf den Schriftsätzen basierenden mündlichen Argumentationen vor zahlreichen renommierten Praktikern und Experten des Schiedsverfahrensrechts zu testen. In diesem Jahr gab es zudem noch die Möglichkeit, unmittelbar vor dem Wettbewerb an einer Konferenz der DIS 40-Rhein-Ruhr im Haus der Universität teilzunehmen, bei denen speziell aus Wien angereiste Experten des Vienna International Arbitral Centre (VIAC) über die in diesem Jahr im Wettbewerb geltenden VIAC-Schiedsregeln einige wertvolle Insider-tipps geben konnten.

Der Wettbewerb sah im Anschluss einen straffen Zeitplan mit vier Pleadings für jedes Team in zwei Tagen vor, was logistisch nur durch die Bereitstellung von Konferenz-Räumen durch zehn Düsseldorfer Kanzleien möglich war. Die teilnehmenden Teams waren von der

Atmosphäre während der Düsseldorfer Pre Moot Rounds sehr angetan, wozu sicherlich auch das Rahmenprogramm mit einem Eröffnungs-Empfang bei der Kanzlei Heuking, einem Brauereiabend in der Düsseldorfer Altstadt und einem Schlussempfang in den spektakulären Räumlichkeiten der Kanzlei Hogan Lovells im Sky Office beitrug, wo die Universität Bonn als Sieger des diesjährigen Wettbewerbs verkündet wurde.

Das heimische Team der Heinrich-Heine-Universität, bestehend aus Mathias Bähr, Svenja Ehrmann, Miriam Haller, Dominique Kowoll, Jan Marklund und Laura-Katharina Pauli, das wie immer auf die hervorragende Betreuung der beiden Coaches Denis Schütz und Jonas Weise unter der akademischen Leitung von Prof. Dr. Katharina Hilbig-Lugani und Prof. Dr. Christian Kersting vertrauen konnte, zeigte eine exzellente Leistung und erzielte mit dem zweiten Platz die beste Platzierung des „Heimteams“ in der Geschichte der Düsseldorf Pre Moot Rounds. Nach dieser grandiosen Generalprobe reiste das Team voller Selbstbewusstsein in der Folgewoche zur internationalen Ausscheidung, die wie jedem Jahr in der Woche vor Ostern in Wien stattfand.



Dort konnte das Team zum ersten Mal in der Düsseldorfer Vis Moot Historie den zweiten Platz für den besten Klägerschriftsatz von 311 teilnehmenden Universitäten erzielen. Daneben konnte sich das Team als einige der wenigen deutschen Universitäten über eine „Honorable Mention“ für den Beklagtenschriftsatz freuen. Somit gehörte auch dieser Schriftsatz zu den besten 10 % der eingereichten Schriftsätze. Aber auch in den mündlichen Verhandlungen konnte das Düsseldorfer Team punkten. Nach vier starken Hearings in Wien

3 Aus der Fakultät und den Instituten

gegen Teams aus den USA, China, der Ukraine und Australien zog das Düsseldorfer Team zum vierten Mal in 11 Teilnahmen in die Runde der besten 64 ein. In dieser Runde musste sich das Düsseldorfer Team jedoch in einem ausgeglichenen Hearing der Universität Heidelberg geschlagen geben. Zum Abschluss der Oral Pleadings wurde Jan Marklund vom Team Düsseldorf mit einer „Honorable Mention“ in der Kategorie „Best Individual Oralist“ geehrt.

Panel-Diskussion: Frauen in Juristischen Berufsfeldern



Am 28. April 2016 hat erstmals eine Veranstaltung der Reihe „Frauen in Juristischen Berufsfeldern“ stattgefunden. In entspannter Atmosphäre nahmen Dr. Annette Stylianidis, Richterin am Landgericht, Dr. Natalie Daghles, Rechtsanwältin bei Latham & Watkins LLP und Prof. Dr. Lourdes de la Torre Martínez, Universität Jaen, an der von Prof. Dr. Katharina Hilbig-Lugani moderierten Panel-Diskussion teil.

Der Einladung der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten waren zahlreiche wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, studentische Hilfskräfte, Studierende und ein Baby gefolgt. Die drei Referentinnen berichteten von ihrem Werdegang, ihrer Ausbildung und Promotion, ihrer Berufswahl, ihrem Berufsweg und ihrer aktuellen Tätigkeit sowie der Vereinbarkeit ihrer beruflichen Tätigkeit mit ihrem Familienleben. Insgesamt haben die Referentinnen für sich persönlich ein sehr positives und ermutigendes Bild gezeichnet, das hoffentlich die Zuhörerinnen letztlich mehr ermutigt als erschreckt hat.

Die Diskussion mit den Referentinnen wurde später noch im gemütlichen Rahmen fortgeführt.

Handbuch Parlamentsrecht offiziell in Berlin vorgestellt

Das Parlament ist das Zentralorgan der Demokratie. Diese traditionsreiche Einrichtung muss sich den laufenden Wandlungen anpassen und den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts stellen. Dem rechtlichen Rahmen und den funktionssichernden Garantien der parlamentarischen Arbeit widmet sich das ‚Handbuch Parlamentsrecht‘, herausgegeben von Prof. Dr. Martin Morlok, Prof. Dr. Utz Schliesky sowie Dr. Dieter Wiefelspütz unter Mitarbeit von Moritz Kalb.

Es dokumentiert den neusten Stand der Parlamentsrechtswissenschaft mit dem Ziel, Theorie und Praxis zusammenzuführen und Hilfe im Alltag des Parlamentsrechts geben. Die Publikation bietet ein umfassendes Gesamtbild des gegenwärtigen deutschen Parlamentarismus und ist als direktes Nachfolgewerk des im Jahr 1989 erschienenen Handbuch „Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland“ (hrsg. von Hans-Peter Schneider und Wolfgang Zeh) zu betrachten.

41 Autoren (einschließlich der Herausgeber) aus Wissenschaft und Parlamentspraxis/-verwaltung haben daran mitgewirkt und sowohl grundlagentheoretische Aspekte als auch in der Parlamentspraxis bestehende Detailprobleme in 11 Gliederungsebenen beleuchtet und untersucht: Historische Grundlagen, Funktionen und Prinzipien, Konstitution des Parlaments, Rechtsquellen und Handlungsformen, Die Akteure, Das Parlament in der offenen Gesellschaft, Verfahrensrechtliche Ausformungen der Parlamentsfunktionen, Parlamente im Mehrebenensystem, Außerordentliche Kompetenzen und Verfahren, Auflösung des Parlaments sowie Herausforderungen, Zukunftsfähigkeit und Parlamentsreform.

Der Deutsche Bundestag und insbesondere Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert hat dieses von Prof. Dr. Martin Morlok im Jahr 2008 initiierte und federführend betreute Projekt ermöglicht und maßgeblich gefördert.

Anlässlich seines offiziellen Erscheinens stellte Prof. Dr. Martin Morlok zusammen mit den anderen Herausge-

bern das ‚Handbuch Parlamentsrecht‘ Mitte Mai 2016 in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft (DPG) im ehemaligen Reichstagspräsidentenpalais vor und überreichte zum Dank je ein Exemplar an Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Norbert Lammert, sowie an Dr. Horst Risse, Direktor beim Deutschen Bundestag.

Freundeskreis-Delegation zu Gast im LG Düsseldorf

Nach der sehr gelungenen Premiere im Vorjahr hatte der Präsident des Landgerichts, Dr. Bernd Scheiff, eine Delegation des Freundeskreises erneut in das Gerichtsgebäude am Oberbilkler Markt eingeladen, um den Studierenden bereits zu einem frühen Zeitpunkt ihrer Ausbildung einen ersten direkten Einblick in die Arbeitsweise der Justiz geben zu können. Dr. Bernd Scheiff erläuterte zunächst in einem kurzweiligen Vortrag die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Amts- und Landgerichts und den allgemeinen Gerichtsaufbau.



Im Anschluss hatten die Studierenden die Möglichkeit, das moderne Gebäude etwas näher kennenzulernen und sich auch den sehr modernen Schwurgerichtssaal anzusehen. Die Pressesprecherin des Landgerichts, RiLG Dr. Elizabeth Stöve versorgte die Gruppe mit vielen interessanten Details und es bestand zudem die Gelegenheit, von den jungen Richterinnen Justina Zlobinski und Larissa Waldrich, die beide Absolventinnen unserer Fakultät sind, näheres über den Richteralltag zu erfahren.

Den Höhepunkt der Exkursion stellte dann der Besuch einer zivilrechtlichen Verhandlung bei der Kammer für Handelssachen dar. Dort erhielten die Studierenden besten Anschauungsunterricht dafür, wie „formlos“ und dennoch engagiert Güteverhandlungen durchgeführt werden können und dass hartnäckige Vergleichsbemühungen des Gerichts manchmal von Erfolg gekrönt sein können, selbst wenn die Parteien sich vorher eher unversöhnlich gegenübergetreten waren.

Der spannende Besuch klang dann in der Kantine des Landgerichts kulinarisch aus. Aufgrund des allgemeinen sehr positiven Feedbacks soll es während der Exkursionswoche im nächsten Jahr zu einer Neuauflage kommen.

Deutsch-Israelisches Austauschseminar



Vom 16. bis zum 23. Mai fand in diesem Jahr erneut das Deutsch-Israelische Austauschseminar mit der Radzyner Faculty of Law des IDC Herzliya statt. Unter der Leitung der Professoren Jan Busche und Dirk Looschelders machte sich eine insgesamt 19-köpfige Delegation aus Düsseldorf auf den Weg nach Israel und verbrachte dort gemeinsam mit 12 israelischen Studierenden sowie Prof. Assaf Jacov eine spannende und erlebnisreiche Woche. Begleitet wurde die Gruppe von Prof. Dr. Dirk Olzen, der dem IDC Herzliya als Honorary Fellow seit Jahren besonders verbunden ist.

Den Auftakt des Seminars bildeten die Vorträge der Teilnehmer zum Thema „The Interface of Contract and Tort Law“. Hierbei stellten die Studierenden Falllösungen aus deutscher bzw. israelischer Perspektive vor. Die

3 Aus der Fakultät und den Instituten

Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beiden Rechtssysteme regten zu interessanten Diskussionen an. Abgerundet wurde der akademische Teil des Seminars durch einen Vortrag von Prof. Dr. Christian Kersting zum Thema „Private Enforcement of Competition Law“, der auch bei den israelischen Teilnehmern auf reges Interesse stieß.

In den folgenden Tagen konnte die Gruppe während einer abwechslungsreichen Reise durch Israel Land und Leute noch näher kennen lernen. Höhepunkte waren vor allem die Besuche der ehemaligen jüdischen Festung Masada in unmittelbarer Nähe des Toten Meeres, der Taufstelle Qasr El Yahud am Jordan sowie christlicher Stätten am See Genezareth. Besondere Erfahrungen waren auch der Ausflug auf die Golanhöhen, die Erkundung der Stadt Jerusalem sowie die Übernachtung in einem Beduinenlager.



Ermöglicht wurde die Veranstaltung durch die großzügige Unterstützung von Dr. h.c. Harry Radzyner, Ehrensensator der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und Mitbegründer des IDC Herzliya, der das Austauschprogramm seit vielen Jahren mit besonderem Engagement fördert.

4:1 für die Juristische Fakultät

Das Fußballteam der Juristischen Fakultät hat am 23. Juni 2016 das alljährliche Fußballspiel gegen das Team der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln mit 4:1 (2:0) für sich entschieden.

Seit 2001 findet das Spiel jeweils abwechselnd in Köln und Düsseldorf statt. Nachdem Düsseldorf im letzten Jahr beim 2:0-Sieg Gastgeber des Spiels war, wechselte das Heimrecht in diesem Jahr nach Köln.

Auf dem gerade einmal zwei Wochen alten Kunstrasenplatz der Uni Köln konnte das von Moritz Jäschke betreute Düsseldorfer Team bei über 35 Grad Celsius sowohl kämpferisch als auch spielerisch überzeugen. Nachdem Malte Boermans zunächst mit einem Elfmeter nach Foul an Heider Thomas die Führung erzielte, konnte abermals Boermans noch vor der Pause auf 2:0 erhöhen. Zwar konnten die Kölner nach dem Seitenwechsel auf 2:1 verkürzen, allerdings machten kurz darauf Heider Thomas, der ein stetiger Unruheherd im Kölner Strafraum war, und Christopher Pieper den Sack nach schönen Spielzügen zu.

Das Düsseldorfer Team bedankt sich vor allem bei den großzügigen Kölner Gastgebern für die Ausrichtung des Jubiläumsspiels, aber auch bei den langjährigen Förderern des Teams Prof. Dr. Ulrich Noack und dem Freundeskreis der Juristischen Fakultät.



Gewinn des Heine-Slam 2016

Mathias Bähr und Nikolaus von Barga haben den Heine-Slam 2016 gewonnen. Die beiden Studenten der Juristischen Fakultät konnten mit ihrem Beitrag „Sackdoof, feige und verklemmt - ein Schelm, wer dabei Böses denkt!“ das Publikum für sich gewinnen und sich somit gegen die starke Konkurrenz aus den anderen Fakultäten durchsetzen.

Auf dem Weg zum Titel musste das Duo zunächst in einer Vorrunde gegen einen weiteren Kandidaten aus der eigenen Fakultät antreten. Jonas Mücke ging mit dem Beitrag "Die Dogmatik der Rechtssprache oder 'es

klings halt besser auf Latein" ins Rennen und verlor nur knapp.



Mathias Bähr, der unsere Fakultät bereits im letzten Jahr würdig vertrat, und Nikolaus von Barga deckten in einem rhetorisch exzellent vorgetragenen juristischen Selbstversuch die Tücken der heiklen Böhmermann-Affäre auf, präsentierten denkbare Lösungsansätze und konstatierten, dass die letztliche Entscheidung wohl der Willkür der Justiz unterworfen sei.

Die Fakultät gratuliert den Gewinnern herzlich und hofft auf eine erfolgreiche Titelverteidigung 2017!

Diskussionsrunde zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Am 7. Juli 2016 lud die Fakultätsvergleichsbeauftragte Prof. Dr. Katharina Hilbig-Lugani bereits zum zweiten Mal Studierende und wissenschaftliche Beschäftigte zu einer Veranstaltung der Reihe „Juristinnen und Juristen im Dialog“ ein. Im Fokus der Diskussionsrunde stand dieses Mal die Frage der „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ - ein allgegenwärtiges Thema, das insbesondere angesichts des demografischen Wandels zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Dr. Dagmar Weier, Rechtsanwältin und Steuerberaterin bei KPMG, und Dr. Tilmann Büttner, Richter am Landgericht Düsseldorf, diskutierten unter Moderation von Prof. Dr. Katharina Hilbig-Lugani über die von ihnen erlebte Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ließen die Zuhörerschaft an ihren persönlichen

Erfahrungen teilhaben. Interessante Einblicke gewährte Dr. Tilmann Büttner als er von seiner Erfahrung als Richter in Elternzeit berichtete. Mit der Gewährung des Elternteilzeitanspruchs und einer jederzeitigen Rückkehroption sei die Justiz „ein guter Ort für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf“. Dr. Dagmar Weier beleuchtete die Thematik aus unternehmensbezogener Sicht. Spürbar sei für sie im Unternehmen ein generationenbedingter Wertewandel innerhalb der letzten zehn Jahre im Hinblick auf die Verträglichkeit von Beruf und Familie. Dies äußere sich unter anderem in familienfreundlichen flexiblen Arbeitszeitmodellen des Unternehmens. Großes Vorbild seien für sie die Französinen, mit denen sie im beruflichen Alltag in engem Kontakt stehe und für die Kinder und Karriere eine Selbstverständlichkeit darstellten. Dies sei insbesondere auf die staatliche Förderung und Einrichtung von Kindertagesstättenplätzen und Nachmittagsbetreuungsangeboten in der Schule zurückzuführen. Die Diskutanten waren sich einig, dass vor allem eine gute Kooperation und Kommunikation der berufstätigen Partner, eine gute Organisation sowie familiäre Unterstützung wichtig seien.



Im Anschluss an eine angeregte Diskussion wurden die Gespräche im Rahmen eines geselligen Get-togethers vertieft und die Zuhörerinnen und Zuhörer nutzten die Chance eines persönlichen Austauschs mit den Diskutanten.

3 Aus der Fakultät und den Instituten



Akademische Feier und Sommerfest 2016

Am 14. Juli 2016 feierte die Juristische Fakultät ihre akademische Feier, auf welcher der wissenschaftliche Nachwuchs, die diesjährigen Absolventinnen und Absolventen der ersten Prüfung, die Besten der universitären Pflichtfachprüfungen und die Zwischenprüfungsbesten geehrt wurden. Anschließend lud die Fakultät zu ihrem traditionellen Sommerfest ein.

Zum Auftakt begrüßte der Dekan, Prof. Dr. Lothar Michael, im Hörsaal 3A die Doktorandinnen und Doktoranden und den Habilitanden, die in diesem Jahr ihre Verfahren erfolgreich abschließen konnten, die diesjährigen Absolventinnen und Absolventen der ersten Prüfung, die Besten der universitären Pflichtfachprüfungen und die Zwischenprüfungsbesten mit ihren jeweiligen Angehörigen zur akademischen Feier der Juristischen Fakultät. Für die diesjährige Ansprache konnte Generalstaatsanwalt Emil Brachthäuser von der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf gewonnen werden, der zunächst anschaulich aus seinem persönlichen Werdegang berichtete, bevor er die Frage "Die Generalstaatsanwaltschaft: Mittelbehörde zwischen den Stühlen oder notwendige Instanz?" erörterte.



Nach dieser einleitenden Ansprache erfolgte die Ehrung der in diesem Jahr promovierten 18 Doktorandinnen und 15 Doktoranden, die sich und das jeweilige Thema ihrer Arbeit kurz vorstellten. Aus diesem Kreis wurden für ihre jeweils mit ‚summa cum laude‘ bewerteten Forschungsarbeiten Dr. Sebastian Dworschak („Frühe Marktzutritte im Arzneimittelsektor - Anreize, Ausgestaltung und kartellrechtliche Bewertung“), Dr. Lisa Guntermann („Das Zusammenspiel von Mindeststammkapital und institutioneller Haftungsbeschränkung – eine normative und ökonomische Analyse“) und in Abwesenheit Dr. Stefanie Krebbers-van Heek („Die mitunternehmerische Besteuerung der Komplementäre der Kommanditgesellschaft auf Aktien“) mit dem „Dissertationspreis des Freundeskreises der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V.“ in Höhe von je 1.000 Euro ausgezeichnet. Überreicht wurde der Preis vom neuen Vorsitzenden des Freundeskreises der Juristischen Fakultät, Prof. Dr. Dirk Olzen, der die Gelegenheit nutzte, die Anwesenden von der Wichtigkeit und den Vorzügen einer Mitgliedschaft im Freundeskreis zu überzeugen.

Dr. Sebastian Dworschak und Dr. Lisa Guntermann konnten darüber hinaus für ihre Dissertationen auch noch den mit jeweils 2.000 Euro dotierten Preis des Instituts für Unternehmensrecht (IUR) aus der Hand von Prof. Dr. Christian Kersting in Empfang nehmen.



Den Höhepunkt der Ehrung des wissenschaftlichen Nachwuchses bildete die Würdigung der erfolgreich abgeschlossenen Habilitation von Jun.-Prof. Dr. Mehrdad Payandeh und der ihm erteilten Lehrbefugnis

3 Aus der Fakultät und den Instituten

für die Fächer Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und Rechtstheorie.

Anschließend wurden den anwesenden Absolventinnen und Absolventen, welche in diesem Jahr ihre erste Juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt haben, auf der Bühne durch den Dekan und Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof ihre Masterurkunden und ein Blumengruß überreicht.



Vor dem Hintergrund der neuen Magistrae und Magistri, die für diese Ehrung noch auf der Bühne verblieben, wurden die drei besten Absolventen des diesjährigen Jahrgangs mit den bereits zum zweiten Mal vergebenen „Luther Rechtsanwalts- gesellschafts-Preisen“ ausgezeichnet. So erhielten in diesem Jahr Tanja Dahlmans (1.250 Euro), Rana Ersoy (750 Euro) und Justin Samuel (500 Euro) ihre Auszeichnung aus den Händen von Prof. Dr. Notker Polley und Rechtsanwalt Julian Winn, beide Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.

Nachdem sich die Bühne wieder geleert hatte, wurden die jeweils besten Absolventinnen und Absolventen der einzelnen Schwerpunkte nach vorn gerufen und mit Preisen bedacht: Den mit 1.000 Euro dotierten Preis für den besten Abschluss im Schwerpunktbereich 1 ‚Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht‘, gestiftet von der Kanzlei Kapellmann und Partner, überreichte Honorarprofessor Dr. Heiko Fuchs an Marius Krudewig. Der mit 750 Euro dotierte „Preis des Plenums für Unternehmensrecht“ für das beste Ergebnis im Schwerpunktbereich 2

‚Unternehmen und Märkte‘ wurde Florian Klose von Prof. Dr. Christian Kersting überreicht.

Den mit 1.000 Euro dotierten „Busekist, Winter & Partner-Preis“ für die beste Leistung im Schwerpunktbereich 2 ‚Unternehmen und Märkte / Immaterialgüterrecht‘, gestiftet von der Kanzlei Busekist, Winter & Partner, überreichten die Rechtsanwälte Dietmar Denkler und David Emmerich, LL.M. an Svetlana Friesen.

Den mit 1.000 Euro dotierten „GleissLutz-Preis“ für die beste Absolventin / den besten Absolventen im Schwerpunktbereich 3 ‚Arbeit und Unternehmen‘, übergeben von Rechtsanwalt Dr. Heinrich Klosterkemper und gestiftet von der Kanzlei Gleiss Lutz, teilen sich Eric Musebrink und Tobias Pfister.

Laura Kathrin von der Lippe erhielt von Rechtsanwalt Dr. Ingo Bott den „Wessing-Preis“ und einen Scheck über 1.000 Euro für die beste Hausarbeit im Schwerpunktbereich 4 ‚Strafrecht‘, gestiftet von der Kanzlei Wessing & Partner, Düsseldorf.

Mit dem auf 500 Euro dotierten „CBH-Preis“ im Schwerpunktbereich 5 ‚Öffentliches Recht‘, gestiftet von der Kanzlei Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, wurde Johannes Fabi von Prof. Dr. Johannes Dietlein ausgezeichnet.

Den „White & Case-Preis“ für die beste Absolventin / den besten Absolventen im Schwerpunktbereich 7 ‚Internationales und Europäisches Recht‘ überreichte Dr. Peter Rosin an Malke Kristina Wiersbitzky. Dieser ist mit ebenfalls 500 Euro dotiert.



3 Aus der Fakultät und den Instituten

Als Letzter aus der Riege der Schwerpunktbesten wurde Florian Zimmermann mit dem „Freshfields Bruckhaus Deringer – Preis“ als bester Absolvent im Schwerpunktbereich 8 „Steuerrecht“ geehrt.

Den Abschluss der Auszeichnungen insgesamt bildete die Würdigung der drei Zwischenprüfungsbesten durch den Vorsitzenden des Freundeskreises, Prof. Dr. Dirk Olzen. Den 1. Preis und einen Büchergutschein über 200 Euro erhielt Lea Prehn. In Abwesenheit wurde Lennart Engel mit dem 2. Preis und einem Gutschein im Wert von 100 Euro bedacht. Der 3. Preis ging an Sarah Isabel Dersarkissian, die ebenfalls einen Büchergutschein über 100 Euro erhielt.

Nach dem Abschluss der offiziellen Feierlichkeiten lud die Fakultät alle Anwesenden zu einem kleinen Sekt Empfang ins Foyer ein. Dort erhielten die Absolventen die Gelegenheit, sich in Talar, mit Doktorhut und ihrem Zeugnis sowie Freunden und Familie kostenlos fotografieren zu lassen. Diese schöne Möglichkeit den Moment zu konservieren ermöglichte das zentrale Alumni-Netzwerk der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.



Vor dem Gebäude konnte man dann den Abend auf dem Sommerfest der Fakultät gemütlich mit kalten Getränken und kleinen Snacks ausklingen lassen.

Besuch von Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof, Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D.

Mitte Juli 2016 fand bereits die siebte Auflage der Vortragsreihe „Verfassungsrichter in Düsseldorf“ statt, die jährlich vom Freundeskreis der Juristischen Fakultät in Kooperation mit der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung durchgeführt wird. Diesmal besuchte Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof, Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D., unsere Fakultät.



Zunächst fungierte er am Nachmittag als Vorsitzender des fiktiven Gerichts, welches das Finale des im Sommersemester 2016 von Prof. Dr. Lothar Michael durchgeführten In-House Moot Court zum Thema Grundrechte zu entscheiden hatte. Der Fall dieses Jahres behandelte das Thema „Burka vor Gericht“ und bot den teilnehmenden Studierenden eine ideale Gelegenheit, einige nicht nur dogmatisch, sondern auch gesellschaftspolitisch sehr interessante und umstrittene aktuelle Fragen zu diskutieren. Prof. Dr. Paul Kirchhof zeigte sich sowohl von der Sachkenntnis als auch den rhetorischen Fähigkeiten der teilnehmenden Studierenden absolut begeistert und hatte sichtlich Freude daran, sie mit schwierigen Zwischenfragen noch weiter herauszufordern.

Es schloss sich ein kurzer Empfang mit den Professoren der Fakultät und den Vorständen der beiden ausrichtenden Vereine an. Nach einem Grußwort der Rektorin Prof. Dr. Anja Steinbeck, die es sich nicht nehmen ließ, einige aktuelle Aspekte der Gleichbehandlungsproblematik aus zivilrechtlicher Sicht anzusprechen, referierte

Prof. Dr. Paul Kirchhof dann am Abend über die „geheimnisvolle“ Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 GG. Ausgehend von der Beobachtung, dass die Menschen als Individuen grundsätzlich verschieden sind, erläuterte er ausführlich die Bedeutung des allgemeinen Gleichheitssatzes. Dessen unterschiedliche Facetten beleuchtete er mit vielen Beispielen und stieß dabei bis zu Grundfragen nach den Grenzen des Rechts und der Natur des Menschen vor. In der anschließenden lebhaften Diskussion nutzten auch einige Studierende die Gelegenheit, sich für die ihnen am Nachmittag gestellten Fragen zu „revanchieren“.

Nach dem Vortrag klang der Abend mit einem Empfang im Foyer des Juridicums bei Speisen und Getränken aus.



Sommergrillen der Deutsch-Französischen Gemeinschaft Düsseldorf e.V.

Nun bereits zum 5. Mal fand am 28. Juli 2016 das Sommerfest der Deutsch-Französischen Gemeinschaft Düsseldorf e.V. statt, ein kleines großes Jubiläum, das wir zusammen mit vielen Mitgliedern und Freunden des Vereins feiern durften.

Bei selbstgemachten Salaten, kalten Getränken und diversen Angeboten vom Grill konnten wir auf das Ende des Semesters oder einfach nur auf ein deutsch-französisches Wiedersehen anstoßen. Das Sommerfest hat sich für unseren Verein zu einem festen Termin im Juli entwickelt, zu einem Treffpunkt unserer

Mitglieder und Anlaufpunkt von Interessierten, zu einem Fest, bei dem wir auch den Teilnehmern des Deutsch-Französischen Studienkurses der HHU, die im Herbst an die Partneruniversität nach Cergy-Pontoise gehen, eine gute Zeit in Frankreich wünschen wollen. Dabei freuten wir uns, auch in diesem Jahr den Programmbeauftragten Prof. Dr. Andreas Feuerborn, den Prodekan Prof. Dr. Karsten Altenhain, Prof. Dr. Jan Busche und einige andere Dozierende der Fakultät begrüßen zu dürfen.

Bis spät in den Abend waren die deutschen und französischen Fähnchen sichtbar und es konnte so manches Gespräch vernommen werden, bei dem auf einen französischen Satz ein deutscher folgte oder andersherum...

Traditionen können nur gemeinsam aufrechterhalten werden - und so danken wir allen, die mit uns zusammen dieses Fest gestaltet und verbracht haben und hoffen auch nächstes Jahr auf ein Wiedersehen!



Düsseldorf Mooting School 2016

Um bei der Düsseldorf Mooting School 2016 einen ersten Einblick in den Willem C. Vis Moot 2016/17 zu erhalten, fanden sich in der Zeit vom 20. bis 23. September 2016 Teams aus ganz Deutschland wie Bielefeld, Göttingen, Hannover, Jena, Osnabrück, Marburg, aber auch die direkten Nachbarn aus Bonn in Düsseldorf ein.

Unter der Leitung von Prof. Dr. Katharina Hilbig-Lugani und unterstützt durch Prof. Dr. Christian Kersting

3 Aus der Fakultät und den Instituten

LL.M. (Yale) wurde die auf vier Tage angelegte Vorbereitungsveranstaltung bereits zum zweiten Male veranstaltet und fand auch in diesem Jahr großen Zuspruch in der Vis Moot Community.

Besonderer Dank gilt dabei den Düsseldorfer Kanzleien Orrick, Heuning Kühn Lüer Wojtek und Gleiss Lutz, die neben ihrem Engagement im Rahmen der inhaltlichen Ausgestaltung der Düsseldorf Mooting School auch für das leibliche Wohl der Teilnehmer sorgten und damit die Veranstaltung abrundeten.

Das Programm war dieses Jahr vielseitig und unter Berücksichtigung der arbitration rules of the Center for Arbitration of the Chamber of Commerce Brazil-Canada auf den aktuellen Vis Moot zugeschnitten. Eine nur begrenzte Teilnehmerzahl ermöglichte dabei eine familiäre und arbeitsintensive Atmosphäre. Zunächst wurden die Grundzüge des UN-Kaufrechts und Schiedsverfahrensrechts beleuchtet. Zu den Referenten zählten Prof. Dr. Katharina Hilbig-Lugani, Prof. Dr. Christian Kersting LL.M. (Yale) sowie Dr. Nicholas Kessler LL.M., EMBA und Dr. Alexander Shchavalev, LL.M. von der Kanzlei Orrick.



Begleitet wurden die theoretischen Einführungen durch Fallstudien, die von ehemaligen Teammitgliedern und Coaches der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geleitet wurden. Ein besonderer Fokus wurde dieses Jahr zudem darauf gelegt, den Studierenden das technische Handwerk zur Schriftsaterstellung und zum effektiven Recherchieren in den genannten Rechtsgebieten nahe zu bringen.

Unter dem Titel „oral advocacy skills“ gab Dr. David Quinke LL.M. von der Kanzlei Gleiss Lutz abschließend den Teilnehmern einen Vorgeschmack auf die Pleading-Phase.

Der Düsseldorf Pre-Moot 2017 wird voraussichtlich vom 23. bis zum 25. März 2017 stattfinden.

4 Interview mit Prof. Dr. Rupprecht Podszun



Ein Professor mit Überzeugungen - Prof. Dr. Rupprecht Podszun stellt sich vor

Seit dem 1. Oktober 2016 ist **Prof. Dr. Rupprecht Podszun** Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Regale im provisorischen Büro im alten Juridicum sind dementsprechend noch ziemlich leer. Doch trotz des vielen organisatorischen Stresses, dem jeder Anfang innewohnt, nimmt sich der Lehrstuhlinhaber die Zeit, um sich im Gespräch mit den Fachschaftsratsvorsitzenden Frederik Orłowski und Alina Scheithauer der Fakultät und insbesondere den Studierenden vorzustellen.

Herr Podszun, vielen Dank, dass Sie sich für uns Zeit genommen haben. Fangen wir chronologisch an: Sie wurden in Brilon (NRW) geboren, haben in Heidelberg, London, München und Genf studiert und ihr Referendariat abgelegt. Zuletzt haben sie dann in Bayreuth gelehrt. Hatten Sie nun wieder Heimweh nach NRW? Und überhaupt – warum Düsseldorf?

Düsseldorf ist einfach der spannendste Standort in Deutschland für Kartell- und Wettbewerbsrecht. Ich sage immer: „Düsseldorf is the German capital of anti-trust law,“ also die deutsche Hauptstadt des Kartellrechts. Hier passiert diesbezüglich sehr viel beim Oberlandesgericht und in den Kanzleien. Außerdem sind von hier aus das Bundeskartellamt in Bonn und die Europäische Kommission in Brüssel sehr viel besser zu erreichen als von Bayreuth. Wenn man also in

diesem Bereich etwas machen möchte, ist Düsseldorf „the place to be“.

Wie wir auf der vergangenen Bundesfachschaffentagung erfahren durften, waren Sie in Bayreuth ein sehr beliebter Professor. Als sich andeutete, dass Sie wohl nach Düsseldorf wechseln würden, sammelten die Studierenden kurzerhand 571 Unterschriften und übergaben sie dem Präsidenten und dem Kanzler der Universität. Außerdem machte der Hashtag #RPgehtdochehnt die Runde. Was ist Ihr Geheimnis bei den Studierenden?



(lacht) Also ich trinke keinen Alkohol, das fanden die Studierenden da total gut, glaube ich. Aber mal ernsthaft. Mir ist es wichtig, in meinen Veranstaltungen auch die Studierenden zu erreichen, die nicht von vorneherein auf 16 Punkte zielen, wobei das natürlich jeder tun sollte. Ich habe manchmal den Eindruck, dass wir Professoren diejenigen vergessen, die unter der

4 Interview mit Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Neunpunkteschwelle sind. Man nimmt dann immer diejenigen wahr, die vorne sitzen und sich andauernd beteiligen. Über die freue ich mich natürlich sehr und würde mich noch mehr darüber freuen, wenn sie bei mir promovieren. Aber ich möchte eben auch diejenigen durchs Studium bringen, die nicht zu dieser Gruppe gehören. Das dürfen wir als Professoren nicht vergessen. Außerdem dürfen wir keine Traumatisierung bei den Studenten herbeiführen, indem wir den Leuten einreden, dass sie bei weniger als neun Punkten eh nur ein „halber Mensch“ wären. Das halte ich für eine extrem schädliche Tendenz, gegen die ich mich stemme. Wenn es mir also gelingt, ein paar Leute zu erreichen, die sonst vielleicht nicht so deutlich angesprochen werden, bin ich schon froh.

Sie haben mit Anfang 20 Ihr erstes Buch veröffentlicht. Ebenfalls in diesen Zeitraum fällt Ihr erster Artikel in der Wochenzeitung „Die Zeit“. Zwischen Ihrer Promotion und Habilitation haben Sie auch mal als Referent im Bundeskartellamt gearbeitet. Warum haben Sie sich schließlich aber doch für den langen Weg in die Wissenschaft entschieden? Was war Ihr Berufswunsch mit Anfang 20?

Also bezüglich manch älterer Publikationen möchte ich gerne das vom EuGH statuierte Recht auf Vergessenwerden geltend machen. (lacht) Aber warum der Weg in die Wissenschaft? Aus meiner Sicht ist der Beruf des Wissenschaftlers der spannendste der Welt: Wir können Lösungen für Probleme suchen, auch wenn es komplex und schwierig wird. Und wir sind mit jungen Leuten in Kontakt, die ihren Blick und ihre Ideen einbringen. Mit Anfang 20 wollte ich Journalist werden. Eine wissenschaftliche Laufbahn muss sich schließlich auch ergeben. Glücklicherweise lief bei mir das Examen ganz gut, womit sich dieses Tor für mich geöffnet hat. Das von vorneherein zu planen, wäre aber vermessen gewesen. Dennoch fand ich es schon immer interessant, dass es Leute gibt, die sich ganz intensiv mit bestimmten Problemen befassen und schließlich versuchen, sie einer Lösung zuzuführen. Und dass ich das jetzt machen kann, ist natürlich super.

Angenommen, Sie hätten gerade erst Ihr Abitur abgelegt und stehen noch einmal ganz am Anfang Ihres Studiums. Was würden Sie anders machen?



Wenn ich heute noch einmal mit Jura anfangen würde, würde ich viel stärker in andere Disziplinen schauen: In die VWL zum Beispiel oder in die Informatik. Das ist schwierig im Studienplan unterzubringen, klar, aber sowohl für die Praxis als auch für das Nachdenken über Jura scheint es mir unerlässlich. In letzter Zeit bedauere ich immer etwas, dass ich als Jurist zu selten in der Lage bin, die Regulierung zu durchschauen, die von der Technologie ausgeht – obwohl die heute vielleicht dominanter ist als die rechtliche Regulierung.

Ihre Forschungsschwerpunkte liegen primär im Kartell- u. Wettbewerbsrecht. Gestolpert sind wir allerdings über den Komplex „Rechtsfragen des Theaters“. Was hat es damit auf sich? Und gehen Sie, nachdem Sie sich augenscheinlich mit dem Theater auch beruflich auseinandergesetzt haben, noch gerne in Vorstellungen?

Erst recht! Das ist zwar nur ein kleiner Aspekt meiner Arbeit, aber letztlich auch der, für den ich besonders brenne. Schließlich verbindet sich hier meine private Leidenschaft mit der fachlichen. Und ja, ich gehe noch gerne in das Theater. Das war auch einer der Gründe für mich, nach Düsseldorf zu gehen. Denn in Bayreuth gibt es neben den sechs Wochen im Jahr Wagner-Festspiele kein festes Theater. Düsseldorf hingegen hält diesbezüglich eine ganz aufregende Landschaft bereit. Ich bin übrigens ein großer Fan des Regietheaters, was für den klassischen Theatergänger ein rotes Tuch ist.

4 Interview mit Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Zwei Ihrer Mitarbeiter sind Ihnen nach Düsseldorf gefolgt. Was macht aus Ihrer Sicht einen guten Juristen aus? Sind Noten alles?

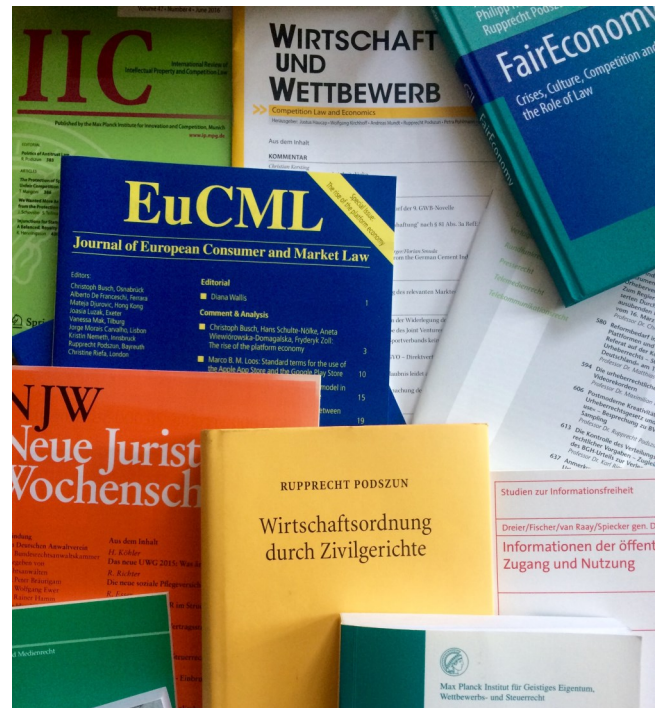
Das hängt natürlich sehr davon ab, was die betreffende Person machen soll. Meine wissenschaftlichen Mitarbeiter müssen natürlich gewisse formale Anforderungen erfüllen, wozu mit Blick auf die Promotionsordnung die Note zählt. Generell aber geht es bei Jura darum, dass man das Wesentliche erkennt und erfasst und schließlich eine Entscheidung trifft. Diese Qualitäten müssen sich aber nicht zwangsläufig in den Noten widerspiegeln. Außerdem sind soziale Kompetenzen und dergleichen überaus wichtig. Mein Team wird im März durch zwei weitere Mitarbeiter ergänzt, die ich bereits länger kenne. Mir macht das gemeinsame Arbeiten sehr viel Spaß, weil wir uns gegenseitig Impulse geben, da zähle ich übrigens auch auf die Studierenden. Und je länger die Zusammenarbeit anhält, desto eingespielter wird man als Team.

Sie sind der derzeit einzige Jura-Professor in Düsseldorf mit Facebook-Präsenz. Schreiben Sie alle Posts auch selbst? Und was hat es mit diesen #unglaublichlangenaberinderregelauchverständlichen Hashtags auf sich?

Like and see! (lacht)

Können Sie sich noch an den kuriosesten Moment in einer Ihrer Vorlesungen erinnern?

Bei kuriosen Momenten muss ich direkt an mein Vorsingen in Düsseldorf denken, als ich mich hier beworben habe. Und zwar sprach mich ein Student aus der Auswahlkommission darauf an, dass ich doch wohl öfters kostümiert in die Vorlesungen kommen würde. Dies würde zwar in Düsseldorf besonders zu Karneval gerne gesehen – aber was es damit denn auf sich habe? Ich bin natürlich aus allen Wolken gefallen. Ich bin nämlich noch nie mit einem Kostüm in einer Vorlesung erschienen. Am Ende stellte sich heraus, dass ein Student in einem Evaluationsbogen, der meiner Bewerbung beilag, geschrieben hat: „Und nächstes Mal bitte im Supermankostüm.“ Dabei hatte ich bei einer Frage, die ich meinen Studenten gestellt hatte, in Aussicht gestellt, dass ich, wenn die Antwort richtig ist, im Kostüm in die Uni komme. Ich habe es aber nie



getan. Und ich werde es auch nicht in Düsseldorf tun. (lacht)

Sie standen kurz vor dem Examen und wollten mal raus aus dem Jura-Tunnel. Was haben Sie da getan?

Unmittelbar vor dem Examen habe ich natürlich gelernt. Aber ein gutes halbes Jahr vor dem Examen habe ich mein klassisches Lernen unterbrochen und mich einen Monat nur mit Rechtsgeschichte – nicht examensrelevant – eingehend beschäftigt. Das tat mir gut und hat mein generelles Verständnis des Rechts deutlich verbessert. Ansonsten aber gilt, dass man sich gerade in der Examensphase konzentrieren und in diesen Tunnel hineinbegeben muss. Ich hatte damals das Glück, dass ich noch kein Handy hatte und es auch noch keinen Internetanschluss bei mir zu Hause gab. Von daher bewundere ich die Studenten, die es heute schaffen, sich trotz dieser Ablenkungen zu konzentrieren.

Sie sind neben ihrem Beruf als Professor in Düsseldorf auch im Vorstand der überparteilichen Theodor Heuss Stiftung. Aus welcher Motivation heraus speist sich Ihr dortiges Engagement?

Ich finde es – gerade mit Blick auf die Geschehnisse der jüngeren Zeit – wichtig, dass Bürger sich mit Politik und der Demokratie auseinandersetzen. Leider müssen wir

4 Interview mit Prof. Dr. Rupprecht Podszun

derzeit aber beobachten, dass die offene, freiheitliche und rechtsstaatliche Gesellschaft mehr und mehr erodiert. Die Theodor Heuss Stiftung und auch der Schülerwettbewerb „Demokratisch Handeln“ leisten einen kleinen Beitrag dazu, dass Werte wie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit geschützt werden. Mein Eindruck ist, dass das Bewusstsein für den Wert einer funktionierenden Demokratie und für die Kosten dieses unsehligen Autoritarismus schwindet. Außerdem sind viele politische Institutionen reformbedürftig. Diese Kombination aus reduzierter Begeisterung für die Verfassung und verschleißenden Institutionen halte ich für extrem gefährlich. Dieser Prozess kann leider nur durch eine Politik der kleinen Schritte aufgehalten werden. Einfache Lösungen, starke Lösungen, sind immer falsche Lösungen.

Vor 16 Jahren erschien Ihr erstes Buch mit dem Titel „Die verkalkte Republik“. Würden Sie das Buch wieder schreiben? Und wenn Sie morgen wieder zur Feder greifen würden – welchen Titel hätte das Buch aller Voraussicht nach?

(lacht) Die Sache mit dem Buch ist nun wirklich lange her. Das war damals für mich wichtig und viele der Punkte waren damals und sind auch heute noch richtig. Aber ich habe mich in der Zwischenzeit natürlich

weiterentwickelt, hoffe ich zumindest. Außerdem möchte ich vermeiden, dass jetzt alle anfangen, dieses Buch bei eBay zu ersteigern. Die zweite Frage ist natürlich total verlockend. Aber ich habe meinen Fachbereich durchaus mit Bedacht gewählt. Ich finde es nämlich wichtig, dass wir in Wettbewerbsfragen weiter kommen. In meiner Forschung geht es immer um die Frage, welche Regeln wir brauchen, um die Marktwirtschaft funktionsfähig zu halten. Aus meiner Sicht ist die Marktwirtschaft das absolut überlegene Ordnungssystem. Aber sie funktioniert nur mit bestimmten Regeln. Diese Regeln sind in den vergangenen Jahren durch die Globalisierung, Digitalisierung und Finanzkrise auf eine extrem harte Probe gestellt worden. Das zwingt uns Juristen dazu, Regeln zu hinterfragen. Daran arbeite ich in der Forschung und würde natürlich gern ganze Bibliothekswände füllen. (lacht) Daneben beschäftigt mich aber auch immer wieder die Frage, wo wir es mit unserem wettbewerblichen Marktdenken denn zuweilen auch übertreiben. Das hat ein Roman für mich eigentlich am besten auf den Punkt gebracht, Michel Houellebecq's „Ausweitung der Kampfzone“. Denn mittlerweile muss man sich in mehr und mehr Gebieten im offenen Wettbewerb messen. Ich denke da beispielsweise an die Freundschaft oder gar an die Partnerwahl, die inzwischen wettbewerblich struktu-



4 Interview mit Prof. Dr. Rupprecht Podszun

riert ist. So zählt es, wie viele Likes ich bei Facebook habe, wobei das doch in der Theorie eigentlich ein Freundesnetzwerk, de facto aber eine Selbstvermarktungsplattform ist. Ich bin natürlich ein Verfechter der Kampfzonen und ein Freund von viel Wettbewerb. Aber manchmal frage ich mich eben, wo wir hier die Grenzen ziehen müssen. Wenn ich mal wieder viel Zeit habe, denke ich darüber intensiver nach und schreibe das auf. Wohl aber eher in Form eines Blogs.

Zum Schluss möchten wir gerne noch ein kleines Spiel mit Ihnen spielen. Wählen Sie bitte spontan einen der beiden Begriffe:

OHP oder PowerPoint?

Was ist denn OHP?

Kaffee oder Tee?

Kaffee.

8:30h s.t. oder c.t.?

8:30h gibt es bei mir nicht! 11:30h c. t. bitte. (lacht)

Raschelndes Papier oder E-Book-Reader?

Papier.

Sie als Student: Erste oder letzte Reihe?

Wohl eher letzte Reihe. (lacht)

Vorlesung für 300 Erstsemester halten oder im Seminar mit 15 Studierenden die Nischen eines Rechtsgebietes erforschen?

Beides. Da kann ich mich nicht entscheiden. Es ist beides schön.

Anzug und Krawatte oder Pulli mit Jeans?

Anzug ohne Krawatte.

Weißwurst oder Rheinischer Sauerbraten?

Weder noch.

Köln oder Düsseldorf?

Das haben wir Düsseldorfer doch gar nicht nötig! (lacht)

Herr Podszun, wir bedanken uns für dieses Gespräch und wollen Sie noch einmal ganz herzlich in Düsseldorf willkommen heißen.



5 Internationales



Internationales an der Juristischen Fakultät

Auch im Wintersemester 2016/17 haben wieder viele Studierende unserer Fakultät die Möglichkeit genutzt, ein bis zwei Semester an unseren Partneruniversitäten zu studieren. Wir freuen uns sehr, dass mit knapp 30 Teilnehmern mehr Studierende an den Programmen teilnehmen als je zuvor. Der Großteil von ihnen verbringt seinen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Erasmus - Programms an einer unserer Partneruniversitäten in England, Spanien, Italien, Frankreich, Polen, Tschechien und den Niederlanden. Erstmals studieren zwei Studierende jeweils ein Jahr an unserer im letzten Jahr neu hinzugewonnenen Partneruniversität Universidad San Cristóban de La Laguna auf Teneriffa. Darüber hinaus verbringen zwei Studierende ihren Auslandsaufenthalt an der Suffolk Law School in Boston, USA.

Wir wünschen allen Teilnehmern weiterhin eine erlebnisreiche Zeit mit vielen neuen Erfahrungen und Eindrücken und freuen uns auf die Berichte aus dem Ausland.

Besonders gefreut haben wir uns in diesem Jahr auch über den Abschluss einer weiteren Kooperationsvereinbarung mit der Universidad de Salerno. Sie ergänzt unsere bereits für Italien bestehende Möglichkeit ei-

nes Aufenthalts an der Università di Napoli FedericoII in Neapel und ermöglicht es zwei bis vier weiteren Studierenden, einen Erasmus+-Aufenthalt in Italien verbringen zu können. Außerdem konnten wir den Vertrag mit der Universidad de Jaén von zwei auf vier Plätze erweitern, sodass in Zukunft noch mehr Studierenden die Möglichkeit eines Aufenthalts in Spanien ermöglicht werden kann.



Weitere Informationen zu den verschiedenen Möglichkeiten des Studiums im Ausland und den dafür zuständigen Ansprechpartnern finden Sie auf der Seite „Fakultät International“.



Über- und Einblick in das Fachschaftsratsjahr 2016

Einer Tradition folgend begleitete der Fachschaftsrat Jura die Studierenden der Juristischen Fakultät auch in diesem Jahr wieder mit abwechslungsreichen Veranstaltungen während und neben der Studienzeit. Dabei wurden zum einen sowohl bekannte und bewährte Aktionen fortgeführt, zum anderen aber auch neue Ideen geplant und schließlich umgesetzt.

Als zentrales Organ der Studierendenschaft an der Fakultät liegt unser Hauptaugenmerk darauf, die Anliegen und Wünsche der Studierenden in Gesprächen zu erkennen, anschließend zu reflektieren und in weiteren Gesprächen mit den ProfessorInnen, dem Dekanat oder auch dem Fakultätsrat zu artikulieren. Erfreulicherweise hat diese Zusammenarbeit bis heute sehr gut funktioniert, weshalb wir uns bei allen Beteiligten, namentlich den Studierenden und den ProfessorInnen, bedanken wollen.

Ein chronologischer Rückblick

Neben diesen „alltäglichen“ Aufgaben, die in der Regel in den dreimal wöchentlich stattfindenden Sprechstunden ausgeübt werden und zu denen unter anderem auch die Pflege der sich einer regen Frequenz erfreuenden (Examens-)Klausurenausgabe gehört, trugen wir abseits der Vorlesungen auch zur Erheiterung des Studierendenlebens bei. So wurden im Sommersemester Partys sowohl in der Altstadt als auch auf dem Campus selbst veranstaltet, bei denen semester- aber auch studienübergreifend KommilitonInnen zusammenkommen, sich kennenlernen und zusammen bestandene Klausuren und Prüfungen feiern können. Aber natürlich auch die Absolventen wurden von uns im Rahmen der alljährlichen Absolventenfeier und dem anschließenden Sommerfest der Juristischen Fakultät mit Kuchen und Getränken versorgt.

Im Mai 2016 reisten unsere VertreterInnen nach Passau zur Bundesfachschaftentagung. Hier kommen jedes Jahr die juristischen FachschaftsrätInnen bundesweit zusammen, um sich über länderübergreifende

6 Bericht des Fachschaftsrates

Themen und Ziele auszutauschen. So haben wir dieses Jahr unter dem Thema "Die soziale Seite des Jurastudiums" unter anderem Workshops zum Unirepetitorium, dem integrierten Bachelor of Laws, zu Examensängsten und Leitbildern in der Ausbildung besucht. Ergänzend hierzu wurden die erst im vergangenen Jahr hervorgerufenen Landesfachschaftentagungen NRW fortgeführt, um monatlich landesinterne Ziele zu besprechen.

Während sich das Sommersemester langsam dem Ende neigte, begannen bereits die Vorbereitungen für die kommenden Erstsemester. Wie jedes Jahr war es der Fachschaft gemeinsam mit den TutorInnen eine besonders große Freude, diese im Oktober an der Universität herzlich willkommen zu heißen. Ziel der Einführungsveranstaltungen war es, unsere „Erstis“ an die Hand zu nehmen: ihnen den Übergang von Schule ins Studium zu erleichtern, Fragen und Unsicherheiten zu nehmen und stattdessen Vorfreude auf das Fach Jura, das Uni- und Studierendenleben zu schaffen und dabei Ansprechpartner über die Erstsemesterveranstaltungen hinaus zu sein. So veranstalteten wir eine Campusralley wie auch eine Kurzexkursion in die Stadt, um nicht nur die Örtlichkeiten, sondern vielmehr die KommilitonInnen kennenzulernen und erste Freundschaften entstehen zu lassen. Hinzu kamen Infoveranstaltungen, in denen wir einen ersten Überblick über den Ablauf des Studiums verschaffen und den neuen Studierenden das Wichtigste für den Anfang mit auf den Weg geben konnten. Nachdem die ersten Vorlesungen bestritten worden waren, lud die Fachschaft samt der TutorInnen erneut zu einer SP-Saal-Party und zu einer Altstadt-Party ein und hat hiermit die Veranstaltungsreihe erfolgreich abgeschlossen.

Des Weiteren besuchten wir im November 2016 die Ansprechpartnertagung des Bundesverbands Rechtswissenschaftlicher Fachschaften in Heidelberg zum Thema „Bachelor of Laws“. Dabei haben wir uns intensiv mit der Zukunft des Staatsexamens auseinandergesetzt, und sowohl pro wie auch contra Punkte ausgearbeitet, die aus Sicht der Studierenden mit Blick auf die

mögliche Einführung eines Bachelors ins Gewicht fallen.

Ab Dezember sorgte die Fachschaft dann mit zahlreichen Aktionen für weihnachtliche Stimmung: Neben Waffelverkäufen auf dem Campus selbst, schlossen sich auch dieses Jahr wieder die bewährte Nikolausaktion, der gemeinsame Weihnachtsmarktbesuch und das Weihnachtsmärchenlesen in Kooperation mit ELSA e.V. an.

Ein Ausblick in 2017

An dieser Stelle sei auch noch ein kurzer Ausblick auf das kommende Jahr angebracht: Zu Beginn des Jahres 2017 wird die monatliche Landesfachschaftentagung von uns in Düsseldorf ausgerichtet. Dabei steht uns erneut das repräsentative Haus der Universität im Herzen der Stadt zur Verfügung.

Des Weiteren wird das in der näheren Vergangenheit schon einmal erfolgreich erprobte Konzept der Ringvorlesung wieder aufgegriffen. Neu war dabei aber jetzt schon, dass im Dezember 2016 die Studierenden via multipler Kanäle über das Diskussionsthema selbst abstimmen konnten. Das Ergebnis fiel dabei auf „Nach Brexit und Trump – Recht gegen Populismus?“.

Für das Frühjahr ist außerdem die Umsetzung eines Büchermarktes in der Fachschaft selbst geplant, um den Studierenden der Juristischen Fakultät eine bequeme und schnelle Plattform zum Kauf und Verkauf alter und neuer Bücher zu ermöglichen.

Bis dahin wünschen wir eine schöne Adventszeit und einen guten Start ins neue Jahr.

Ihr Fachschaftsrat 2016/2017:

Tobias Brickwedde (Vernetzung & Rechtspolitik)

Lina Dyvak (Finanzen)

Lisa Esser (Verwaltung, Veranstaltungen)

Jakov Gerber (Verwaltung)

Daniel Jakob (Veranstaltungen)

Jil Koch (Kommunikation)

Vanessa Kranz (Veranstaltungen)

Sonja Lichtenberg (Vernetzung & Rechtspolitik)

Johanna Materne (Akad. Selbstverwaltung)

Frederik Orłowski (Vorsitzender)

Aenea Paffrath (Kommunikation)

Alina Scheithauer (Vorsitzende, Finanzen)



Das iQu-Team an der Juristischen Fakultät

Das im Rahmen des Projektes iQu („integrierte Qualitätsoffensive in Lehre und Studium“) an der juristischen Fakultät gegründete Team hat auch im vierten Jahr seine Arbeit zur Verbesserung der Lehre und Lehrangebote an der Fakultät fortgesetzt. Dabei stand neben der Fortführung und weiteren Verbesserung der bereits in den letzten Jahren angebotenen Veranstaltungen die punktuelle Ergänzung des Angebots im Vordergrund. Zudem gab es im abgelaufenen Jahr einige Personalwechsel zu verzeichnen: Anna Hinzer ist nunmehr für das Handlungsfeld „eLearning“ zuständig, während Arsalan Khan sich um die Belange der „Studierbarkeit“ kümmert. Beide besetzen in Personalunion ferner das Handlungsfeld „Hochschuldidaktik“. Für den Bereich der „Lehre“ sind weiterhin Christian Sandquist und Oliver Kniest verantwortlich.

Ein Kernelement dieses Handlungsfelds „Lehre“ ist das Angebot individueller Einzelberatungen für die Studierenden. Die Möglichkeit der individuellen Analyse von Klausurleistungen im Rahmen der „Klausurklinik“ wird weiterhin ebenso stark nachgefragt wie die Einzelberatung zur (zeitlichen) Examensplanung. Insgesamt haben schon fast 400 Studierende der Fakultät von den Einzelberatungen im Rahmen dieser beiden Angebote Gebrauch gemacht. Aufgrund dieser großen und durchweg positiven Resonanz will das iQu-Team auch weiterhin am Konzept der möglichst individuell zugeschnittenen Beratungsangebote festhalten.

Darüber hinaus wurden auch die regelmäßigen Informationsveranstaltungen zu Studienablauf und Examensplanung für Erst- und Viertsemester fortgeführt. Abgerundet wird das Angebotsportfolio im iQu-Projekt durch eine Veranstaltung zum „Wissenschaftlichen Schreiben für Erstsemester“, an der im Februar über 80 Studierende des ersten Semesters teilnahmen, um später in einer vierwöchigen Probehäusarbeit die im Workshop erworbenen Kompetenzen erstmals praktisch umsetzen zu können.

Das Handlungsfeld „eLearning“ unterstützt insbesondere die Lehrenden bei der Ein- und Durchführung von

webbasierten Lernangeboten. Dazu zählt die Beratung bezüglich der Fördermöglichkeiten im Rahmen des ELFF (eLearning Förderfonds) und die Schulung der Mitarbeiter zum Beispiel betreffend das Abstimmssystem EdiVote. Zudem wird der Aufbau von Lehrinhalten in ILIAS unterstützt.

Eine weitere zentrale Aufgabe des iQu-Teams im Rahmen des Handlungsfeldes „Hochschuldidaktik“ war die intensive Anleitung und Schulung der Tutoren für die Studienanfänger. Durch ein Zertifikatsprogramm konnte hier eine gesteigerte Qualität in der Betreuung der Erstsemester in der Studieneingangsphase durch die Tutoren sichergestellt werden. Die iQu-Mitarbeiter waren auch im Rahmen der „Wochen der Studienorientierung“ oder am „Studien-Info-Tag“ als Referenten tätig und informierten die Abiturienten über das rechtswissenschaftliche Studium in Düsseldorf. Zudem war das iQu-Team der juristischen Fakultät in die organisatorische Gestaltung des „Tages der Lehre“ am 17. November 2016 involviert.

Inzwischen wurde auch der Fortsetzungsantrag der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für das ursprünglich bis zum 31. Dezember 2016 laufende Projekt im Rahmen des von Bund und Ländern finanzierten Qualitätspakt Lehre bewilligt. Das iQu-Team wird damit seine Dienste zumindest bis zum Jahr 2020 anbieten können.

Weitere Informationen zum iQu-Projekt an der juristischen Fakultät finden Sie unter

<http://www.jura.hhu.de/fakultaet0/ueberuns/integrierte-qualitaetsoffensive-in-lehre-und-studium-iqu.html>

Ergänzende Erläuterungen zum Gesamtprojekt an der HHU und an den anderen Fakultäten finden Sie unter

<http://www.iqu.hhu.de/>



Aktivitäten des Freundeskreises im Jahr 2016

Der Freundeskreis konnte im Jahr 2016 bei vielen Veranstaltungen Studierende und Alumni unserer Fakultät zusammenführen und damit die familiäre Atmosphäre weiter fördern.

Vom 26.-30. November 2016 organisierte der Verein zum dritten Mal eine Studienfahrt nach Berlin, an der 50 Studierende teilnahmen und zahlreiche spannende Programmpunkte erlebten, bei denen sie immer wieder auf Alumni unserer Fakultät trafen. So bot der Besuch im Bundestag die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch mit MdB Mahmut Özdemir, der gleichzeitig Vorstandsmitglied des Freundeskreises ist. Zuvor standen bereits Besuche des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Bundesinnenministeriums, des Auswärtigen Amtes und des Deutschen Instituts für Menschenrechte an. Im Justiz- bzw. Innenministerium gaben dabei mit Bernadette Makoski und Dr. Lars Mammen zwei ehemalige

Mitarbeiter unserer Fakultät sehr interessante Einblicke in ihre Arbeit. Das offizielle Programm rundete erneut eine beeindruckende Führung durch die Gedenkstätte in Berlin-Hohenschönhausen (dem ehemaligen Stasi-Untersuchungsgefängnis) aus der Zeitzeugenperspektive eines früheren Insassen ab. Diverse gemeinsame Aktivitäten wie der Besuch von Konzerten in der Philharmonie, einer Aufführung des Staatsballetts oder eines Hertha-Spiels im Olympiastadion trugen weiterhin zum gelungenen Charakter der Fahrt bei, so dass diese im kommenden Jahr eine Neuauflage erfahren soll.

Ein weiteres Highlight war die Fortführung der traditionellen Vortragsreihe „Verfassungsrichter in Düsseldorf“, welche im abgelaufenen Jahr gleich zwei besondere Referenten erlebte. Auf Einladung des Freundeskreises und der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung sprach zunächst am 21. Januar 2016 der Richter am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Peter M. Huber zum Thema „Recht und nationale Identität“. Am 11. Juli 2016 war dann Richter am Bundesverfassungs-

8 Freundeskreis

gericht a. D. Prof. Dr. Paul Kirchhof in der Fakultät zu Gast und durfte sich bei seinem Vortrag mit dem Thema „Der Gleichheitssatz - eine geheimnisvolle Vorschrift des Grundgesetzes“ über einen ebenso exzellent gefüllten Hörsaal freuen.

Am 18. Mai 2016 hatte der Präsident des Landgerichtes, Dr. Bernd Scheiff, eine Delegation von 20 Studierenden ins Landgericht Düsseldorf eingeladen. Dort erhielten sie nicht nur eine kurzweilige Einführung in die Arbeit der Justiz und eine Führung durch das Gericht, sondern konnten zudem eine Sitzung bei der Kammer für Handelssachen besuchen und mit den Richtern im Anschluss diskutieren, was wertvolle Impulse für das praktische Verständnis gab.

Bereits zum neunten Mal beteiligte sich der Freundeskreis an der Organisation der Düsseldorf Pre Moot Rounds, die in Zusammenarbeit mit der Düsseldorf Moot Association und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit vom 10.-12. März 2016 durchgeführt wurden. Auch in diesem Jahr nahmen wieder 16 studentische Teams und Praktiker aus 10 verschiedenen Nationen, insgesamt fast 200 Personen, teil und sorgten für eine optimale Vorbereitung die Studierenden auf die Finalrunden des Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot in Wien.

Daneben gab es verschiedene Informationsveranstaltungen für Studierende und Mitarbeiter der Fakultät. Am 23. Februar 2016 erläuterten Vertreter des OLG und LG Düsseldorf diverse Möglichkeiten zur Vorbereitung und Gestaltung des Referendariats. Zuvor hatten bereits am 13. Januar 2016 die Erstsemester Gelegenheit, ihre Fragen zum Studienablauf oder zur Klausurvorbereitung an einige Freundeskreismitglieder aus höheren Semestern zu richten. In Kooperation mit EL-SA Düsseldorf wurden den Studierenden schließlich am 22. November 2016 verschiedene Optionen zu einer kreativen Gestaltung der Pflicht-Praktika vorgestellt.

Abgerundet wurde das Programm mit der traditionellen „Vitamin F“-Reihe, in deren Rahmen am 15. November 2016 erneut vier renommierte Kanzleien in der Fakultät zu Gast waren und sich den Studierenden, Mitarbeitern und Referendaren vorstellten.

Zum Abschluss sei noch auf eine wichtige Personalie hingewiesen: der langjährige 1. Vorsitzende, Prof. Dr. Lothar Michael, hat die Vereinsführung für die Dauer seines Dekanats abgegeben und ist von seinem Amt zurückgetreten. Für ihn hat ab dem 1. April 2016 mit Prof. Dr. Dirk Olzen ein Professor, dem die Entwicklung der Fakultät immer besonders am Herzen lag, die Position des 1. Vorsitzenden übernommen.

Weitere Informationen zum Freundeskreis erhalten Sie durch einen Blick auf unsere Homepage unter

<http://www.jura.hhu.de/freundeskreis.html>.

Der Freundeskreis würde sich freuen, Sie auch weiterhin bei seinen Veranstaltungen begrüßen zu dürfen und wünscht Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

Oliver Kniest

Forum Unternehmensrecht am 12. Januar 2016

Am 12. Januar 2016 lud das Institut für Unternehmensrecht zum ersten Vortragsabend des Jahres aus der Reihe "Forum Unternehmensrecht" in das Haus der Universität. Thema des Abends, der in Kooperation mit dem Institut für Sanierungs- und Insolvenzrecht der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veranstaltet wurde, war "Die umgekehrte Wandelschuldverschreibung als neues Sanierungsinstrument".

Zur Neufassung der §§ 192, 194, 221 AktG durch die Aktienrechtsnovelle 2016 erwarteten die zahlreich erschienenen Gäste der Auftaktveranstaltung drei Referate. Zunächst wandte sich Prof. Dr. Tim Florstedt, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht und Bankrecht an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht in Wiesbaden, sowohl den Anpassungen des Aktienrechts zu, als auch den bankrechtlichen Hintergründen, insbesondere den europäischen Rechtsakten CRR und BRRD.

Im Anschluss referierte Dr. Ulrike Binder, Partnerin der Kanzlei Mayer Brown LLP in Frankfurt a.M., über die praktischen Herausforderungen der Auslegung des neuen aktienrechtlichen Wortlauts, insbesondere die Definition des Wandlungsereignisses.

Zum Abschluss des Vortragsabends berichtete Dr. Andreas Möhlenkamp, LL.M. corp. restruc., Essen, insbesondere über mögliche Sanierungsbeiträge der Inhaber von (umgekehrten Wandel-) Schuldverschreibungen.

In der Tradition der Vortragsreihe "Forum Unternehmensrecht" endete der Auftakt am 12. Januar 2016 mit angeregten Diskussionen um die (noch) bestehenden Unwägbarkeiten bei der praktischen Anwendung der §§ 192, 194, 221 AktG n.F.

11. Gesprächskreis Kartellrecht

Am 20. Januar 2016 veranstaltete das Institut für Kartellrecht unter der Leitung von Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale) den 11. Düsseldorfer Gesprächskreis Kartellrecht. Das Thema lautete diesmal „Voraussetzungen für eine Lizenzierungspflicht bei standardessentiellen Patenten“. Den aktuellen Anlass hierzu bot das Urteil des EuGH in Sachen Huawei/ZTE (Urteil vom 16.07.2015, C-170/13). Aufgrund des gro-

ßen Interesses an dem Thema fand der Gesprächskreis diesmal ausnahmsweise in einem größeren und öffentlichen Rahmen im Haus der Universität statt. Es folgten dann auch tatsächlich gut 120 Vertreter aus Praxis und Wissenschaft der Einladung des Instituts für Kartellrecht.



Auf eine kurze Begrüßung durch Prof. Dr. Christian Kersting folgte zunächst der Vortrag von Richter am BGH Prof. Dr. Peter Meier-Beck mit dem Titel „Der ‚Orange-Book-Standard‘ nach ‚Huawei/ZTE‘ – ein Interpretationsversuch“. Prof. Dr. Meier-Beck war an dem Orange-Book-Urteil des BGH (Urteil vom 06.05.2009 - KZR 39/06) beteiligt. Er kam zu dem Ergebnis, dass das Huawei-Urteil des EuGH ebenso wie das Orange-Book-Urteil des BGH einen Rahmen für einen Interessenausgleich zwischen den Parteien gibt. So billige das Huawei-Urteil im Wesentlichen den Orange-Book-Standard. Im Anschluss daran stellte Dr. Rombach, Richterin am OLG Karlsruhe die bisherige „Rechtsprechung der Instanzgerichte im Lichte der Entscheidung des EuGH Huawei/ZTE“ dar. Dr. Rombach ist selbst an einem Verfahren vor dem OLG-Karlsruhe beteiligt. Sie stellte fest, dass sich aus den nun mehr ergangenen Urteilen noch nicht die Frage beantworten lässt, wann ein Lizenzierungsangebot „FRAND-konform“ ist

Nach den Vorträgen ergab sich einmal mehr eine lebhafte Diskussion zwischen Vortragenden und Teilnehmern. Hier wurden insbesondere die Fragen, wann ein Angebot „FRAND-konform“ ist, ob eine Prerogative zugunsten des Lizenzgebers angenommen werden kann, sowie der Ablauf eines Gerichtsverfahrens, welches auch die Einigungsbereitschaft der Parteien in den Blick nimmt, intensiv erörtert.

9 Veranstaltungen

2. Ärzte- und Juristentag in Düsseldorf



Am Samstag den 13. Februar 2016 fand in Düsseldorf eine für die Juristische Fakultät eher ungewöhnliche Veranstaltung statt. Die Deutsche Wirbelsäulengesellschaft veranstaltete mit Unterstützung des Instituts für Rechtsfragen der Medizin der Heinrich-Heine-Universität den 2. Ärzte- und Juristentag zu dem Thema „Medizin im Kontext der Rechtsprechung“. In 2015 war der 1. Ärzte- und Juristentag in Frankfurt bereits ein voller Erfolg, der nach einer Wiederholung verlangte. In diesem Jahr hatte sich das Teilnehmerfeld daher bereits fast verdoppelt, sodass im vollbesetzten Hörsaal 3B zu ungefähr gleichen Anteilen 114 Ärzte und Juristen saßen. In allen 5 großen Themenkreisen Leitlinien, Dokumentationspflichten, Arztbriefe, Delegation und Medizinprodukte entwickelten sich rege Diskussionen, sodass in allseitigem Einverständnis sogar die vorgesehenen Pausenzeiten zugunsten des Erfahrungsaustauschs verkürzt wurden. Insbesondere die anwesenden Ärzte zeigten sich sehr diskutierfreudig und stellten besonders an die juristischen Referenten viele interessierte Fragen.

Nach einer kurzen Begrüßung durch Prof. Dr. med. Michael Winking, Chefarzt für Wirbelsäulen Chirurgie am Klinikum Osnabrück, dem die lokale Organisation oblag, und der „Hausherrin“ Prof. Dr. jur. Katharina Hilbig-Lugani machte der Themenkreis 1 „Leitlinien“ den Anfang.

Prof. Dr. med. Wolf-Ingo Steudel referierte über die Entwicklung von Leitlinien und ihrer Bedeutung aus ärztlicher Sicht und ging insbesondere auf die Herausforderungen an Leitlinien durch die zunehmende

Komplexität des Gesundheitssystems, der Behandlungen und der Medizin als Wissenschaft ein.

Im Anschluss stellte em. Prof. Dr. jur. Dirk Olzen die haftungsrechtliche Bedeutung von Leitlinien vor und widmete sich unter anderem anhand zweier BGH-Urteile der Frage, ob ein Verstoß gegen eine Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) einen groben Behandlungsfehler auslöst. In der lebhaften Publikumsdiskussion bemängelte die Ärzteschaft, dass circa 70% der Leitlinien zu überarbeiten und deshalb als Haftungsmaßstab ungeeignet seien.

Ein besonderes Schmankerl hatte der nächste Referent PD Dr. med. Richard Martin Sellei auf ausdrücklichen Wunsch von Prof. Dr. med. Winking vorbereitet. Zur großen Überraschung der anwesenden Juristen erklärte er den Ablauf einer lumbalen Stabilisierung anhand eines außerordentlich blutigen Videos, um besonders den anwesenden Juristen einen überaus spannenden Einblick in die tägliche Arbeit der Ärzte zu geben.

Prof. Dr. med. Thomas Auhuber eröffnete den Themenkreis 2 „Dokumentation“ mit seinem Referat über Dokumentation bei Eingriffen an der Wirbelsäule aus ärztlicher Sicht. Anhand von Praxisbeispielen zeigte er die uneinheitliche Dokumentierungspraxis und die daraus resultierenden Probleme im Arzthaftungsprozess auf. „Jeder der das macht, weiß was gemeint ist“, waren sich die Ärzte einig, was aber leider nicht für den Richter gilt, sodass eine Standardisierung wünschenswert wäre. Den rechtlichen Anforderungen an die Dokumentation bei Wirbelsäulenoperationen widmete sich anschließend VorsRiOLG Wolfgang Frahm, der die Dokumentationspflichten anhand vieler Beispiele erläuterte, auf die Beweislastumkehr bei Dokumentationsversäumnissen ein und den sehr praxisrelevanten Hinweis gab, EDV-Dokumentation sei heutzutage meist nicht manipulationssicher und könne daher sogar als Nicht-Dokumentation gewertet werden. Dr. jur. Paul-Titus Hammerbacher brachte in seinem Vortrag schließlich die Sicht eines Haftpflichtversicherers ein, der mit der überraschenden Feststellung begann, viele niedergelassene Ärzte seien trotz der starken Verteuerung von Schadenspositionen in den letzten Jahren nicht haftpflichtversichert. Für große Erheiterung sorgten seine Beispiele aus der Praxis, wie etwa die Geschichte, ein Arzt habe Jahre nach Abschluss eines Haftungsprozesses die verschollen geglaubte Dokumentation in seinem Schreibtisch wiedergefunden.

Prof. Dr. med. Michael Winking eröffnete Themenkreis 3 „Arztbriefe“ mit einem Vortrag über Arztbriefe aus ärztlicher Sicht und ging dabei insbesondere auf die hohe Bedeutung von Arztbriefen, aber auch auf den damit verbundenen immensen Zeitaufwand und auf mögliche Alternativen zum klassischen handgetippten Arztbrief ein, von denen ihn jedoch keine völlig überzeugte. Elektronische Arztbriefe dienen nur der schnelleren Versendung, erleichterten jedoch nicht die Erstellung. Makros und Textbausteine seien nicht immer sinnvoll einzusetzen und das Diktieren mit Spracherkennung führe häufig zu einer hohen Fehlerquote. Den rechtlichen Rahmen für Arztbriefe stellte anschließend RA Dr. jur. Kyrill Makoski, LL.M. (Boston University) vor, der unter anderem auf den Konflikt zwischen der Verpflichtung zur rechtzeitigen Übermittlung von Befunden und zur Information über die erfolgte Behandlung und der ärztlichen Schweigepflicht, die auch gegenüber Kollegen gilt, einging.

In Themenkreis 4 „Delegation“ stellte zunächst RA Dr. jur. Stefan Bäune vor, was im niedergelassenen Bereich delegiert werden darf und warf das überaus praxisrelevante Problem auf, wann eine ausreichende räumliche Nähe des Arztes bei Delegation von Aufgaben auf nicht-ärztliches Personal vorliege. RA Gerrit Tigges stellte im Anschluss die Delegation im stationären Bereich vor - insbesondere im Hinblick auf Wahlleistungen. Unter anderem ging er auf den interessanten Sonderfall einer vereinbarten Chefarztbehandlung ein. Wenn die Operation, was in der Praxis vorkommt, absprachewidrig ein anderer Operateur vornimmt, sei diese mangels Einwilligung rechtswidrig.

RA Dr. jur. Karl-Heinz Möller moderierte den letzten Themenkreis "Medizinprodukte", der mit einem Referat von Olaf Winkler, Vertreter des Bundesverbandes Medizintechnologie e.V., eröffnet wurde. Er ging anhand des prominenten Beispiels des Brustimplantate-Skandals auf die Forderungen nach einer verstärkten Überwachung, äußerte jedoch Zweifel, ob eine verstärkte Überwachung des Marktzugangs ähnliche Skandale verhindern könne.

Als letzter Redner des Tages sprach RA Dr. jur. Rudolf Ratzel über die Haftung für Medizinprodukte, der in seinem Referat ausführlich auf die zulässige Resterilisation von Einmalprodukten einging und die Frage aufwarf, ob Patienten über die Verwendung wiederaufbereiteter Einmalprodukte zu informieren sind.

In ihren anschließenden Abschiedsworten waren sich Prof. Dr. med. Winking und Prof. Dr. jur. Hilbig-Lugani einig, dass es sich um eine sehr gelungene Veranstaltung mit hohem Wiederholungspotential handelte.

Forum Unternehmensrecht am 22. Februar 2016



Die zweite Veranstaltung aus der Reihe „Forum Unternehmensrecht“ in diesem Jahr fand am 22. Februar 2016 im Haus der Universität statt. Rund 120 Teilnehmer aus Wissenschaft, Justiz, Anwaltschaft und Studentenschaft folgten der Einladung des Instituts für Kartellrecht und der Gastgeber Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale) und Prof. Dr. Nicola Preuß. Bereits zum dritten Mal war Thema des Abends die bis zum 27. Dezember 2016 in das deutsche Recht umzusetzende Kartellschadensersatzrichtlinie. Die Gastgeber haben hierzu einen Gesetzgebungsvorschlag erarbeitet, der im September 2015 veröffentlicht wurde. Als Gäste durfte das Publikum MinR Dr. Armin Jungbluth und Filip Kubik, LL.M. (Hamburg) begrüßen. Dr. Jungbluth ist im Bundeswirtschaftsministerium für die Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Recht zuständig. Filip Kubik beobachtet für die Europäische Kommission die Umsetzung der Richtlinie u.a. in Deutschland.

Der Abend war als Podiumsdiskussion gestaltet. Die Diskussion teilte sich in sechs Themenblöcke zu den Kernfragen der Umsetzung. Jeweils zu Beginn eines Themenblocks führten Dr. Jungbluth aus Sicht des Bundeswirtschaftsministeriums und Filip Kubik aus Sicht der Europäischen Kommission kurz in das Thema ein.

Beide Referenten starteten jeweils mit einleitenden Gedanken. Dr. Jungbluth kündigte an, dass die Umsetzung der Kartellschadensersatzrichtlinie als einer von

9 Veranstaltungen



drei Schwerpunkten im Rahmen einer 9. GWB-Novelle komplett innerhalb des GWB erfolgen solle. Um zu verhindern, dass Konzerne sich durch Umstrukturierung der Haftung für eine Kartellgeldbuße entziehen können, sollen zweitens die Fragen der Rechtsnachfolge und der Konzernhaftung geregelt werden. Als dritten Schwerpunkt wird sich die Novelle der Digitalisierung annehmen. Mit Blick auf aktuelle Fälle wird insbesondere zu überlegen sein, ob die alleinige Anknüpfung der Aufgreifschwelle in der Fusionskontrolle an vergangene Umsatzwerte noch zeitgemäß ist oder nicht vielmehr auch der Kaufpreis für das übernommene Unternehmen in den Blick genommen werden müsste. Filip Kubik stellte einleitend den Stand der Umsetzung innerhalb der Europäischen Union dar und betonte, dass Deutschland aus Sicht der Kommission auf einem guten Weg sei. Art und Umfang der geplanten Umsetzung seien innerhalb der Union völlig verschieden. Einige Mitgliedsstaaten überlegten sogar, Teile der Richtlinie auch für Fälle außerhalb des Kartellrechts zu übernehmen.

Der erste Themenblock des Abends behandelte die Frage nach Schadensersatz und Anspruchsgegner

(Art. 1-4 & 9 RL). Dr. Jungbluth stellte klar, dass die Richtlinie faktisch zur Übernahme des europäischen Unternehmensbegriffs in das deutsche Recht verpflichtete und es Aufgabe der Umsetzung sei, hier die Brücke zum Rechtsträgerprinzip des deutschen Rechts zu schlagen. Dem stimmte Filip Kubik zu. Die von Dr. Jungbluth vorgeschlagene erste Umsetzungsidee ist an § 31 BGB angelehnt. Diese Anlehnung hielten manche Wortmeldungen für zu eng. Diskutiert wurde auch über die Frage, ob in Folge der Richtlinienumsetzung dem Unternehmen Rechtsfähigkeit zuzuerkennen sei und ob es bei Übernahme des europäischen Unternehmensbegriffs einer persönlichen Schadensersatzhaftung der Organe, wie sie das OLG Düsseldorf in seiner Dornbracht-Entscheidung angenommen hatte, noch bedürfe.

Beim Thema des Schadensumfangs bestand Einigkeit darüber, dass die in der Richtlinie vorgesehene Schadensvermutung (Art. 17 Abs. 2 RL) als eine widerlegliche in das deutsche Recht umzusetzen sei. Erstmals im deutschen Recht wird in diesem Zusammenhang wohl der Begriff des Kartells definiert werden. Nur für solche soll die Vermutung gelten. Diskutiert wurde, ob die

Schadensvermutung auch auf die Missbrauchsfälle zu erstrecken sei. Filip Kubik erklärte, dass die Mitgliedstaaten im Prinzip frei seien, die Vermutung auch in anderen Fällen anzuwenden. Bei der Vorbereitung der Richtlinie sei die Kommission davon ausgegangen, dass die bisherigen ökonomischen Erkenntnisse eine Vermutung in Bezug auf Kartelle am besten rechtfertigen würden. Für die konkrete Höhe des Schadens besteht die Möglichkeit zur Schätzung für die Gerichte. Eine Vermutung hinsichtlich der Annahme eines Mindestschadens (hierzu Kersting/Preuß, Umsetzung der Kartellschadensersatzrichtlinie (2014/104/EU) – Ein Gesetzgebungsvorschlag aus der Wissenschaft, Rn. 49, 58 ff.) wird voraussichtlich nicht eingeführt werden. Beide Referenten betonten, dass hier insbesondere die Gerichte gefragt sein würden, auch tatsächlich eine Schätzung durchzuführen. Bereits hier und auch im weiteren Verlauf der Veranstaltung kamen Diskussionen zur Ausstattung und Kompetenz der Gerichte auf. Diskutiert wurden verschiedene Möglichkeiten. Prof. Dr. Nicola Preuß merkte an, dass der Gedanke, Spruchkörpern wissenschaftliche Mitarbeiter zuzuordnen, nicht zuletzt für die mit Kartellschadensersatzklagen befassten Kammern von Interesse sei. Auch die Möglichkeit, die Kammern mit Ökonomen zu besetzen, wurde kritisch beleuchtet. Schließlich wurde aus dem Kreis der Teilnehmer die Möglichkeit einer Konzentration von Kartellschadensersatzklagen innerhalb Deutschlands durch Schaffung besonderer Gerichtsstände vorgeschlagen. Dr. Jungbluth wies allerdings nachdrücklich auf die Schwierigkeiten solcher Initiativen im föderalistischen System der Bundesrepublik hin und betonte, dass Kartellschadensersatzklagen bei den Gerichten, gemessen an den Fallzahlen, jedenfalls noch nicht die höchste Priorität hätten, es aber vielleicht bereits jetzt Möglichkeiten einer faktischen Konzentration gebe. Allerdings könnte unter Effektivitätsgesichtspunkten durchaus die Notwendigkeit zu einer weiteren Verbesserung der sachlichen und personellen Ausstattung der Gerichte bestehen, wie Filip Kubik und Prof. Dr. Christian Kersting überlegten.

Hinsichtlich der passing-on Regeln (Art. 12-15 RL) betonten die Referenten den Bedarf, eine besondere Aufmerksamkeit der Umsetzung zu widmen, um eine reibungslose Anwendung der neuen Regeln in der Praxis sicherzustellen. Filip Kubik bestätigte, dass die Richtlinie die Einführung einer Kollektivklage zwar von Mitgliedstaaten nicht verlange, eine solche aber durchaus – im Hinblick auf das Kompensationsprinzip, die neuen

passing-on Regeln und die Empfehlung der Kommission zu Kollektivklagen – erwünscht wäre. Aus Sicht des Bundeswirtschaftsministeriums stellen sich zur Problematik der passing-on Regeln noch viele offene Fragen; eine Einführung einer Kollektivklagemöglichkeit in das deutsche Recht sei jedoch unwahrscheinlich. Um dem Effekt, dass der Schaden beim Letztabnehmer regelmäßig relativ gering ist und deshalb ein geringerer Klageanreiz besteht, entgegenzuwirken, werden derzeit zwei Instrumente angedacht: Zum einen die Einführung eines Klageregisters, zum anderen die Etablierung einer Verbraucherverbändemusterfeststellungsklage.

Zur Umsetzung der gesamtschuldnerischen Haftung der Kartellanten bestand insgesamt Einigkeit, dass die Regelung in Art. 11 Abs. 2 und 3 der RL zur Privilegierung von KMU verfehlt ist. Hier sei darauf zu achten, dass nur „echte KMU“ privilegiert werden; zudem dürfen KMU nicht besser als Kronzeugen behandelt werden. In Bezug auf den Innenausgleich zwischen den Gesamtschuldnern wiesen Stimmen aus dem Publikum auf Schwierigkeiten hinsichtlich der Anteilsbestimmung bei dem von Dr. Jungbluth vorgeschlagenen Maßstab des § 254 BGB hin. Stattdessen wurde eine Anknüpfung an Markt- bzw. Lieferanteile vorgeschlagen. Prof. Dr. Christian Kersting warf die Frage auf, ob bei der Bestimmung der Innenausgleichsansprüche unter den Kartellanten anstelle von Kriterien, die in den individuellen Gesamtschuldverhältnissen unterschiedlich wirkten, nicht Kriterien heranzuziehen seien, die in allen Gesamtschuldverhältnissen gleich wirkten, wie etwa Liefer- oder Bezugsanteile. Dies gewährleiste eine größere Vorhersehbarkeit und könne auch die einvernehmliche Streitbeilegung erleichtern.

Als nächstes wandte sich das Podium der Frage der Verjährung (Art. 10 RL) zu. Dr. Jungbluth fasste die Aussagen der Richtlinie zusammen und trug vor, dass sich die Verjährungsfrist von drei Jahren auf fünf Jahre verlängern solle. Filip Kubik betonte, die größte Änderung im Bereich der Verjährung sei der Beginn der Verjährungsfrist erst mit Beendigung des Kartells. Hier kam in der Diskussion die Problematik zur Sprache, wie zu verfahren sei, wenn ein Kartellant aus dem Kartell aussteigt, dieses aber zwischen den anderen Kartellanten fortgesetzt wird.

Diskutanten und Teilnehmer waren sich einig, dass die Umsetzung der Offenlegungsvorschriften (Art. 5-8, 13, 14) die wohl schwierigste Aufgabe werden wird, da der

9 Veranstaltungen

GWB-Gesetzgeber hier zum Teil Neuland betreten müsse. Insofern sind die Arbeiten im Ministerium auch noch nicht abgeschlossen. Filip Kubik bezeichnete die Offenlegung von Beweismitteln als Kernstück der Richtlinie und erläuterte den von der Richtlinie vorgesehenen Umfang. So gehe es nicht nur um die Offenlegung einzelner Dokumente, sondern auch um die Offenlegung ganzer Dokumentenkategorien. Hierzu zählten dann auch solche Dokumente, die Geschäftsgeheimnisse enthielten. Allerdings verpflichtete die Richtlinie die Bundesrepublik dazu, Regeln zu schaffen, die es den Gerichten ermöglicht, die Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Prof. Dr. Nicola Preuß startete die Diskussion mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Fragen, die bei der Umsetzung der Offenlegungsregelungen zu entscheiden seien. Hierbei handele es sich zunächst um die Frage, ob die Offenlegung der Beweismittel Gegenstand eines materiell-rechtlichen Anspruchs darstellen solle, der dann selbständig, auch in einem „Vorverfahren“ geltend gemacht werden könnte, oder ob Offenlegung erst im eigentlichen Schadensersatzprozess verlangt werden könne. Ihrer Meinung nach müsste es sich aus der Perspektive des deutschen Rechts um einen materiellen Anspruch handeln, der konsequenterweise zur Vorbereitung einer Schadensersatzklage bereits vor dem eigentlichen Schadensersatzprozess durchsetzbar sein müsse. Darüber hinaus stelle sich die Frage, ob Offenlegung auch einen Anspruch auf Akteneinsicht umfasse. Dr. Jungbluth betonte die Subsidiarität einer Vorlagepflicht der Wettbewerbsbehörde. Zum grundsätzlichen Verständnis der Offenlegung deutete er an, dass er die Vorgaben der Richtlinie insgesamt eher in dem Sinne verstehe, dass Offenlegung nicht notwendig auf den Schadensersatzprozess beschränkt sei. Dafür sprach auch aus Sicht einiger Teilnehmer, dass anderenfalls eine Schadensersatzklage zu erheben sei, obwohl Unsicherheiten sowohl über die Höhe des Schadens als auch über die Person des Schädigers bestünden. Im Rahmen der Diskussion wurden viele weitere Fragen aufgeworfen. So wurde diskutiert, ob im Falle der Geltendmachung der Offenlegung in einem vorgelagerten Verfahren auf die Offenlegung und den Schadensersatzanspruch überhaupt das gleiche Recht anwendbar sei und welches Gericht in diesem Falle zuständig sein sollte. Denn vielfach könne ohne die Dokumente, deren Offenlegung begehrt wird, noch gar nicht abschließend über das für die Frage des Schadensersatzes zuständige Gericht ent-

schieden werden. Ebenso kontrovers wurde die Frage diskutiert, wie im Falle der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen diese am besten zu schützen seien.

Zum Abschluss der Veranstaltung stellte Dr. Jungbluth einen groben Zeitplan zur Umsetzung der Richtlinie vor.

Forum Versicherungsrecht am 25. Februar 2016

Am 25. Februar fand das erste Forum Versicherungsrecht des Jahres 2016 zum Thema „Aktuelle Entwicklungen in der Lebensversicherung“ im Industrie-Club Düsseldorf statt.

Dr. Johannes Lörper, Mitglied des Vorstands der ERGO Lebensversicherung AG, referierte zu dem Thema „Lebensversicherung ohne Zinsen“. Nach einer kurzen Einführung in die Materie betonte Lörper die Notwendigkeit sicherer Rechnungsgrundlagen, bei denen insbesondere die steigende Lebenserwartung sowie die Begrenzung des Garantiezinses durch den Höchstrechnungszins Berücksichtigung finden müssten, da diese Grundlagen für einen langen Zeitraum festgelegt werden. Sodann beleuchtete Lörper insbesondere die Auswirkungen, die sich vor dem Hintergrund eines andauernden Niedrigzinsumfelds, Solvency II und des Lebensversicherungsreformgesetzes für die klassische Produktwelt sowie das Neugeschäft ergeben würden. Schließlich widmete er sich der Frage, inwieweit sich künftig neue Garantieförm für Altersvorsorgeprodukte auf dem deutschen Markt durchsetzen würden.

Im zweiten Vortrag des Abends berichtete Dr. Jan Schröder, LL.M., Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Allen & Overy LLP, von den Sicherungssystemen in der Lebensversicherung. Da die Sicherungssysteme Teil der Rahmenbedingungen des Produkts seien, hätten sie einen wesentlichen Einfluss auf den Markterfolg. Zudem bestehe hieran ein hohes öffentliches Interesse. In seinem Vortrag beschäftigte sich Schröder mit den Risiken für ein Versicherungsunternehmen und der Frage, wie diese Risiken durch eine Vielzahl von Sicherungsmechanismen aufgefangen werden können. Schröder betonte, dass es wichtig sei, zwischen zwei verschiedenen Szenarien zu unterscheiden, dem Ad

hoc Verfall der Kapitalanlagen einerseits und der sukzessiven Verschlechterung der Finanzlage aufgrund von Zinsgarantien andererseits. Insbesondere stellte er klar, dass die Insolvenz für die Versicherungsnehmer kein Verlustrisiko darstelle, sondern lediglich ihre Gewinnerwartung entfalle. Für diese Fälle stünden der Aufsichtsbehörde Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung, bei denen ein großer Einschätzungsspielraum bestehe und daher nur eine Entscheidung im Einzelfall möglich sei.

Beide Vorträge stießen auf ein reges Interesse bei dem anwesenden Fachpublikum und veranlassten jeweils zu einer interessanten Diskussion. Diese wurde im Anschluss an den offiziellen Teil in kleineren Gruppen bei einem Empfang vertieft.

15. Düsseldorfer Patentrechtstage



Zu den 15. Düsseldorfer Patentrechtstagen konnten die Direktoren des Zentrums für Gewerblichen Rechtsschutz, Prof. Dr. Jan Busche und Prof. Dr. Peter Meier-Beck, am 10. und 11. März 2016 über 160 Teilnehmer im Industrieclub begrüßen. In der Tradition der vorangegangenen Veranstaltungen bot die Tagung erneut ein Forum für einen intensiven Meinungsaustausch über aktuelle patentrechtliche Fragestellungen.

Nach der Eröffnung durch Prof. Dr. Jan Busche war das erste Thema zunächst die zweite medizinische Indikation im Spiegel von Rechtsprechung und Praxis. Dazu referierten Rian Kalden (Gerechthof Den Haag), Ass.-Prof. Dr. Christoph Rademacher (Waseda University, Tokyo), Patentanwalt Dr. Ulrich Storz (Michalski, Hüttermann & Partner, Düsseldorf) und Stephanie Zöllner (LG Hamburg). Weiteres Thema war das EU-

Einheitspatent und der Stand der Implementierungsarbeiten, zu dem Dr. Stefan Luginbühl (Europäisches Patentamt, München) berichtete. Dr. Irene Pakuscher (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Ref. III B 4, Berlin) gab einen Bericht über die Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts, insbesondere zur europäischen Human Resources Working Group. Nach einem Mittagsimbiss nahmen Dr. Bettina Wanner (Bayer Intellectual Property GmbH, Monheim) und Patentanwalt Dipl.-Ing. Beat Weibel, LL.M. (Siemens AG, Leiter Corporate Technology (CT) Corporate Intellectual Property) Stellung zum europäischen Patentsystem und berichteten aus der Sicht der Industrie. Darauf folgte ein Mock Trial (The Permetrexed Case) unter der Beteiligung von Marie Courboulay (Tribunal de Grande Instance de Paris), Sam Granata (Court of Appeal, Antwerp), Rian Kalden (Gerechthof Den Haag), RA Dr. Jochen Bühling (Krieger Mes & Graf der Groeben, Düsseldorf) und RA Jasper Meyer zu Riemsloh, LL.M. (Wildanger Kehrwald Graf v. Schwerin, Düsseldorf), bei dem rege diskutiert wurde. Am Abend kamen Referenten und Teilnehmer zu Empfang und Abendessen im Malkasten im historischen Jacobihaus zusammen.

Die Referate des zweiten Veranstaltungstages waren der patentrechtlichen Entscheidungspraxis im vergangenen Jahr gewidmet. Der Tag begann mit einem Überblick über die aktuelle Entscheidungspraxis der Beschwerdekammern des EPA durch Patentanwalt Christian W. Appelt, Dipl.-Phys. (Boehmert & Boehmert, München). VorsRiBPatG Rainer Engels (München) berichtete im Anschluss über die Schwerpunkte der Rechtsprechung des Bundespatentgerichts. Daran schloss sich die Darstellung der aktuellen Rechtsprechung der Instanzgerichte in Patentverletzungsstreitigkeiten an, über die Dr. Carsten Zülich (OLG Karlsruhe) referierte. Als letztes Referat gab Prof. Dr. Peter Meier-Beck (BGH Karlsruhe/Düsseldorf) einen Überblick über aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Patentrecht.

Zur nächsten Jahrestagung, den 16. Düsseldorfer Patentrechtstagen, lädt das Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz am 23. und 24. März 2017 (Änderungen vorbehalten) ein.

9 Veranstaltungen

Symposium zu Ehren von Dr. Bernd Michaels

Am 14. April 2016 richtete das Institut für Versicherungsrecht der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ein Symposium anlässlich des 80. Geburtstages von Dr. Bernd Michaels aus.



Hierzu durfte das Institut über 150 Teilnehmer aus der Versicherungswissenschaft, der versicherungswirtschaftlichen Praxis und der Justiz in der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste begrüßen.

Dr. Bernd Michaels ist ehemaliger Beiratsvorsitzender des Instituts für Versicherungsrecht und hat sich um die Versicherungswirtschaft und die Versicherungswissenschaft in vielfältiger Weise verdient gemacht. Nach seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied der AachenMünchener Versicherung AG, bekleidete Michaels zuletzt das Amt des Vorstandsvorsitzenden der Provinzial Rheinland Versicherung AG in Düsseldorf. Zudem war er im Zeitraum von 1993 bis 2003 Präsident des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), sowie Vorsitzender der Aufsichtsgremien des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaften und des Vereins „Versicherungsombudsmann für Versicherungen“.

Das Symposium wurde von Prof. Dr. Dirk Looschelders, Direktor des Instituts für Versicherungsrecht, eröffnet, der den Lebenslauf des Jubilars darstellte.

Es folgten Grußworte von Prof. Dr. Lothar Michael, Dekan der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und Direktor des Instituts für Versicherungsrecht, von Dr. Dr. h.c. Paul-Otto Faßbender, Vorstandsvorsitzender der ARAG SE und amtierender Beiratsvorsitzender des Instituts für Versicherungsrecht, sowie von Rudolf E. Gaul, Chefjustiziar der Provinzial

Rheinland Versicherung AG. Michael dankte Michaels für seine vielfältigen Verdienste um das Institut für Versicherungsrecht, dessen Arbeit er seit der Gründung vor zehn Jahren mit Rat und Tat, insbesondere während seiner Zeit als Beiratsvorsitzender, unterstützt habe.

Im Anschluss beleuchtete Faßbender die herausfordernde und eindrucksvolle Amtszeit von Michaels beim GDV. Er habe dabei mit vielen Ideen und Initiativen stets Führungspersönlichkeit bewiesen und so sensible Schnittstellen zwischen Politik und Wirtschaft erfolgreich bewegen können.

Abschließende Grußworte fand Gaul, der das Wirken von Michaels bei der Provinzial Rheinland Versicherung AG Revue passieren ließ. Gaul sprach seinen Dank für die jahrelange Zusammenarbeit aus, im Rahmen derer er Michaels als weitsichtigen Strategen sowie leidenschaftlichen und humorvollen Juristen kennenlernen durfte. Insbesondere als Vorstandsvorsitzender habe Michaels erheblich zu einer positiven Entwicklung des Versicherungsunternehmens beigetragen.

Im Anschluss an diese Grußworte referierte Prof. Wolfgang Römer, Richter am BGH i.R. und ehemaliger Versicherungsombudsmann, zu dem Thema „Der Versicherungsombudsmann“. Im Rahmen einer kurzen Skizzierung der Einrichtung des Versicherungsombudsmanns, die die außergerichtliche Streitbeilegung zwischen Versicherungsunternehmen und Verbrauchern fördern soll, betonte Römer insbesondere die institutionell verankerte Unabhängigkeit des Versicherungsombudsmanns. Ein weiteres Augenmerk legte Römer auf die Gründung und die weitere Entwicklung dieser Institution sowie auf sein eigenes Wirken als Versicherungsombudsmann. Römer betonte dabei das Engagement von Michaels, der sich als Präsident des GDV jahrelang für die Einrichtung der Schlichtungsstelle eingesetzt und früh erkannt habe, dass nur so das Vertrauen der Verbraucher in die Versicherungswirtschaft gestärkt werden könne. Die erfolgreiche Institution des Versicherungsombudsmanns sei somit im Wesentlichen ein Verdienst von Dr. Bernd Michaels, auf die er mit Recht stolz sein könne.

Es folgte ein Vortrag von Prof. Dr. Manfred Wandt, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Versicherungsrecht an der Goethe-Universität Frankfurt, zu der Fragestellung „Haben sich die Neuregelungen des Allgemeinen Teils des VVG 2008 bewährt? Gedanken aus der Perspektive der Rechtswissenschaft“. Wandt vertrat die Ansicht, dass die Grundanliegen des Allgemeinen Teils des VVG 2008, namentlich die Verbesserung der Transparenz durch Beratung und Information der Versicherungsneh-

mer vor Vertragsschluss sowie die Verbesserung der Rechtsstellung der Versicherungsnehmer insbesondere im Hinblick auf Rechtsverletzungen, effizient verwirklicht worden seien.

Dennoch habe der Gesetzgeber das Transparenzgebot nicht immer optimal umgesetzt. Beispielhaft sei im Bereich der Obliegenheiten insbesondere § 19 VVG, der die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers statuiert, zu nennen. Die Anwendung des § 19 VVG durch die Gerichte sei daher mit erheblichen Unsicherheiten zu Lasten des Versicherungsnehmers verbunden.

Unter Betonung des § 9 Abs. 1 S. 2 VVG, dessen Halbsätze nach allgemeiner Meinung richtlinienwidrig seien, appellierte Wandt, dass auch die Ausbesserung richtlinienwidriger Regelungen für die Wahrung der Transparenz erforderlich sei.

Am Ende der Veranstaltung bedankte sich Dr. Michaels bei allen Referenten und Gästen. Die Veranstaltung endete mit einem Empfang, der von den Kooperationspartnern des Instituts für Versicherungsrecht ausgerichtet wurde.



7. Abendsymposium des ISR

Am 27. April 2016 fand im Haus der Universität Düsseldorf das siebte Abendsymposium des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht und der Düsseldorfer Vereinigung für Insolvenz- und Sanierungsrecht e.V. statt, zu dem wieder rund 80 Teilnehmer gekommen waren. Die Vortragsveranstaltung war thematisch dem Insolvenzplanverfahren gewidmet und bildete den Auftakt einer neuen Veranstaltungsreihe des ISR, die inhaltlich auf Spannungsverhältnisse zwischen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht ausgerichtet ist.

Erster Referent des Abends war Prof. Dr. Ulrich Noack (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf), der in seinem Vortrag der Frage nachging, was „gesellschaftsrechtlich zulässige“ Regelungen im Insolvenzplan (§ 225a Abs. 3 InsO) sind.

Prof. Dr. Ulrich Noack stellte einleitend den Beschluss des AG Charlottenburg vom 09.02.2015 – HRB 153203 B – (NZI 2015, 415 ff.) vor. Das Gericht hatte die Eintragung einer im bestätigten Insolvenzplan vorgesehenen Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien ablehnt, da es diese mangels einer entsprechenden Regelung in der Satzung der AG nach § 237 Abs. 1 S. 2 AktG für gesellschaftsrechtlich unzulässig hielt. Der Beschluss gebe Anlass, sich näher mit der Frage zu beschäftigen, welche Maßnahmen im Rahmen eines Insolvenzplans als gesellschaftsrechtlich zulässig anzusehen seien und welche Prüfungskompetenz dem Registergericht hinsichtlich solcher Maßnahmen zustehe.

Unter Rückblick auf die jüngere Gesetzeshistorie erläuterte Prof. Dr. Ulrich Noack, dass zunächst weder die Konkursordnung noch die InsO in ihrer vor dem ESUG geltenden Fassung Eingriffe in die Rechtsstellung der Anteilshaber zuließ. Auch wenn gegen eine solche Einbeziehung der Gesellschafter immer wieder Bedenken erhoben wurden, sprächen letztendlich systematische, funktionale und wirtschaftliche Argumente dafür, eine solche zuzulassen.

Die durch das ESUG eingefügten Neuregelungen bewirkten, dass die Gesellschafter verfahrensmäßig voll in das Insolvenzverfahren einbezogen werden. Die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung werde dem Verfahren nach durch die Gläubiger- bzw. Beteiligtenversammlung ersetzt. Fraglich sei indes, inwieweit die Anteilshaber auch materiellrechtlich in das Insolvenzverfahren einbezogen seien. Die InsO selbst nenne unsystematisch mehrere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, die Gegenstand eines Insolvenzplans sein können, und enthalte überdies in § 225a Abs. 3 InsO eine Generalklausel, nach der in den Plan jede Regelung aufgenommen werden könne, die gesellschaftsrechtlich zulässig sei. Ungeklärt sei allerdings, wie die gesellschaftsrechtliche Zulässigkeit i.S.d. § 225a Abs. 3 InsO zu bestimmen sei. Es könnte einerseits, wie auch im Beschluss des AG Charlottenburg, auf die konkrete Verfassung der schuldnerischen Gesellschaft abgestellt werden, sodass § 225a Abs. 3 InsO als Verweisung auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der konkreten

9 Veranstaltungen

Gesellschaft zu verstehen sei (enge Ansicht). Andererseits könne die gesellschaftsrechtliche Zulässigkeit auch nach der abstrakten Rechtsform bestimmt werden, was zur Folge hätte, dass in einen Plan jede Regelung aufgenommen werden könnte, die nach dem für die den jeweiligen Gesellschaftstyp einschlägigen Recht möglich wäre (weite Ansicht). Prof. Dr. Ulrich Noack erörterte, dass die Regelungen der InsO hinsichtlich dieser Frage ambivalent seien und dass auch den Gesetzesmaterialien keine eindeutige Lösung entnommen werden könne. Er schloss sich allerdings der weiten Auffassung an und wies zur Begründung insbesondere darauf hin, dass eine Abwicklung zu einem vollständigen Verlust der Mitgliedschaft führen würde und daher keine weitere Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen Individual- und Minderheitenschutzrechte erforderlich sei. Die im Regelverfahren bestehende Unterscheidung zwischen Schuldnerbereich und Verdrängungsbereich sei im Planverfahren nicht maßgebend. Der Schutz der Altgesellschafter beschränke sich, entsprechend der Vorstellung des Gesetzgebers, auf einen Vermögensschutz hinsichtlich eines etwaigen Restwertes. Sodann veranschaulichte er anhand einiger denkbarer Fallgestaltungen, welche Konsequenzen sich aus diesem weiten Verständnis des Begriffs der gesellschaftsrechtlichen Zulässigkeit hinsichtlich des Inhalts eines Plans ergeben.

Abschließend ging Prof. Dr. Ulrich Noack auf den Prüfungsumfang des Registergerichts bei der Eintragung gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen aus einem Insolvenzplan ein. Er wies klarstellend darauf hin, dass der Wortlaut der Gesetzesbegründung, nach der dem Registergericht vor allem eine „beurkundende Funktion“ zukomme, nicht wörtlich zu verstehen sei. Allerdings sei die materielle Prüfungskompetenz des Registergerichts auf besonders schwere Rechtsverstöße („Kardinalfehler“) beschränkt. Ein solcher schwerer Rechtsverstoß hindere auch im Insolvenzverfahren das Beschwerdegericht nach § 253 Abs. 4 InsO an einer Freigabe des Insolvenzplans, sodass im Sinne der Einheit der Rechtsordnung in diesem Fall auch keine Eintragung der Maßnahme zulässig sei.

Es folgte ein Vortrag von RiAG Frank Pollmächer (AG Düsseldorf – Insolvenzgericht), der über die Prüfung des Insolvenzplans durch das Insolvenzgericht referierte. Pollmächer berichtete, dass am AG Düsseldorf im Jahr recht wenige Insolvenzplanverfahren durchgeführt

werden und dass dies seiner Kenntnis nach auch für andere Insolvenzgerichte gelte. Nach seiner Einschätzung habe sich von allen durch das ESUG eingeführten Neuregelungen vor allem das Insolvenzplanverfahren dahingehend als effektiv erwiesen, dass es nach einer erfolgreichen Plansanierung nur selten zu Folgeinsolvenzen komme.



Zur Einführung gab Pollmächer einen kurzen Überblick über die Rechtsnatur des Plans, die Vorlageberechtigten und die Planbetroffenen, zu denen seiner Auffassung nach weder der Insolvenzverwalter noch die Neugläubiger gehören, sofern dem Plan nicht gem. § 230 Abs. 2 InsO eine entsprechende Zustimmungserklärung beigefügt ist. Die Prüfpflichten des Insolvenzgerichts begännen mit der Vorlage des Plan (§ 231 InsO). Hinsichtlich der Prüfungstiefe sei durch den klarstellenden Beschluss des BGH vom 07.05.2015 – IX ZB 75/14 – (NJW 2015, 2660 ff.) der bis dahin andauernde Streit dahingehend entschieden worden, dass das Insolvenzgericht den Plan vollumfänglich unter Berücksichtigung aller rechtlichen Gesichtspunkte zu überprüfen habe. Eine bloße summarische Prüfung oder eine Evidenzkontrolle reiche nicht aus. Der Referent wies darauf hin, dass der Plan – abgesehen von dieser Prüfung – nach der Planvorlage im weiteren Verfahrensverlauf noch weitere Male gerichtlich geprüft werde, wobei jeweils kein „Verbot der Doppelprüfung“ bestehe. Durch eine vorherige Prüfung trete also keine Bindungswirkung für die folgenden Prüfungen ein. Seiner Erfahrung nach seien in Insolvenzplänen häufig vor allem die Vergleichsrechnung und die Erläuterungen zur Gruppenbildung zu kritisieren, da diese von den Planverfassern zu marginal behandelt würden. Zudem wies er auf die neue Rechtsprechung des BGH hin,

nach der sog. „materielle Ausschlussklauseln“ in Insolvenzplänen unzulässig seien (BGH, aaO.).

Zur Frage der Zulässigkeit gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen ging Pollmächer anders als sein Vorredner tendenziell davon aus, dass der Begriff eher eng auszulegen sei und es daher auf die konkreten Verhältnisse der schuldnerischen Gesellschaft ankomme. Nur auf diese Weise könnten die Altgesellschafter effektiv geschützt werden. Diese hätten die Anteile wie in der Satzung festgelegt erworben und dies müsse auch in der Insolvenz gelten. Abweichende Regelungen seien vor diesem Hintergrund freilich zulässig, wenn die Gesellschafter einer solchen Satzungsänderung zustimmen. Angesichts dieser auch seiner Auffassung nach ungeklärten Rechtslage empfehle sich eine intensive Abstimmung zwischen Schuldner, etwaigen Beratern, Insolvenzverwalter und Insolvenzgericht.

Auch hinsichtlich der Prüfungscompetenz des Registergerichts vertrat Pollmächer einen konträren Standpunkt und sprach sich für eine uneingeschränkte registergerichtliche Überprüfung aus. Er begründete dies damit, dass der Grundsatz *ne bis in idem* im Verhältnis zwischen Insolvenzgericht und Registergericht genauso keine Anwendung finden könne, wie im Verhältnis der Strafgerichte zu den Zivilgerichten. Zudem wies er darauf hin, dass § 246a Abs. 3 S. 5 AktG ausdrücklich eine Bindung der Registergerichte an die Freigabeentscheidung des OLG vorsehe, die InsO indes keine vergleichbare Regelung enthalte. Es handle sich um eine bewusste Nichtregelung des Gesetzgebers, die dahingehend zu deuten sei, dass eine vergleichbare Bindungswirkung im Insolvenzplanverfahren nicht bestehe. In Anbetracht der dem Registergericht zustehenden Prüfungscompetenz sei bei eintragungsbefürdigten Tatsachen eine Absprache mit dem Registergericht unentbehrlich.

Im Anschluss an die Vorträge entwickelte sich eine rege Diskussion zwischen den Vortragenden und den rund 80 Teilnehmern des Abendsymposiums. Hinsichtlich des Beschlusses des AG Charlottenburg wurde kritisiert, dass eine Einziehung der Aktien gesellschaftsrechtlich zulässig gewesen wäre, wenn alle Aktionäre vorher auf eine Einhaltung der Satzung verzichtet hätten. Zwar wurden dem Plan keine entsprechenden Willenserklärungen der Aktionäre beigefügt. Allerdings hatten alle Aktionäre dem Plan zugestimmt, sodass sich die Frage nach einem Schutzbedürfnis der Aktionäre

stelle. Unabhängig von diesem konkreten Fall wurde angemerkt, dass der offene Wortlaut der InsO eher für ein weites Verständnis des Begriffs der gesellschaftsrechtlichen Zulässigkeit spreche. Pollmächer plädierte hingegen erneut für eine restriktive Auslegung und argumentierte mit dem Schutzbedürfnis der Altgesellschafter. Prof. Dr. Ulrich Noack bekräftigte seine Zweifel, ob ein Zwang zur Beibehaltung der vor dem Verfahren bestehenden „Konfiguration der Gesellschaft“ sachgerecht sei. Es stelle sich zudem die Frage, ob dem im Einzelfall unter Umständen bestehenden Schutzbedürfnis der Anteilsinhaber nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden könne. Aus dem Kreis der Teilnehmer wurde zudem die Frage aufgeworfen, inwiefern die Anteilsinhaber überhaupt schutzwürdig seien, wenn Insolvenzgründe vorliegen. Als Eigenkapitalgläubiger seien sie letztendlich zu befriedigen. Es müsse unbedingt vermieden werden, dass die Gesellschafter durch die Platzierung von „Poison Pills“ in der Satzung die Möglichkeit erhielten, diese Befriedigungsreihenfolge zu durchbrechen.

6. Düsseldorfer Verkehrsrechtsforum



Am 10. Juni 2016 fand im Plenarsaal des Oberlandesgerichts Düsseldorf das 6. Düsseldorfer Verkehrsrechtsforum statt. Im Zentrum der diesjährigen Vorträge stand das Thema „Kinder im Straßenverkehr“.

Dr. Scholten, Vorsitzender Richter des mit Verkehrsrechtsangelegenheiten betrauten 1. Zivilsenats, freute sich, die rund 120 Teilnehmer begrüßen zu dürfen. Der Kreis setzte sich aus Anwälten, Richtern, Wissenschaftlern und Studierenden zusammen.

9 Veranstaltungen

Die Veranstaltung eröffnete Siegfried Brockmann, Leiter Unfallforschung der Versicherer, GDV, mit seinem Vortrag „Kinder im Straßenverkehr: Gefahren, Grenzen, Möglichkeiten“. Einführend berichtete er, wie viele Unfälle es mit Kindern gebe und welchen Anteil sie am gesamten Unfallaufkommen ausmachten. Dabei betonte er, dass Schulwegunfälle die meisten Unfälle bei der Teilnahme von Kindern im Straßenverkehr seien. Schließlich zeigte er Maßnahmen auf, um die Unfallgefahr niedrig zu halten. Hierbei spielen vor allem die Verkehrserziehung durch die Eltern eine entscheidende Rolle, damit Kinder lernen, den Gefahren des Straßenverkehrs zu begegnen.

Jürgen Jahnke, Rechtsanwalt und Prokurist Kraftfahrt-Schaden bei der LVM-Versicherung in Münster, hielt einen Vortrag zu dem Thema „Eltern haften für ihre Kinder – Kinder haften für ihre Eltern“. Er führte die Zuhörer in die zentrale rechtliche Fragestellung ein, nämlich das Haftungsverhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern. Dieses Rechtsverhältnis sei dadurch geprägt, dass das Fehlverhalten des einen dem anderen häufig zuzurechnen sei. Abschließend setzte sich Jahnke mit den Regressmöglichkeiten nach dem Unfallgeschehen auseinander.

Holger Zickfeld, Leiter Personengroßschaden, ERGO Group AG, Düsseldorf, referierte über „Ausgewählte Probleme zur Höhe der Schadensersatzansprüche von Kindern nach Verkehrsunfällen“. Zickfeld beleuchtete die Rechtsfolgenseite und ging auf einige Schadenspositionen näher ein, deren Bestimmung nach einem Kinderunfall in der Praxis häufig mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sei. Den Schwerpunkt setzte er auf die Klärung von Erwerbsschäden und eines eventuellen Mehrbedarfs sowie den Ausgleich von Unterhaltsansprüchen.

Abschließend beleuchtete Andreas Krämer, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht in Frankfurt am Main, den straßenverkehrsrechtlichen Kinderunfall in der anwaltlichen Praxis. Er zeigte auf, was bei der Übernahme eines Mandats mit einer Beteiligung von Kindern zu beachten ist. Schließlich ergänzte er sein Referat um eine prozessuale Perspektive.

Die Veranstaltung zeichnete sich auch durch die an die Vorträge angeknüpften Diskussionen und Anregungen seitens der Teilnehmer aus.

8. Abendsymposium des ISR

Am 29. Juni.2016 fand im Haus der Universität Düsseldorf das achte Abendsymposium des Institut für Insolvenz- und Sanierungsrecht und der Düsseldorfer Vereinigung für Insolvenz- und Sanierungsrecht e.V. statt. Ca. 80 Teilnehmer verfolgten mit großem Interesse die Vorträge von Prof. Dr. Lutz Strohn (Richter am Bundesgerichtshof, Stv. Vorsitzender des II. Zivilsenats, Karlsruhe) und Prof. Dr. Matthias Casper (Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, Westfälische Wilhelm-Universität Münster) zur Organhaftung für Leistungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft (§§ 64 GmbHG, 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG, 130a, 177a HGB, ebenso § 34 Abs. 3 Nr. 4 GenG).



Als erster Referent des Abends erläuterte Prof. Dr. Strohn die neuere Rechtsprechung des II. Zivilsenats zu § 64 GmbHG. Zunächst stellte er § 64 GmbHG sowie die Haftung wegen Insolvenzverschleppung nach § 823 II BGB i.V.m. § 15a InsO gegenüber. Entgegen dem EuGH (C-594/14) betonte Strohn, dass es sich bei §

64 GmbHG gerade nicht um eine Norm mit dem Zweck der Sanktionierung einer Insolvenzverschleppung handle. Zweck sei vielmehr, Masseverkürzungen zu verhindern und das Vermögen möglichst wieder aufzufüllen. Anschließend ging der Referent der Rechtsprechungsentwicklung zu § 64 GmbHG nach. Ausgangspunkt sei die „herkömmliche Rechtsprechung“, in der der Ansatzpunkt der Einzelbetrachtung der Zahlungen entwickelt wurde, bei der jede Zahlung getrennt und ohne Beachtung der Gesamtvermögenslage beurteilt werde, wobei Strohn konstatierte, dass die Masse bei strikter Anwendung dieser Regel bereichert werden könne. Es folgte ein Überblick über die Fallgruppen, in denen der II. Senat, durchaus auf der Grundlage der Einzelfallbetrachtung, mit unterschiedlichen argumentativen Ansätzen die Haftung des Organs nach § 64 verneinte. Abschließend stellte Strohn die Gegennahmen dar, also Fallkonstellationen, in denen die eingeschränkte Haftung des Organs zu verneinen ist. Dass eine Unternehmensfortführung im Insolvenzstadium angesichts dieser Gegennahmen mit erheblichen

Haftungsrisiken verbunden ist, stelle einen bloßen Reflex des § 64 GmbHG dar, eine Korrektur im Einzelfall sei nach § 64 S. 2 GmbHG möglich. Abschließend betonte Strohn, dass bei Insolvenzzureife der Gesellschaft eine Entscheidung über die Unternehmensfortführung letztendlich dem Insolvenzverfahren vorbehalten bleibe, wohingegen es die Aufgabe des Organs sei, einen erforderlichen Insolvenzantrag zu stellen.

Es folgte der Vortrag von Prof. Dr. Matthias Casper, der Praktikabilität und Reichweite der Rechtsprechung zu masseschmälernden Zahlungen nach § 64 S.1 GmbHG kritisch analysierte. Im Zentrum seiner Überlegungen standen zwei grundlegende Entscheidungen, das Urteil vom 18.11.2014 - II ZR 231/13 (ZIP 2015, 71) sowie das Urteil vom 23.06.2015 - II ZR 366/13 (ZIP 2015, 1480).

Bezogen auf die erste dieser beiden Entscheidungen ging Casper der Frage nach, inwieweit das Erfordernis eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen dem Tausch von zwei Aktivposten präzisiert wurde. Die konkreten Kriterien, an denen die Praxis sich orientieren soll, erscheinen ihm weiterhin vage. Wesentlich sei allerdings die Weichenstellung, dass die Haftung auch dann verneint werden könne, wenn der Massezufluss bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr vorhanden ist. Casper verstand diese Wende in der Rspr. als eine Annäherung an die Gesamtbetrachtungslehre. Die Vermeidung von Zufallsgeschenken für die Masse sei grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings betonte Casper, dass die Orientierung an den Kriterien, die der Bundesgerichtshof entwickelt hat, den Arbeitsaufwand für den Insolvenzverwalter erheblich erhöhe und eine Anspruchsverfolgung deutlich erschwert sei. Nicht erfasst werde eine Masseschmälerung durch den ersatzlosen Untergang der Sache (was in Fällen des zufälligen oder unverschuldeten Untergangs nur konsequent sei). Ausgehend von der zweiten Entscheidung, wonach der Einzug einer Forderung auf ein debitorisches Konto zwar nach wie vor grundsätzlich die Haftung nach § 64 GmbHG auslösen soll, allerdings dann nicht, wenn die kontoführende Bank an der einzubeziehenden Forderung ein Absonderungsrecht hatte, analysierte Casper die Kriterien zur Auslegung des § 64 GmbHG als ein Geflecht von Ausnahmen, Gegenausnahmen sowie Gegenausnahmen zur Gegen Ausnahme. Er bemängelte Abgrenzungsprobleme und mangelnde Durchschaubarkeit, hielt die Ausnahmen aber vom Ansatz des II. Se-

nats aus betrachtet für größtenteils konsequent. Der Vortrag mündete in eine kritische Gesamtbewertung angesichts der „unnötigen Komplexität“ bei der Handhabung des § 64 GmbHG. Casper plädierte stattdessen für eine Abschaffung der Vorschrift zugunsten einer verschärften, allein auf den Quotenverschlechterungsschaden gerichteten Insolvenzverschleppungshaftung nach §§ 823 II BGB, 15a InsO.

An den Vortrag schloss sich eine rege Diskussion an, in der Vertreter der Praxis zu Wort kamen. Insbesondere wurde das System von Ausnahmen und Gegen ausnahmen kritisiert. Auch die Frage, wie die Gegenleistung speziell im Falle von Miete und Leasing zu bewerten sei, bereite Probleme. In der Praxis ergäbe sich ein relativ hohes Prozessrisiko, festzustellen sei ein vermehrter Abschluss von Vergleichen. Ein Fazit aus dem Publikum: Das Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters werde immer bedeutsamer.

12. Rheinische Gesellschaftsrechtskonferenz

Die 12. Rheinische Gesellschaftsrechtskonferenz fand am 30. Juni 2016 in Düsseldorf statt. Die Rheinische Gesellschaftsrechtskonferenz ist eine gemeinschaftliche Veranstaltung des Instituts für Gesellschaftsrecht der Universität zu Köln, des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und des Instituts für Unternehmensrecht der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. In diesem Jahr luden die Direktoren des Düsseldorfer IUR, Prof. Dr. Ulrich Noack und Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale), zur 12. Auflage der Konferenz nach Düsseldorf ein.

Prof. Dr. Ulrich Noack durfte 150 Teilnehmer im Haus der Universität in der Düsseldorfer Innenstadt begrüßen, die den Saal bis auf den letzten Platz füllten. Die Teilnehmer erwartete ein dreigeteiltes Programm, bestehend aus einem wissenschaftlichen Blick auf die „Verantwortung des Unternehmens“, gefolgt von Berichten aus der anwaltlichen, unternehmerischen und staatsanwaltschaftlichen Praxis zur Durchführung „interner Ermittlungen“ und abgeschlossen mit einer Analyse aktueller Entscheidungen des OLG Düsseldorf.

Den Auftakt machte Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale). Sein Vortrag stand unter dem Titel „Haftung des Konzerns?“, wobei er im Laufe des Vortrags das

9 Veranstaltungen

Fragzeichen für den Bereich des Kartellrechts in ein Ausrufezeichen umschrieb. Zunächst führte er in das nationale Konzernrecht ein und stellte fest, dass eine Haftung des Konzerns nicht in Betracht kommt. Dem gegenüber stellte er die Behandlung eines Unternehmens im Europäischen Kartellrecht. Danach ist der Konzern Pflichtenadressat und nach der Rechtsprechung des EuGH auch Haftungsadressat. Diesen Bruch mit dem nationalen Rechtsverständnis versuchte Prof. Dr. Christian Kersting in der Folge aufzulösen. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass das nationale Recht nicht alle Fälle erfasst, die das Unionskartellrecht aufgreift. Aufgrund des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes sei die Übernahme der unionsrechtlichen Konzernhaftung im Kartellrecht in das nationale Recht geboten. Erste vorsichtige Schritte einer Übernahme wies er sodann im Referentenentwurf zur anstehenden 9. GWB-Novelle nach, kritisierte aber auch, dass der Entwurf zu kurz greife. Eine Übertragung in das nationale Rechtssystem ließe sich am besten durchführen, wenn man die wirtschaftliche Einheit für das Kartellrecht als Außen-GbR verstehe. Diesen Gedanken übertrug Prof. Dr. Christian Kersting schließlich auf das Kartellzivilrecht. § 33a Abs. 1 GWB-Referentenentwurf adressiere mit dem Tatbestandsmerkmal „Wer“ das Unternehmen, verstanden als wirtschaftliche Einheit rechtlich selbständiger Personen, und begründe dessen Schadensersatzhaftung. Dies setze Handlungsfähigkeit und (Teil-)Rechtsfähigkeit der wirtschaftlichen Einheit voraus. Diese Voraussetzungen erfülle eine Außen-GbR. Der Verstoß der Tochter werde dem Konzern nach § 31 BGB zugerechnet. Alle Träger der wirtschaftlichen Einheit hafteten wiederum nach § 128 HGB analog. Abschließend betonte Prof. Dr. Christian Kersting, dass die von ihm skizzierte Konzernhaftung auf den Bereich des Konzernrechts beschränkt bliebe. Der gesamte Vortrag kann in der Mediathek der Heinrich-Heine-Universität abgerufen werden.

Es schloss sich der Vortrag von Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Universität Heidelberg, an, der sich mit der „Wissenszurechnung im Unternehmen“ befasste. Einführend stellte Prof. Weller prominente Fälle von Doppelmandatsträgerschaften auf Aufsichtsrats- und Vorstandsebene dar, auf die er immer wieder Bezug nahm. Eine in diesen Fällen virulente Wissenszurechnung im Unternehmen sei gesetzlich nicht geregelt. § 166 BGB, § 31 BGB und auch § 78 Abs. 2 S. 1 AktG versagten jeweils aus unterschiedlichen Gründen. Sodann stellte

Prof. Weller die Lösungsansätze in Rechtsprechung und Schrifttum vor. Die Organtheorie, die zu einer absoluten Wissenszurechnung führt, sei von einem wertenden Konzept der Wissensorganisation abgelöst worden. Dieses konstituiere eine Pflicht zur ordnungsgemäßen Organisation der Kommunikation und sei an der rechtlichen Gleichstellung der juristischen mit den natürlichen Personen orientiert. Letzteres erweitere, beschränke aber auch die Wissenszurechnung im Unternehmen. Der normative Ansatz erlaube es schließlich auch, Grenzen der Wissenszurechnung zu bestimmen, die Prof. Weller besonders betonte. Dazu stellte er die entwickelten Fallgruppen vor, präziserte und bewertete sie.

Prof. Weller nutzte diese Vorarbeiten schließlich, um Anforderungen an eine Knowledge Governance in der Praxis zu skizzieren. Diese müsse nicht nur ein System der Wissenserhebung, -weiterleitung und -abrufung etablieren, sondern müsse auch die Grenzen der Wissenszurechnung in den Blick nehmen und entsprechende Vorkehrungen zu deren Absicherung ergreifen. Prof. Weller schlug vor, die genaue Ausgestaltung an die in anderen Rechtsgebieten entwickelten Grundsätzen zur Lösung von Interessenkonflikten und der deliktischen Produktsicherung, namentlich des Corporate Governance Kodex und der Produktsicherheit, auszurichten.

Im Anschluss an die beiden ersten Vorträge entfachte sich eine intensive Diskussion mit dem Publikum.

Im Anschluss an eine Kaffeepause leitete Prof. Dr. Ulrich Noack zum zweiten Teil der Veranstaltung über, der unter dem Stichwort „interne Ermittlungen“ die Aufarbeitung eines Compliance-Falles durch Unternehmen, Beratung und Staatsanwaltschaft zum Gegenstand hatte. Aus ihrer Praxis berichtete zunächst Rechtsanwältin Dr. Vivien Veit, Kapellmann Rechtsanwälte. Einleitend stellte Dr. Veit einen typischen Korruptionsfall in der Praxis dar. Ausgehend von der Neubürger-Rechtsprechung entwickelte sie daran die Pflichten des Unternehmens bei Verdachtsmomenten. Zudem analysierte Dr. Veit die Maßnahmen der E-Mail-Sichtung und der Mitarbeiterbefragung und behandelte beispielhaft die rechtlichen Probleme und Konfliktfelder in der externen rechtlichen Beratung.

Diese Ausführungen griff Thorsten Lubba, LL.M., Compliance Officer bei der thyssenkrupp AG, auf, um die Prozesse interner Untersuchungen aus Unternehmenssicht vorzustellen. Ausgehend von der Compliance-

Struktur der thyssenkrupp AG stellte Lubba das Vorgehen im Unternehmen bei Hinweisen auf Complianceverstöße in chronologischer Reihenfolge dar. An den Anfang stellte er dabei die oft anonym und in kryptischer Form eingehenden Hinweise. Auch Lubba fächerte das große Spektrum rechtlicher Probleme von Ermittlungsmaßnahmen aus Unternehmenssicht auf und riet zu einer transparenten Protokollierung der ergriffenen Maßnahmen und ihrer Beweggründe. Die Schwierigkeiten des Einzelfalles führten ggf. zur Einschaltung externer anwaltlicher Berater. Den Abschluss interner Ermittlungen müssten geeignete und angemessene organisatorische, disziplinarische, rechtliche oder rein präventive Maßnahmen bilden. Insbesondere setzte sich Lubba – auch mit Blick auf den folgenden Vortrag – mit dem Für und Wider der (frühzeitigen) Einschaltung der staatlichen Ermittlungsbehörden auseinander. Abschließend ging auch Lubba aus Sicht des Unternehmens auf einzelne Problemfelder interner Ermittlungen ein. So gab er Einblicke in das taktische Vorgehen etwa bei anonymen und/oder pauschalen Hinweisen sowie die Vorbereitung von Mitarbeiterbefragungen aus Sicht eines Unternehmens

Den Abschluss des praktisch ausgerichteten Blockes bildete der Vortrag von Staatsanwältin Dr. Darya Alikhani-Hooma, Staatsanwaltschaft Düsseldorf. Dr. Alikhani-Hooma ergänzte die bisherigen Vorträge um den Blickwinkel der Staatsanwaltschaft. Sie führte zu nächst in den von internen Ermittlungen unabhängigen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensgang ein, um sodann interne Ermittlungen aus staatsanwaltschaftlicher Sicht zu bewerten. Zunächst hielt sie fest, dass interne Untersuchungen durch die Behörden freilich nicht beschränkt werden könnten. Allerdings könnten sich aus ihnen verschiedene Gefahren für das Strafverfahren ergeben, die von einer Voreingenommenheit oder Warnung von Zeugen, Gefährdung des Erfolgs weitergehender staatlicher Ermittlungsmaßnahmen bis zu Beweisverwertungsverböten reichten. Dr. Alikhani-Hooma untersuchte schließlich die Strafbarkeit des Handelns interner Ermittler nach dem StGB und strafrechtlichen Nebengesetzen. In ihrer Gesamtbewertung plädierte sie für eine frühzeitige Einbindung der Staatsanwaltschaft durch das Unternehmen, weil die Gefahren interner Ermittlungen für das Strafverfahren deren Vorteile überwögen.

Auch im Anschluss an diesen Themenblock entwickelte sich eine rege Diskussion mit dem Publikum. Dabei wurde sich insbesondere über die Auswirkungen von Compliance-Programmen auf die Zumessung des Bußgelds gegen das Unternehmen, die Einbindung des Betriebsrats bei internen Untersuchungen sowie die besonderen Herausforderungen internationaler Sachverhalte ausgetauscht, was sich bis in die nachfolgende Kaffeepause erstreckte.

Den Abschluss der Veranstaltung bildete ein Rechtsprechungsüberblick. Richterin am OLG Kornelia Toporzysek, OLG Düsseldorf, referierte über ausgewählte Fragen aktueller Entscheidungen des OLG Düsseldorf. Toporzysek stellte drei aktuelle Urteile jeweils auf das Wesentliche gekürzt dar und erläuterte die Entscheidungen des Gerichts. Sie besprach das Ur. v. 10.03.2016, I-6 U 89/15, GmbHR 2016, 542 ff., das Ur. v. 15.01.2015, I-6 U 84/14, AG 2016, 410, und das Ur. v. 01.10.2015, I-6 U 169/14, veröffentlicht in juris (anhängig beim BGH, II ZR 319/15).

Die abschließende Diskussion fokussierte sich auf den zweiten der vorgestellten Fälle. Hauptsächlicher Diskussionsgegenstand war die Frage nach praktischen Lösungen für die vom Gericht als zu „generalklauselartig“ angesehene streitgegenständliche Satzungsbestimmung.

Forum Versicherungsrecht am 28. September 2016



Am 28. September 2016 fand das Forum Versicherungsrecht auf Schloss Mickeln statt. Hierzu durfte das Institut über 50 Teilnehmer aus der Versicherungswis-

9 Veranstaltungen

senschaft, der versicherungswirtschaftlichen Praxis, der Justiz und der Studierendenschaft begrüßen.

Dr. Frank Ellenbürger, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Bereichsvorstand Versicherungen bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, referierte zu dem Thema „IFRS und Solvency II im Spannungsfeld von Komplexität und Transparenz“.

Zu Beginn verschaffte Ellenbürger den Teilnehmern einen umfassenden Überblick über die Historie von IFRS und Solvency II. Er betonte, dass die Entwicklung des Solvency II Projekts stets im Zusammenhang mit der parallel verlaufenden Entwicklung der IFRS zu sehen sei. Er skizzierte den aktuellen Stand der IFRS und analysierte beide Regelwerke vor dem Hintergrund ihrer Interdependenzen. Abschließend arbeitete der Referent die Gemeinsamkeiten und Unterschiede beider Regelwerke heraus. Er kam zu dem Ergebnis, dass Solvency II weniger komplex sei, dafür aber eine größere Transparenz als die IFRS aufweise.

Der Vortrag stieß auf ein reges Interesse bei dem anwesenden Publikum und veranlasste zu einer interessanten Diskussion. Diese wurde im Anschluss an den offiziellen Teil in kleineren Gruppen bei einem Empfang vertieft.

3. Jahrestagung des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Am Freitag, den 7. Oktober 2016, fand an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf die dritte Jahrestagung des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht (ISR) und der Düsseldorfer Vereinigung für Insolvenz und Sanierungsrecht e.V. statt. Das Thema der Veranstaltung war die Unternehmensübernahme qua Insolvenzplan, wobei im Zentrum insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht stand.

Den Auftakt der Veranstaltung bildet eine umfangreiche Fallstudie zum Einsatz eines Kapitalschnitts als Sanierungsmaßnahme im Planverfahren, die von Dr. Franz Aleth und Prof. Dr. Christoph H. Seibt, LL.M. (Yale), beide Freshfields Bruckhaus Deringer, präsentiert und von RiAG Angela Fischer (AG Düsseldorf) aus Perspektive des Insolvenzgerichts kommentiert wurde. Gegenstand des Vortrags war die Sanierung der Pfeleiderer AG („PAG“), die im Insolvenzplanverfahren

durchgeführt wurde, nachdem außergerichtliche Sanierungsbemühungen gescheitert waren. Angela Fischer berichtete, dass im Eröffnungsverfahren in rechtlicher Hinsicht aufgrund einer parallel durchgeführten Sitzverlegung insbesondere die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit Probleme bereitete. Im Fall Pfeleiderer sah der Insolvenzplan als zentrale gesellschaftsrechtliche Sanierungsmaßnahme einen Kapitalschnitt vor. Hierbei sollte das zunächst auf Null herabgesetzte Grundkapital durch eine Barkapitalerhöhung sowie im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung durch Einbringung einer Forderung (Debt Equity Swap) wieder aufgefüllt werden. Als Inferent war jeweils exklusiv ein von der Mehrheit der Gläubiger befürworteter Investor zugelassen; das Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Dr. Aleth betonte, dass neben der rechtlichen regelmäßig auch eine operative Sanierung der schuldnerischen Gesellschaft erforderlich sei, um eine nachhaltige Beseitigung der wirtschaftlichen Schieflage sicherzustellen. Der neuralgische Punkt dieser Plangestaltung war die umstrittene Frage, ob die Kombination einer Kapitalherabsetzung auf Null und eines Ausschlusses des Bezugsrechts für die Altaktionäre rechtlich ohne weiteres möglich ist. Prof. Dr. Seibt erläuterte, dass dies der Fall sei, und schloss sich damit der im Insolvenzrecht herrschenden Auffassung an. Auch die Zahlung einer Abfindung an die Altgesellschafter sei regelmäßig entbehrlich. Kontrovers diskutiert wurde die Frage der Kompetenz des Registergerichts bei der Umsetzung gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens. Während Angela Fischer sich für eine vollumfängliche materiellrechtliche Prüfung der gesellschaftsrechtlichen Maßnahme durch das Registergericht aussprach, wurde aus dem Plenum insbesondere unter Hinweis auf die materielle Rechtskraft der insolvenzgerichtlichen Bestätigungsentscheidung, vertreten, dass dem Registergericht lediglich eine quasi beurkundende Funktion zukomme. Für die Praxis wies Dr. Aleth darauf hin, dass allein aufgrund dieser rechtlichen Unklarheit stets eine frühzeitige Einbindung des Registergerichts erforderlich sei. Abschließend erläuterte Prof. Dr. Seibt, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht eo ipso zum Wegfall der Börsenzulassung führe und daher zunächst auch die kapitalmarkt- und übernahmerechtlichen Pflichten, namentlich die Finanzberichts- und die Ad-hoc-Publizitätspflichten, weiterhin uneingeschränkt Anwendung finden. Deutliche Kritik äußerte er insbesondere wegen der Fortgeltung der Finanzberichtspflichten nach dem WpHG. Er

warf er dem Gesetzgeber in diesem Zusammenhang ein Unterlassen und de BaFin im Falle der Bebußung einen Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz „impossibilium nulla est obligatio“ vor.

Der steuerrechtlichen Perspektiven eines Debt-Equity-Swaps im Insolvenzplanverfahren widmete sich sodann Dr. Jens Hageböke, Flick Gocke Schaumburg, der in seinem Vortrag auf aktuelle, praxisrelevante Fragen hinsichtlich des sog. Sanierungserlasses einging. Er legte einleitend dar, dass die Nichtbesteuerung von sog. Sanierungsgewinnen eine lange Tradition habe, hierfür jedoch seit der Abschaffung des § 3 Nr. 66 EStG im Jahr 1997 eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehle. Für die Praxis wurde durch den sog. Sanierungserlass Klarheit geschaffen, der von den Finanzverwaltungen auch im Insolvenzplanverfahren angewendet werde. Dr. Hageböke empfahl eindringlich, im Rahmen von Sanierungsvorhaben möglichst frühzeitig die zuständigen Finanzverwaltungen und Gemeinden miteinzubeziehen und die Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Anwendung des Sanierungserlasses zu beantragen. Anlässlich eines Vorlagebeschlusses des X. Senats des BFH an den Großen Senat untersuchte der Referent, ob der Sanierungserlass rechtmäßig ist und daher auch zukünftig weiterhin Anwendung finden kann. Er ging übereinstimmend mit dem X. Senat davon aus, dass der Sanierungserlass weder den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung noch das unionsrechtliche Beihilfenverbot verletze. Zum Abschluss seines Vortrags ging Dr. Hageböke auf die Frage ein, wer über die Anwendbarkeit des Sanierungserlasses bei der Gewerbesteuer entscheidet. Nach seiner Ansicht sind hierfür entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung ausschließlich die Finanzämter und nicht die Gemeinden zuständig.

Das Nachmittagsprogramm wurde von Dr. Christian Brünkmans LL.M., Flick Gocke Schaumburg, eröffnet. Er stellte Gestaltungsoptionen zur Realisierung einer Unternehmensübernahme im Insolvenzplanverfahren vor, die neben dem Debt Equity Swap in Betracht kämen. Er erläuterte, dass seit Inkrafttreten des ESUG im März 2012 die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte in den Insolvenzplan einbezogen werden (§§ 217, 225a InsO) und daher im Rahmen des Obstruktionsverbots nach § 245 InsO auch gegen Willen der Anteilsinhaber gesellschaftsrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden können. Grenzen der zulässigen und durchführba-

ren Plangestaltungen ergäben sich aus § 225a InsO, dem Verfahrenszweck sowie den §§ 245, 251 InsO. Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht sei im Insolvenzverfahren nicht zu beachten; allerdings könne ihr im Vorfeld der Insolvenz Bedeutung zukommen. Die durch das ESUG neu geschaffenen Einsatzmöglichkeiten von gesellschaftsrechtlichen Planregelungen wurden sodann anhand zweier Praxisfälle exemplifiziert. Dr. Brünkmans stellte die Möglichkeit eines Investoreneinstiegs durch eine Kombination von Kapitalherabsetzung auf Null und anschließender Barkapitalerhöhung vor und erläuterte anschließend, wie Umwandlungsmaßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz im Planverfahren zur Sanierung genutzt werden können.



Es folgte ein Vortrag von Prof. Dr. Hans-Friedrich Müller LL.M., Universität Trier, zu Rechtsprobleme des Bezugsrechtsausschlusses bei Kapitalmaßnahmen im Insolvenzplanverfahren. Prof. Müller widmete sich eingangs der Frage nach der Europarechtskonformität der durch das ESUG geschaffenen Möglichkeit zur Aufnahme von Kapitalerhöhungen in den Insolvenzplan. Er äußerte angesichts der Rechtsprechung des EuGH Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Art. 29 der Kapitalrichtlinie. Unter Verweis auf den Wortlaut des § 225a Abs. 2 InsO stellte er fest, dass auch bei Kapitalerhöhungen im Planverfahren grundsätzlich ein Bezugsrecht der Anteilsinhaber bestehe, und ging anschließend der Frage nach, ob dieses ohne das Vorlie-

9 Veranstaltungen

gen eines sachlichen Grundes ausgeschlossen werden könne. Er kam zu dem Ergebnis, dass die Altgesellschafter grundsätzlich die Möglichkeit haben müssten, durch eigene Sanierungsbeiträge ihre Beteiligung zu erhalten, sofern keine sachlichen Gründe für einen Bezugsrechtsausschluss sprechen und der dieser verhältnismäßig ist. Hinsichtlich der konkreten Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung erläuterte Prof. Müller, dass bei einer Sachkapitalerhöhung, namentlich bei einem Debt Equity Swap, ein Bezugsrechtsausschluss regelmäßig als angemessen zu bewerten sei. Allerdings sei unter Umständen zu prüfen, ob nicht parallel eine Barkapitalerhöhung durchgeführt werden müsse, um den Anteilshabern einen Erhalt ihrer Beteiligungen zu ermöglichen. Bezüglich des gebotenen Umfangs des einzuräumenden Bezugsrechts schlug der Referent eine Orientierung am bisherigen statutarischen Kapital vor. Bei der Feststellung eines sachlichen Grundes zum Ausschluss des Bezugsrechts könne bei Barkapitalerhöhungen auf die gesetzliche Wertung des Squeeze Outs zurückgegriffen werden, sodass ein Ausschluss jedenfalls dann zulässig sei, wenn der Inverstor 95 % an dem neuen Unternehmen halten würde.

Die Stellung der Anteilshaber im Planverfahren war auch Gegenstand des letzten Vortrags des Tages. Prof. Dr. Moritz Brinkmann LL.M., Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, referierte zu dem Thema „Die Gesellschafter im Insolvenzplanverfahren – Teil des Problems oder Teil der Lösung?“, wobei ein Schwerpunkt auf der verfahrensrechtlichen Stellung der Anteilshaber lag. Er erläuterte, dass Distressed Debt-Investoren das deutsche Insolvenzrecht als das attraktivste in Europa wahrnehmen würden, da es seit dem durch das ESUG eingetretenen Paradigmenwechsel nunmehr im Planverfahren grundsätzlich eine „feindliche“ Übernahme im wörtlichen Sinne, also gegen den Willen der Anteilshaber, ermögliche. Der Referent bemängelte, dass, obwohl häufig bereits die Stellung und die Zulassung eines Antrags auf Verfahrenseröffnung eine vorentscheidende Wirkung für die Eröffnungsentscheidung habe, die InsO den Anteilshabern keinen förmlichen Rechtsbehelf an die Hand gebe, um sich gegen missbräuchliche Fremdanträge zu wehren. Zur Beseitigung dieses bedenklichen Rechtsschutzdefizits schlug er eine Zulassung des vorläufigen Rechtsschutzes (§ 935 ZPO) gegen die Stellung missbräuchlicher Anträge vor. Ein positiver Kompetenzkon-

flikt zwischen dem Gericht des vorläufigen Rechtsschutzes und dem Insolvenzgericht bestehe seiner Auffassung nach nicht, da divergierende Entscheidungen nicht möglich seien. Prof. Brinkmann konstatierte, dass der schuldnerischen Gesellschaft sowie deren Anteilshabern im Eröffnungs- und im Insolvenzverfahren nur wenige effektive Verteidigungsmittel zur Abwehr einer Unternehmensübernahme zur Verfügung stünden. Er forderte, de lege ferenda bei schweren Verfahrensverstößen auf die Glaubhaftmachung einer Schlechterstellung als Zulässigkeitsvoraussetzung einer Beschwerde (§ 253 InsO) zu verzichten. Danach ging er auf das Schutzkonzept der InsO zur Abwehr von Vermögensvorteilen ein. In seinem Resümee bemängelte Prof. Brinkmann, dass Altgesellschafter angesichts ihrer schwachen Rechtsstellung im Rahmen des Planverfahrens Krisensignale rechtzeitig erkennen und frühzeitig darauf reagieren müssten, ihnen hierzu allerdings de lege lata nur Instrumente mit nur begrenzter Effektivität zur Verfügung stünden. Hier könne ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren dazu beitragen, einen angemessenen Ausgleich zwischen Gesellschafter- und Investoreninteressen zu schaffen.



In der abschließenden Podiumsdiskussion unter Leitung von Burkhard Jung (hww Unternehmensberater) hatten die Referenten Gelegenheit, ihre bisherigen praktischen Erfahrungen mit dem ESUG abschließend zu bewerten. Die Gefahr eines vermehrten Auftretens von Insolvenzplänen, die kein nachhaltiges Sanierungskonzept beinhalten und welche von Jung anschaulich als „Zombiepläne“ bezeichnet wurden, sahen die Referenten nicht. Dies sei eher ein Phänomen, welches im Rahmen außergerichtlicher Sanierungen beobachtet werden könne. Diskutiert wurde auch über die Eignung des Planverfahrens für „kleinere Verfahren“. Diese wurde überwiegend im Grundsatz bejaht, allerdings zugleich darauf hingewiesen, dass es sich um ein kostenintensives und komplexes Instrument handele und daher stets sorgsam abgewogen werden müsse, ob nicht

eine übertragende Sanierung sinnvoller sei. De lege ferenda „wünschten“ sich die Referenten eine Reformierung des Rechtsschutzmodells des SchVG (Prof. Seibt) und ein sanierungsfreundlicheres Gesellschaftsrecht (Prof. Müller). Zur Verbesserung der Verfahrensabwicklung wurde eine stärkere Konzentration der Insolvenzgerichte (Fischer) sowie die Etablierung eines Gruppengerichtsstands (Dr. Brünkmans) gefordert.

Ein ausführlicher Tagungsbericht ist in der ZInsO veröffentlicht: ZInsO 2016, 2240 - 2247.

12. Gesprächskreis Kartellrecht



Bereits zum 12. Mal veranstaltete das Institut für Kartellrecht unter Leitung von Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale) am 25. Oktober 2016 den Gesprächskreis Kartellrecht. Thematisch bot der Vortrag „Datenpools als Bewährungsprobe des Kartellrechts“ eine exzellente Grundlage für eine ausgiebige Diskussion zu der komplexen kartellrechtlichen Behandlung von Datenpools und allgemeinen kartellrechtlichen Herausforderung, die big data mit sich bringt.

Nach einer kurzen Begrüßung und Vorstellung des Vortragenden Prof. Dr. Rupprecht Podszun, der seit dem 1. Oktober 2016 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht innehat und neben Prof. Dr. Christian Kersting die Stelle des Direktors des Instituts für Kartellrecht bekleidet, folgte der Vortrag des „Düsseldorfer Neulings“ zum Thema „Datenpools als Bewährungsprobe des Kartellrechts“. Die möglichen kartellrechtlichen Probleme, die durch Datenpools entstehen könnten, seien mannigfaltig und betreffen sämtliche Säulen des Kartellrechts. Dass die Horizontal-Leitlinien Aufschluss über die kar-

tellrechtliche Behandlung von Datenpools gäben – dies konstatierte EU-Kommissarin Margrethe Vestager in einer aktuellen Rede – sei zumindest in dieser Eindimensionalität nicht anzunehmen. Das Beispiel des Poolens von Daten werfe stellvertretend für die Entwicklungen von big data auch ganz grundsätzliche kartellrechtliche Fragen auf: Sollten Wettbewerbsverhältnisse noch klassisch in horizontale, vertikale und konglomerate Verhältnisse eingeteilt werden? Sind Entry-/Access-Lösungen adäquat oder vermindern sie nicht gerade den wettbewerblichen Anreiz?

Prof. Dr. Rupprecht Podszun betonte, dass Zurückhaltung hinsichtlich regulatorischer Eingriffe geboten sei. Datenpools und die damit korrelierende Datenerfassung und -analyse könnten erhebliche Effizienzen generieren, die großes Innovationspotenzial bürden.

Im Anschluss an den Vortrag entwickelte sich eine lebhafte Diskussion, im Rahmen derer sich die große Praxisrelevanz dieses Themas herausstellte.

9. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag

Am 27. und 28. Oktober 2016 fand der 9. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag statt. Auch in diesem Jahr durfte das Institut für Versicherungsrecht rund 170 Teilnehmer aus der Versicherungswissenschaft, der Versicherungswirtschaftlichen Praxis und der Justiz begrüßen.

Donnerstag, 27. Oktober 2016

Die Veranstaltung begann auch in diesem Jahr traditionell mit dem Düsseldorfer Abend, welcher erstmalig im Stickum-Saal der Hausbrauerei UERIGE stattfand. In



9 Veranstaltungen

netter Atmosphäre hielt Prof. Dr. Franz Meußdoerffer von der Universität Bayreuth, einen Vortrag mit dem Titel „500 Jahre Reinheitsgebot – eine Geschichte von Hopfen und Malz“. Bei einem Buffet mit Düsseldorfer Spezialitäten ließ man den Abend im Stickum-Saal der Hausbrauerei UERIGE ausklingen.

Freitag, 28. Oktober 2016



Die Tagung, die wie im Vorjahr im „Haus der Universität“ am Shadowplatz stattfand, begann Prof. Dr. Christian Armbrüster von der Freien Universität Berlin mit seinem Vortrag zu dem Thema „Auskunftsansprüche des Versicherungsnehmers und Geheimhaltungsinteressen des Versicherers“. Nach einer kurzen Kaffeepause referierte Dr. Christian Schneider von der Kanzlei DLA Piper UK LLP, über „Innenhaftungsansprüche in der D&O-Versicherung“. Dritte Referentin des Vormittags war Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn von der Kanzlei Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, die sich in ihrem Vortrag mit dem Thema „Die Implementierung der IDD – eine Bestandsaufnahme“ auseinandersetzte.

Nach der Mittagspause befasste sich Prof. Dr. Gerald Spindler von der Georg-August-Universität Göttingen mit der Thematik „Digitalisierung und Auswirkung auf das Geschäftsmodell der Versicherer“. Abschließend warf Marion Harsdorf-Gebhardt, Richterin am Bundesgerichtshof, einen ausführlichen Blick auf „Aktuelle Entscheidungen des BGH.“

Das Institut für Versicherungsrecht möchte allen Teilnehmern herzlich danken. Ein besonderer Dank gilt sowohl den Förderpartnern des Instituts als auch dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft für die großzügige Unterstützung.

Der 10. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag findet am 19. und 20. Oktober 2017 statt

Abschlussfeier des Studiengangs LL.M. Medizinrecht



Am Donnerstag, den 10. November 2016 fand auf Schloss Mickeln die Abschlussfeier des Studiengangs LL.M. Medizinrecht statt.

Nach den Begrüßungsworten durch den Direktor des Instituts Prof. Dr. Dirk Olzen und den Dekan der juristischen Fakultät Prof. Dr. Lothar Michael sprachen als Vertreter der Dozenten Luiza Nicuta und für die Studierenden Marius Luciano. Besondere Erwähnung muss auch die Anwesenheit von Dr. Dr. h.c. Leimbach finden, dem das Institut nach wie vor zu großem Dank verpflichtet ist.

Die feierliche Überreichung der Masterurkunden erfolgte durch Prof. Dr. Dirk Olzen und Prof. Dr. Katharina Hilbig-Lugani.

Für besondere Leistungen wurden Alexandre Glaboussanov, Dr. Christin Fröhlich und Stefan Mayr mit einem von der Kanzlei Möller und Partner gestifteten Preis geehrt. Wir gratulieren ihnen ebenso wie auch allen anderen erfolgreichen Absolventen und wünschen für die Zukunft alles Gute.

Den entspannten Ausklang fand der Abend beim Gespräch mit den Dozenten des Studiengangs am Buffet, bei dem auch nicht versäumt wurde, auf den Erfolg anzustoßen.

7. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag

Am 12. November 2016 fand der von der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein und dem Düsseldorfer Institut für Rechtsfragen der Medizin gemeinsam ausgerichtete 7. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag statt. Auch in diesem Jahr befassten sich die Referenten mit den Brennpunkten des Gesundheits- und Arztstrafrechts, wobei die Veranstaltung mit über 100 Anmeldungen aus Wissenschaft und Praxis wieder einmal gut besucht war.

Den Anfang machte Dr. Thomas Wostry mit seinem Beitrag „Update im Medizinstrafrecht – Entscheidungen, Tendenzen“. Der Referent zeigte anhand einer Vielzahl von neuen Gesetzen einen gesetzgeberischen Trend zu mehr Transparenz und Kontrolldichte im Bereich des Gesundheitswesens auf, bevor er sich speziell dem Abrechnungsbetrug, der Vertragsarztuntreue und der Geldwäsche zuwendete.

Nach anschließender Diskussion erfolgte im Plenum ein Erfahrungsaustausch über die neuen §§ 299a, 299b StGB. Teilnehmer aus verschiedenen Bundesländern berichteten, dass schon erste Ermittlungsverfahren bekannt seien. Schon in näherer Zukunft sei jedoch mit einer noch deutlich höheren Zahl von Fällen zu rechnen. Als besonders problematisch und für die Beratungspraxis relevant wurden bestehende Altverträge zwischen Kliniken und kooperierenden Ärzten beurteilt.

Vor dem Mittagessen trug dann RiOVG Münster Prof. Dr. Herbert Willems zu „Das Verfahren vor den Heilberufsgewerichten – insbesondere der berufsrechtliche Überhang“ vor. Willems betonte, dass die Länder kraft ihrer Zuständigkeit für das berufsgerichtliche Verfahren verschiedene Anforderungen an den berufsrechtlichen Überhang herausgebildet haben. Der Referent bekräftigte seine Aussagen mit einer Fülle von Fallbeispielen aus der berufsgerichtlichen Praxis und endete mit der Bemerkung, dass die Entscheidungen aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit ausführlicher als heute begründet werden sollten, wobei die

Rechtsprechung diesbezüglich aber auf einem guten Weg sei.



Im Nachmittagsteil der Veranstaltung berichtete Dr. Stephan Meseke vom GKV-Spitzenverband Bund über „Die Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen aus der Perspektive der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung“. Meseke belegte anhand einer Reihe von Statistiken, dass insbesondere die Pflegeversicherung anfällig für vermögensschädigendes Fehlverhalten ist und deshalb oft zu Unrecht aus dem medizinstrafrechtlichen Fokus gerückt wird. Auch berichtete der Referent, dass durch gesetzliche Neuerungen die letzten schweren Geburtsfehler der §§ 197a SGB V, § 47a SGB XI beseitigt wurden, weshalb heute eine effektivere Korruptionsbekämpfung als früher möglich sei. Der Beitrag endete mit einem rechts- und gesundheitspolitischen Ausblick, bei dem auch der Schutz von Whistleblowern in Deutschland thematisiert wurde.

Über „Aktuelle Probleme der Organspende und Organtransplantation“ referierte anschließend Prof. Dr. Hans Lilie. Er berichtete über die Arbeit in der Ständigen Kommission Organtransplantation der Bundesärztekammer und zeigte anhand einer Grafik auf, dass der Transplantationsskandal nicht alleinige Ursache für die zurückgehende Spendebereitschaft in der Bevölkerung sei. Sodann schilderte er den Entstehungsprozess der die Organtransplantation betreffenden Richtlinien, der als Reaktion auf in der verfassungsrechtlichen Literatur zum Teil geäußerte Kritik heute insbesondere durch frühe und umfassende öffentliche Beteiligung gekennzeichnet sei.

9 Veranstaltungen



Nach anschließender Diskussion und Kaffeepause folgte von Prof. Dr. Michael Tsambikakis der letzte Vortrag der Tagung mit dem Titel „Durchsuchung und Beschlagnahme in medizinischen Einrichtungen – rechtliche Voraussetzungen und Empfehlungen für die Praxis“. Nachdem der Referent kurz die einschlägigen Normen der StPO erläuterte, wurden verschiedene Konstellationen und die jeweils in Betracht kommenden Beschlagnahmeverbote dargestellt. Der Beitrag schloss mit wichtigen Hinweisen für die anwaltliche Praxis, in denen insbesondere zur Sprache kam, wie das Mandantenvertrauen bestmöglich gewahrt werden könne.

2. Düsseldorfer Arbeitsrechtsdialog



Der zweite Düsseldorfer Arbeitsrechtsdialog im Haus der Universität am Schadowplatz in Düsseldorf stand im Zeichen des 70. Geburtstags des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf. Im Jahr 1946, dem Gründungsjahr von Nordrhein-Westfalen, nahmen die Arbeitsgerichte

ihre Arbeit wieder auf. Für die „Nord-Rheinprovinz“ wurde das Landesarbeitsgericht Düsseldorf mit Arbeitsgerichten in Aachen, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Krefeld, Wuppertal und Köln errichtet.

In seinem Grußwort blickte der Staatssekretär des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen Karl-Heinz Krems mit ein wenig Stolz auf das Geleistete der vergangenen 70 Jahre zurück. Er hob hervor, dass das Arbeitsrecht für die wirtschaftliche Existenz und persönliche Lebensplanung der Menschen von großer Bedeutung sei. Der Gesetzgeber sei in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten aufgefordert gewesen, gesellschaftliche und soziale Veränderungen zu beobachten und mit Augenmaß einzugreifen. Dies habe er u.a. mit dem Mindestlohngesetz, dem Tarifeinheitsgesetz und dem Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs bei Leiharbeit und Werkverträgen getan. Dieses Gesetz, welches noch zur Beratung im Bundesrat ansteht und am 01.04.2017 in Kraft treten soll, war Gegenstand des anschließenden Fachvortrags des geschäftsführenden Direktors des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln Prof. Dr. Martin Henssler. Staatssekretär Krems hob abschließend die Bedeutung einer gut funktionierenden Arbeitsgerichtsbarkeit mit Blick auf die Zukunft der Wirtschafts- und Arbeitswelt hervor. Auch in den nächsten Jahren gelte es große Herausforderungen, wie den technologischen Fortschritt und den demografischen Wandel sowie die Globalisierung und die Anpassung der Arbeitsbedingungen an „individuelle“ Lebensbedingungen, zu meistern. Dafür seien die Gerichte und insbesondere das Landesarbeitsgericht Düsseldorf gut gerüstet. Er sagte zu, dass die Landesregierung weiter für eine funktionierende Arbeitsgerichtsbarkeit Sorge tragen und für die Anliegen aller beteiligten Akteure stets ein offenes Ohr haben werde.

Der zweite Düsseldorfer Arbeitsrechtsdialog wurde zusammen mit den Sozialpartnern DGB, ver.di, Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW, dem Unternehmensverband Handwerk sowie der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität und dem Deutschen Arbeitsgerichtsverband durchgeführt. Im Anschluss an das Referat von Prof. Dr. Henssler über die aktuellen Entwicklungen im Recht des Fremdpersonaleinsatzes diskutierten die mehr als hundert Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der arbeitsrechtlichen Praxis und Wissenschaft bei einem kleinen Imbiss.

Forum Versicherungsrecht am 8. Dezember 2016



Am 8. Dezember 2016 fand in den Räumen der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf das Forum Versicherungsrecht zum Thema „Die Haftung des Versicherungsvertreters – gestern, heute und morgen“ statt.

Als Referent konnte Prof. Dr. Peter Reiff, Richter am OLG Koblenz a. D. und Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Privatversicherungsrecht an der Universität Trier, gewonnen werden. Prof. Dr. Reiff, der die geltenden VVG-Vorschriften über den Versicherungsvermittler und -berater in der aktuellen Auflage des Langheid/Wandt, Münchener Kommentars zum VVG kommentiert, begann seinen Vortrag mit einigen allgemeinen Ausführungen zum Berufsbild des Versicherungsvertreters. Dabei wies der Referent zunächst darauf hin, dass der historische Gesetzgeber ebenso wie der Volksmund der Tätigkeit von Versicherungsvertretern mit Skepsis begegnete. Auf der anderen Seite erfüllten Versicherungsvertreter aber schon immer eine wichtige Funktion, indem sie den Vertrieb sinnvoller Versicherungsprodukte förderten und dadurch viele Versicherungsnehmer überhaupt erst zu einer Auseinandersetzung mit dem wichtigen, wenn auch bisweilen unangenehmen Thema der Versicherung bestimmter Risiken, wie etwa der eigenen Berufsunfähigkeit, veranlassten.

Prof. Dr. Reiff stellte heraus, dass die Tätigkeit des Versicherungsvertreters in Deutschland bis zur VVG-Reform 2007/2008 kaum rechtlichen Beschränkungen unterlag. Insbesondere bedurfte die Tätigkeit des Versicherungsvertreters keiner gewerberechtlichen Erlaub-

nis. Zudem bestand keinerlei Haftung des Versicherungsvertreters im Verhältnis zum Versicherungsnehmer, da der Versicherungsvertreter lediglich als Erfüllungsgehilfe des Versicherers i.S.d. § 278 BGB fungierte.

In dem Hauptteil seines Vortrages fokussierte der Referent sich auf die aktuelle Rechtslage. Dabei machte er deutlich, dass die Rechtsstellung des Versicherungsvertreters sich im Zuge der VVG-Reform 2007/2008 und der Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2002/92/EG (sog. Vermittlerrichtlinie) grundlegend geändert habe. Neben dem grundsätzlichen Erfordernis einer gewerberechtlichen Erlaubnis und weiteren Änderungen sei nunmehr in § 63 VVG auch eine Haftung des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Versicherungsnehmer für bestimmte Pflichtverletzungen geregelt. Dementsprechend lag ein großes Augenmerk auf den einzelnen Pflichten des Versicherungsvermittlers, die sich insbesondere in eine Fragepflicht, eine Beratungs- und Begründungspflicht sowie eine Dokumentationspflicht aufgliedern. Bei der Erläuterung dieser Pflichten nannte Prof. Dr. Reiff auch einige Beispiele aus der Rechtsprechung. Dabei stieß vor allem die Reichweite der anlassbezogenen und stets anhand der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles zu bestimmenden Frage- und Beratungspflichten auf ein reges Interesse beim Publikum.

Darüber hinaus erörterte der Referent noch weitere Aspekte der derzeitigen Haftungsregelung wie etwa die Möglichkeit des Beratungsverzichts nach § 61 Abs. 2 VVG, die Bestimmung des vom Versicherungsnehmer erlittenen Schadens, die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast sowie die Absicherung des Schadenersatzanspruches vor Insolvenzrisiken.

Prof. Dr. Reiff schloss seinen Vortrag mit einem kurzen Ausblick zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (IDD) und stellte sich den Fragen des aus Vertretern der Rechtspraxis, Wissenschaft und Studierenden bestehenden Plenums.

10 Promotionen

Die folgenden Promotionen wurden nach Erscheinen des letztjährigen Jahresrückblicks noch im Dezember des Jahres 2015 abgeschlossen:

Krebbers van Heek, Stephanie, Die mitunternehmerische Besteuerung der Komplementäre der Kommanditgesellschaft auf Aktien (Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen)

Lanwehr, Christine Maria, Faktische Selbstveranlagung und Fehlerkorrektur im Besteuerungsverfahren von Arbeitnehmern (Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen)

Die folgenden Promotionen wurden im Jahr 2016 abgeschlossen:

Belk, Alexander B. M., Die zivilrechtliche Haftung des Unternehmensvertreters für die Verletzung der Aufklärungspflicht über die Rechtsform des Unternehmensträgers bei unternehmensbezogenen Rechtsgeschäften (Prof. Dr. Christian Kersting)

Bode, Maren Katharina, Der IWF im Wandel - Rückkehr zu einem neuen System - Der Umgang des Internationalen Währungsfonds mit zukünftigen Finanz- und Währungskrisen (Prof. Dr. Alexander Lorz)

Boehm, Laura, Der demenzkranke Erblasser (Prof. Dr. Dirk Looschelders)

Brinkmann, Sara, Zum Anwendungsbereich der §§ 359 ff. StPO - Möglichkeiten und Grenzen der Fehlerkorrektur über das strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren (Prof. Dr. Helmut Frister)

Clasmeier, Maximilian, Arbitral awards as investments-treaty interpretation and the dynamics of international investment law (Prof. Dr. Alexander Lorz)

Erm, Nina, Personengesellschaften in Steuerverfahren - Verfahrensklarheit trotz Einheit und Vielheit (Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen)

Ernst, Peter, Die Haftung des Arztes im Praktischen Jahr aus strafrechtlicher und zivilrechtlicher Perspektive (Prof. Dr. Helmut Frister)

Fallack, Jan, Legale Illegalität - Überlegungen zur Abschaffungsreife der Pönalisierung des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und ihnen gleichgestellte Personen gemäß den §§ 113-114 StGB auf der Grundlage einer rechtshistorischen und dogmatischen Betrachtung (Prof. Dr. Karsten Altenhain)

Frank, Alina, Ausgewählte Rechtsprobleme der deutsch-französischen Wahl-Zugewinnungsgemeinschaft (Prof. Dr. Dirk Olzen)

Görtz, Laura, Die Vermögensabschöpfungsmaßnahmen gegenüber Unternehmen (Prof. Dr. Karsten Altenhain)

Greisbach, Stella, Die Regulierung geschlossener Blind Pool-Fonds im Rahmen der Kapitaleinwerbung - Von der erstmaligen Regulierung des "Grauen Kapitalmarkts" bis zum Kapitalanlagegesetzbuch (Prof. Dr. Ulrich Noack)

Heuger, Maximilian, Altersdifferenzierungen im Beamtenrecht (Prof. Dr. Johannes Dietlein)

Hürtgen, Philipp Josef, Strafverteilung der Verfahrensbeteiligten - Verteidiger, Richter und Staatsanwälte im Spagat zwischen Profession und Strafvereitelung (Prof. Dr. Karsten Altenhain)

Kasper, Tim, Das Erfolgsrisiko des Verkäufers - Zur Risikoverteilung beim Sachkauf bei Lieferung mangelhafter Ware unter besonderer Berücksichtigung der Verteilung der Leistungsgefahr im Rahmen der Nacherfüllung (Prof. Dr. Jan Busche)

Kaumanns, Arne Norbert, Der Nachrang von Gesellschafterdarlehen einer EU-Auslandsgesellschaft in der Inlandsinsolvenz (Prof. Dr. Nicola Preuß)

Lesser, Ralf, Die Einwilligung des Patienten zur rechtsgeschäftlichen Natur der Einwilligung in medizinische Maßnahmen und zur Bedeutung des Patientenrechtegesetzes (Prof. Dr. Dirk Olzen)

Löhr, Marcel, Rechtsschutz im Schiedsverfahrensrecht (Prof. Dr. Nicola Preuß)

Rovcanin, Sanela, Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrens im öffentlichen Recht - dargestellt am Beispiel der Bekanntgabevermutung von Verwaltungsakten (Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen)

Schröder, Carina, Die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit aus europäischer und nationaler Sicht (Prof. Dr. Jan Busche)

Spahl, Thomas Rainer, Die insolvenzrechtliche Behandlung von Nutzungsüberlassungen (Prof. Dr. Nicola Preuß)

Talhoff, Oliver, Die Nutzung verwaister und vergriffener Werke im Urheberrecht (Prof. Dr. Jan Busche)

Thiemann, Barbara, Kooperation und Verfassungsvorbehalte im Ausgleich - Anleihen aus dem europäischen Verfassungsgerichtsverbund (Prof. Dr. Lothar Michael)

Ulbricht, Mike, Volksverhetzung und das Prinzip der Meinungsfreiheit (Prof. Dr. Karsten Altenhain)

de Vries, Geesa Neelke, Die deliktische Außenhaftung von Leitungsorganen in der Kapitalgesellschaft (Prof. Dr. Christian Kersting)

Winkler, Luise, Der Aufsichtsrat im Versicherungsunternehmen nach Solvency II - Eine Untersuchung ausgewählter Fragen der Überwachungsaufgabe, der Informationsversorgung und der Qualifikationsanforderungen (Prof. Dr. Dirk Looschelders)

Der jeweils zum Jahresende erscheinende Fakultätsrundbrief wird redaktionell betreut und gestaltet von Peter Noack (Dekanat) .

Aktuelle Meldungen aus der Fakultät finden Sie stets auf unserer Internetseite: www.jura.uni-duesseldorf.de.